

Amtsblatt der Europäischen Union

C 38



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

59. Jahrgang
1. Februar 2016

Inhalt

IV Informationen

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Gerichtshof der Europäischen Union

2016/C 038/01	Letzte Veröffentlichungen des Gerichtshofs der Europäischen Union im <i>Amtsblatt der Europäischen Union</i>	1
2016/C 038/02	Ernennung des Kanzlers	2

V Bekanntmachungen

GERICHTSVERFAHREN

Gerichtshof

2016/C 038/03	Verbundene Rechtssachen C-124/13 und C-125/13: Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 1. Dezember 2015 — Europäisches Parlament, Europäische Kommission/Rat der Europäischen Union (Nichtigkeitsklage — Verordnung [EU] Nr. 1243/2012 — Wahl der Rechtsgrundlage — Art. 43 Abs. 2 und 3 AEUV — Politische Entscheidung — Langfristiger Plan für Kabeljaubestände)	3
2016/C 038/04	Rechtssache C-166/14: Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 26. November 2015 (Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichtshofs — Österreich) — MedEval — Qualitäts-, Leistungs- und Struktur-Evaluierung im Gesundheitswesen GmbH (Vorlage zur Vorabentscheidung — Öffentliche Aufträge — Richtlinie 89/665/EWG — Grundsätze der Effektivität und der Äquivalenz — Nachprüfungsverfahren im Rahmen der Vergabe öffentlicher Aufträge — Rechtsbehelfsfrist — Nationale Regelung, die die Schadensersatzklage von der vorherigen Feststellung der Rechtswidrigkeit des Verfahrens abhängig macht — Ausschlussfrist, die unabhängig von der Kenntnis des Antragstellers von der Rechtswidrigkeit zu laufen beginnt)	4

DE

2016/C 038/05	Rechtssache C-280/14 P: Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 3. Dezember 2015 — Italienische Republik/Europäische Kommission (Rechtsmittel — Regionalpolitik — Regionales operationelles Programm für die Region Apulien [Italien] 2000–2006, Ziel 1 — Kürzung des ursprünglich gewährten Zuschusses des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung)	4
2016/C 038/06	Rechtssache C-301/14: Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 3. Dezember 2015 (Vorabentscheidungsersuchen des Bundesverwaltungsgerichts — Deutschland) — Pfotenhilfe-Ungarn e.V./Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (Vorlage zur Vorabentscheidung — Verordnung [EG] Nr. 1/2005 — Art. 1 Abs. 5 — Schutz von Tieren beim Transport — Transport herrenloser Hunde von einem Mitgliedstaat in einen anderen durch einen Tierschutzverein — Begriff „wirtschaftliche Tätigkeit“ — Richtlinie 90/425/EWG — Art. 12 — Begriff des Unternehmers, der innergemeinschaftlichen Handel betreibt)	5
2016/C 038/07	Rechtssache C-312/14: Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 3. Dezember 2015 (Vorabentscheidungsersuchen des Ráckevei járásbírószág — Ungarn) — Banif Plus Bank Zrt./Márton Lantos, Mártonné Lantos (Vorlage zur Vorabentscheidung — Richtlinie 2004/39/EG — Art. 4 Abs. 1 und Art. 19 Abs. 4, 5 und 9 — Märkte für Finanzinstrumente — Begriff der „Wertpapierdienstleistungen und Anlagentätigkeiten“ — Bestimmungen zum Anlegerschutz — Wohlverhaltensregeln bei der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen für Kunden — Pflicht zur Bewertung der Angemessenheit oder der Eignung der zu erbringenden Dienstleistung — Vertragliche Folgen der Nichtbeachtung dieser Pflicht — Verbraucherkreditvertrag — Auf Devisen lautendes Darlehen — Aus- und Rückzahlung des Darlehens in nationaler Währung — Wechselkursklauseln)	6
2016/C 038/08	Rechtssache C-326/14: Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 26. November 2015 (Vorabentscheidungsersuchen des Obersten Gerichtshofs — Österreich) — Verein für Konsumenteninformation/A1 Telekom Austria AG (Vorlage zur Vorabentscheidung — Richtlinie 2002/22/EG — Elektronische Kommunikationsnetze und -dienste — Rechte der Nutzer — Recht der Teilnehmer, ihren Vertrag ohne Zahlung von Vertragsstrafen zu widerrufen — Tarifänderung, die sich aus den Vertragsbedingungen ergibt — Erhöhung des Entgelts im Fall eines Anstiegs des Verbraucherpreises) .	6
2016/C 038/09	Rechtssache C-338/14: Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 3. Dezember 2015 (Vorabentscheidungsersuchen der Cour d'appel de Bruxelles — Belgien) — Quenon K. SPRL/Beobank SA, vormals Citibank Belgium SA, Metlife Insurance SA, vormals Citilife SA (Vorlage zur Vorabentscheidung — Selbständige Handelsvertreter — Richtlinie 86/653/EWG — Art. 17 Abs. 2 — Kündigung des Handelsvertretervertrags durch den Unternehmer — Entschädigung des Handelsvertreters — Verbot der Kumulierung des Systems der Ausgleichszahlung für Kunden und des Schadensersatzsystems — Anspruch des Handelsvertreters auf Schadensersatz zusätzlich zur Ausgleichszahlung für Kunden — Voraussetzungen)	7
2016/C 038/10	Rechtssache C-345/14: Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 26. November 2015 (Vorabentscheidungsersuchen des Augstākā tiesa — Lettland) — SIA „Maxima Latvija“/Konkurences padome (Vorlage zur Vorabentscheidung — Wettbewerb — Art. 101 Abs. 1 AEUV — Anwendung einer entsprechenden nationalen Vorschrift — Zuständigkeit des Gerichtshofs — Begriff „Vereinbarung, die eine Einschränkung des Wettbewerbs bezweckt“ — Geschäftsraummietverträge — Einkaufszentren — Recht des Referenzmieters, der Vermietung von Gewerbeflächen durch den Vermieter an Dritte zu widersprechen)	8
2016/C 038/11	Rechtssache C-487/14: Urteil des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 26. November 2015 (Vorabentscheidungsersuchen des Fővárosi Közigazgatási és Munkaügyi Bíróság — Ungarn) — SC Total Waste Recycling SRL/Országos Környezetvédelmi és Természetvédelmi Főfelügyelőség (Vorlage zur Vorabentscheidung — Umwelt — Abfälle — Verbringung — Verordnung [EG] Nr. 1013/2006 — Verbringung innerhalb der Europäischen Union — Anderer Eingangsort als in der Notifizierung und der vorherigen Zustimmung vorgesehen — Erhebliche Änderung der Einzelheiten der Abfallverbringung — Illegale Verbringung — Verhältnismäßigkeit der Geldbuße)	9

2016/C 038/12	Rechtssache C-509/14: Urteil des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 26. November 2015 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Superior de Justicia de la Comunidad Autónoma del País Vasco — Spanien) — Administrador de Infraestructuras Ferroviarias (ADIF)/Luis Aira Pascual, Algepos Terminal Ferrovios SL, Fondo de Garantía Salarial (Vorlage zur Vorabentscheidung — Richtlinie 2001/23/EG — Art. 1 Abs. 1 — Übergang von Unternehmen — Wahrung von Ansprüchen der Arbeitnehmer — Pflicht zur Übernahme der Arbeitnehmer durch den Erwerber — Öffentliches Unternehmen, das mit einer öffentlichen Dienstleistung betraut ist — Erbringung der Dienstleistung durch ein anderes Unternehmen auf der Grundlage eines Vertrags über die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen — Entscheidung, diesen Vertrag nach seinem Ablauf nicht zu verlängern — Wahrung der Identität der wirtschaftlichen Einheit — Tätigkeit, bei der es im Wesentlichen auf die Ausrüstung ankommt — Nichtübernahme des Personals)	10
2016/C 038/13	Rechtssache C-44/15: Urteil des Gerichtshofs (Neunte Kammer) vom 26. November 2015 (Vorabentscheidungsersuchen des Bundesfinanzhofs — Deutschland) — Hauptzollamt Frankfurt am Main/Duval GmbH & Co. KG (Vorlage zur Vorabentscheidung — Zollunion und Gemeinsamer Zolltarif — Tarifierung — Kombinierte Nomenklatur — Position 9025 — Begriff „Thermometer“ — Anzeiger für die Exposition gegenüber einer zuvor festgelegten Ansprechtemperatur zur einmaligen Verwendung)	10
2016/C 038/14	Rechtssache C-82/15 P: Urteil des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 3. Dezember 2015 — PP Nature-Balance Lizenz GmbH/Europäische Kommission (Rechtsmittel — Humanarzneimittel — Richtlinie 2001/83/EG — Art. 31 und 116 — Beschluss der Kommission, mit dem gegenüber den Mitgliedstaaten die Rücknahme und die Änderung der nationalen Zulassungen von Humanarzneimitteln mit dem Wirkstoff „Tolperison“ angeordnet wird)	11
2016/C 038/15	Rechtssache C-592/13: Beschluss des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 6. Oktober 2015 (Vorabentscheidungsersuchen des Consiglio di Stato — Italien) — Ministero dell’Ambiente e della Tutela del Territorio e del Mare, Ministero della Salute, Ministero dello Sviluppo economico/Ediltecnica SpA (Vorlage zur Vorabentscheidung — Art. 99 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs — Art. 191 Abs. 2 AEUV — Richtlinie 2004/35/EG — Umwelthaftung — Nationale Regelung, die für die Verwaltung nicht die Möglichkeit vorsieht, den Eigentümern von verschmutzten Grundstücken, die nicht zu der Verschmutzung beigetragen haben, die Vornahme von Vermeidungs- und Sanierungsmaßnahmen aufzuerlegen, und nur die Pflicht zur Kostenerstattung der von der Verwaltung durchgeführten Maßnahmen vorsieht — Vereinbarkeit mit dem Verursacherprinzip, den Grundsätzen der Vorsorge und Vorbeugung und dem Grundsatz, Umweltbeeinträchtigungen mit Vorrang an ihrem Ursprung zu bekämpfen)	12
2016/C 038/16	Rechtssache C-156/14: Beschluss des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 6. Oktober 2015 (Vorabentscheidungsersuchen des Consiglio di Stato — Italien) — Tamoil Italia SpA/Ministero dell’Ambiente e della Tutela del Territorio e del Mare (Vorlage zur Vorabentscheidung — Art. 99 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs — Art. 191 Abs. 2 AEUV — Richtlinie 2004/35/EG — Umwelthaftung — Nationale Regelung, die für die Verwaltung nicht die Möglichkeit vorsieht, den Eigentümern von verschmutzten Grundstücken, die nicht zu der Verschmutzung beigetragen haben, die Vornahme von Vermeidungs- und Sanierungsmaßnahmen aufzuerlegen, und nur die Pflicht zur Kostenerstattung der von der Verwaltung durchgeführten Maßnahmen vorsieht — Vereinbarkeit mit dem Verursacherprinzip, den Grundsätzen der Vorsorge und Vorbeugung und dem Grundsatz, Umweltbeeinträchtigungen mit Vorrang an ihrem Ursprung zu bekämpfen)	12
2016/C 038/17	Rechtssache C-424/14: Beschluss des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 30. September 2015 (Vorabentscheidungsersuchen des Szekszárdi Közigazgatási és Munkaügyi Bíróság — Ungarn) — Jácint Gábor Balogh/Nemzeti Adó- és Vámhivatal Dél-dunántúli Regionális Adó Főigazgatósága (Vorlage zur Vorabentscheidung — Mehrwertsteuer — Richtlinie 2006/112/EG — Art. 213 und 214 — Unterlassene Anzeige der Aufnahme einer Tätigkeit — Steuerbefreiung für Kleinunternehmen — Ahndung)	13

2016/C 038/18	Rechtssache C-500/14: Beschluss des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 6. Oktober 2015 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale ordinario di Torino — Italien) — Ford Motor Company/Wheeltrims srl (Vorlage zur Vorabentscheidung — Muster und Modelle — Richtlinie 98/71/EG — Art. 14 — Verordnung [EG] Nr. 6/2002 — Art. 110 — Sogenannte „Reparaturklausel“ — Benutzung einer Marke durch einen Dritten, ohne Zustimmung des Inhabers, für Kraftfahrzeugsersatzteile und -zubehör, die mit den Waren identisch sind, für die die Marke eingetragen ist)	14
2016/C 038/19	Rechtssache C-517/14 P: Beschluss des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 6. Oktober 2015 — Schutzgemeinschaft Milch und Milcherzeugnisse e. V./Europäische Kommission, Königreich der Niederlande, Nederlandse Zuivelorganisatie (Rechtsmittel — Art. 181 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs — Landwirtschaft — Verordnung [EG] Nr. 510/2006 — Verzeichnis der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben — Eintragung der Bezeichnung „Edam Holland“ — Hersteller, die die Bezeichnung „Edam“ verwenden — Fehlendes Rechtsschutzinteresse)	14
2016/C 038/20	Rechtssache C-519/14 P: Beschluss des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 6. Oktober 2015 — Schutzgemeinschaft Milch und Milcherzeugnisse e. V./Europäische Kommission, Königreich der Niederlande, Nederlandse Zuivelorganisatie (Rechtsmittel — Art. 181 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs — Landwirtschaft — Verordnung [EG] Nr. 510/2006 — Verzeichnis der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben — Eintragung der Bezeichnung „Gouda Holland“ — Hersteller, die die Bezeichnung „Gouda“ verwenden — Fehlendes Rechtsschutzinteresse)	15
2016/C 038/21	Rechtssache C-530/14 P: Beschluss des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 22. Oktober 2015 — Europäische Kommission/Hellenische Republik (Rechtsmittel — Staatliche Beihilfe — Griechische Kasinos — Regelung, die eine Abgabe in Höhe von 80 % auf Eintrittspreise verschiedener Höhe vorsieht — Beschluss, mit dem die Beihilfe für mit dem Binnenmarkt unvereinbar erklärt wird — Begriff „staatliche Beihilfe“ — Vorteil — Teilweise offensichtlich unzulässiges und teilweise offensichtlich unbegründetes Rechtsmittel)	15
2016/C 038/22	Rechtssache C-545/14 P: Beschluss des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 1. Dezember 2015 — Aguy Clement Georgias, Trinity Engineering (Private) Ltd, Georgiadis Trucking (Private) Ltd/Rat der Europäischen Union, Europäische Kommission (Rechtsmittel — Art. 181 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs — Schadensersatzklage — Restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen angesichts der Lage in Simbabwe — Streichung des Betroffenen von der Liste der in Rede stehenden Personen und Organisationen — Ersatz des angeblich entstandenen Schadens)	16
2016/C 038/23	Rechtssache C-1/15 SA: Beschluss des Gerichtshofs (Zehnte Kammer) vom 21. September 2015 — La Chaîne hôtelière La Frontière, Shotef SPRL/Europäische Kommission (Antrag auf Ermächtigung zur Pfändung bei der Europäischen Kommission)	16
2016/C 038/24	Rechtssache C-2/15 SA: Beschluss des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 29. September 2015 — ANKO AE Antiprosopeion, Emporiou kai Viomichanias/Europäische Kommission (Antrag auf Ermächtigung einer Pfändung bei der Europäischen Kommission)	17
2016/C 038/25	Rechtssache C-74/15: Beschluss des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 19. November 2015 (Vorabentscheidungsersuchen der Curtea de Apel Oradea — Rumänien) — Dumitru Tarcău, Ileana Tarcău/Banca Comercială Intesa Sanpaolo România SA u. a. (Vorlage zur Vorabentscheidung — Art. 99 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs — Verbraucherschutz — Richtlinie 93/13/EWG — Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Buchst. b — Missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen — Verträge über eine Bürgschaft und die Bestellung einer Immobiliarsicherheit, die mit einem Kreditinstitut von natürlichen Personen geschlossen wurden, die zu einem Zweck handeln, der nicht ihrer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann, und die keine Verbindung funktioneller Art zu der Handelsgesellschaft aufweisen, für die sie eine Sicherheit stellen)	17

2016/C 038/26	Rechtssache C-120/15: Beschluss des Gerichtshofs (Neunte Kammer) vom 21. Oktober 2015 (Vorabentscheidungsersuchen des Krajský súd v Košiciach — Slowakei) — Kovozber s. r. o./Daňový úrad Košice (Vorlage zur Vorabentscheidung — Art. 99 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs — Mehrwertsteuer — Richtlinie 2006/112/EG — Art. 183 — Erstattung eines Mehrwertsteuerüberschusses — Nationale Regelung, nach der die Verzugszinsen für die Erstattung eines Mehrwertsteuerüberschusses erst ab Ablauf einer Frist von zehn Tagen nach Abschluss eines Steuerprüfungsverfahrens berechnet werden)	18
2016/C 038/27	Rechtssache C-137/15: Beschluss des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 17. November 2015 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Superior de Justicia de la Comunidad Autónoma del País Vasco — Spanien) — María Pilar Plaza Bravo/Servicio Público de Empleo Estatal Dirección Provincial de Álava (Vorlage zur Vorabentscheidung — Art. 99 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs — Richtlinie 79/7/EWG — Art. 4 Abs. 1 — Gleichbehandlung männlicher und weiblicher Arbeitnehmer — Teilzeitarbeitnehmer, im Wesentlichen weiblichen Geschlechts — Nationale Regelung, die einen Höchstbetrag der Leistung bei Arbeitslosigkeit vorsieht — Regelung, die zur Berechnung dieses Betrags auf das Verhältnis zwischen der Arbeitszeit der betreffenden Teilzeitarbeitnehmer und der Arbeitszeit der Vollzeitarbeitnehmer abstellt)	19
2016/C 038/28	Rechtssache C-152/15: Beschluss des Gerichtshofs (Zehnte Kammer) vom 23. Oktober 2015 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal da Relação de Lisboa — Portugal) — Cruz & Companhia Lda/Instituto de Financiamento da Agricultura e Pescas IP (IFAP), Caixa Central — Caixa Central de Crédito Agrícola Mútuo CRL (Vorlage zur Vorabentscheidung — Art. 99 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs — Landwirtschaft — Gemeinsame Marktorganisation — Verordnung [EWG] Nr. 3665/87 — Art. 4 Abs. 1 und Art. 13 — Verordnung [EWG] Nr. 2220/85 — Art. 19 Abs. 1 Buchst. a — Voraussetzungen für die Freigabe der zur Gewährleistung der Rückzahlung des Vorschusses geleisteten Sicherheit — Voraussetzungen für die Gewährung der Erstattung — Gesunde und handelsübliche Qualität der ausgeführten Erzeugnisse — Berücksichtigung von Tatsachen, die die zuständige Stelle infolge einer nach der tatsächlichen Ausfuhr und der Verzollung der Erzeugnisse durchgeführten Überprüfung festgestellt hat, für die Gewährung der Erstattung — Auslegung des Urteils Cruz & Companhia [C-128/13, EU:C:2014:2432])	19
2016/C 038/29	Rechtssache C-463/15 PPU: Beschluss des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 25. September 2015 (Vorabentscheidungsersuchen der Rechtbank Amsterdam — Niederlande) — Openbaar Ministerie/A. (Vorlage zur Vorabentscheidung — Eilvorabentscheidungsverfahren — Art. 99 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs — Polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen — Rahmenbeschluss 2002/584/JI — Europäischer Haftbefehl — Art. 2 Abs. 4 und 4 Nr. 1 — Vollstreckungsvoraussetzungen — Nationales Strafrecht, das die Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls außer von der beiderseitigen Strafbarkeit davon abhängig macht, dass die strafbare Handlung nach dem Recht des Vollstreckungsmitgliedstaats mit einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Maßregel der Sicherung im Höchstmaß von mindestens zwölf Monaten bedroht ist)	20
2016/C 038/30	Rechtssache C-29/15 P: Rechtsmittel des Verbands der Kölnisch-Wasser Hersteller, Köln e.V. gegen das Urteil des Gerichts (Dritte Kammer) vom 25. November 2014 in der Rechtssache T-556/13, Verband der Kölnisch Wasser Hersteller e.V. gegen Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle), eingelegt per Fax am 26. Januar 2015	21
2016/C 038/31	Rechtssache C-548/15: Vorabentscheidungsersuchen des Hoge Raad der Nederlanden (Niederlande), eingereicht am 21. Oktober 2015 — J. J. de Lange/Staatssecretaris van Financiën	21
2016/C 038/32	Rechtssache C-556/15: Vorabentscheidungsersuchen der Curte de Apel Craiova (Rumänien), eingereicht am 28. Oktober 2015 — Fondul Proprietatea SA/Societatea Complexul Energetic Oltenia SA (CE Oltenia)	22
2016/C 038/33	Rechtssache C-559/15: Vorabentscheidungsersuchen des Consiglio di Stato (Italien), eingereicht am 3. November 2015 — Onix Asigurări SA/Istituto per la Vigilanza Sulle Assicurazioni (IVASS)	22

2016/C 038/34	Rechtssache C-560/15: Vorabentscheidungsersuchen des Consiglio di Stato (Italien), eingereicht am 30. Oktober 2015 — Europa Way Srl, Persidera SpA/Autorità per le Garanzie nelle Comunicazioni u. a.	23
2016/C 038/35	Rechtssache C-565/15: Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichtshofs (Österreich) eingereicht am 4. November 2015 — Hans-Peter Ofenböck	24
2016/C 038/36	Rechtssache C-568/15: Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts Stuttgart (Deutschland) eingereicht am 5. November 2015 — Zentrale zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs Frankfurt am Main e.V. gegen comtech GmbH	25
2016/C 038/37	Rechtssache C-569/15: Vorabentscheidungsersuchen des Hoge Raad der Nederlanden (Niederlande), eingereicht am 5. November 2015 — X/Staatssecretaris van Financiën	25
2016/C 038/38	Rechtssache C-570/15: Vorabentscheidungsersuchen des Hoge Raad der Nederlanden (Niederlande), eingereicht am 5. November 2015 — X/Staatssecretaris van Financiën	26
2016/C 038/39	Rechtssache C-573/15: Vorabentscheidungsersuchen der Cour d'appel de Liège (Belgien), eingereicht am 9. November 2015 — État belge/Oxycure Belgium SA	27
2016/C 038/40	Rechtssache C-575/15 P: Rechtsmittel, eingelegt am 9. November 2015 von der Industria de Diseño Textil, S.A. (Inditex) gegen das Urteil des Gerichts (Dritte Kammer) vom 9. September 2015 in der Rechtssache T-584/14, INDITEX/HABM — ANSELL (ZARA)	27
2016/C 038/41	Rechtssache C-580/15: Vorabentscheidungsersuchen der Rechtbank van eerste aanleg West-Vlaanderen, afdeling Brugge (Belgien), eingereicht am 9. November 2015 — Johannes Van der Weegen, Anna Pot/Belgische Staat	29
2016/C 038/42	Rechtssache C-583/15: Klage, eingereicht am 12. November 2015 — Europäische Kommission/Portugiesische Republik	29
2016/C 038/43	Rechtssache C-584/15: Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal administratif de Melun (Frankreich), eingereicht am 11. November 2015 — Glencore Céréales France/Établissement national des produits de l'agriculture et de la mer (FranceAgriMer)	30
2016/C 038/44	Rechtssache C-585/15: Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal de première instance de Bruxelles (Belgien), eingereicht am 12. November 2015 — Raffinerie Tirlemontoise SA/Belgischer Staat	31
2016/C 038/45	Rechtssache C-598/15: Vorabentscheidungsersuchen des Juzgado de Primera Instancia nº 1 de Jerez de la Frontera (Spanien), eingereicht am 16. November 2015 — Banco Santander, S.A./Cristobalina Sánchez López	32
2016/C 038/46	Rechtssache C-599/15 P: Rechtsmittel, eingelegt am 16. November 2015 von Rumänien gegen das Urteil des Gerichts (Dritte Kammer) vom 14. September 2015 in der Rechtssache T-784/14, Kommission/Rumänien	33
2016/C 038/47	Rechtssache C-601/15: Vorabentscheidungsersuchen des Raad van State (Niederlande), eingereicht am 17. November 2015 — J. N., andere Partei: Staatssecretaris van Veiligheid en Justitie	34
2016/C 038/48	Rechtssache C-604/15 P: Rechtsmittel, eingelegt am 15. November von Ana Pérez Gutiérrez gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz (Dritte Kammer) vom 9. September 2015 in der Rechtssache T-168/14, Pérez Gutierrez/Kommission	35
2016/C 038/49	Rechtssache C-609/15: Vorabentscheidungsersuchen des Letrado de la Administración de Justicia des Juzgado de Violencia sobre la Mujer Único de Terrassa (Spanien), eingereicht am 18. November 2015 — María Assumpció Martínez Roges/José Antonio García Sánchez	36

2016/C 038/50	Rechtssache C-617/15: Vorabentscheidungsersuchen des Oberlandesgerichts Düsseldorf (Deutschland) eingereicht am 23. November 2015 — Hummel Holding A/S gegen Nike Inc. und Nike Retail B.V. . .	37
2016/C 038/51	Rechtssache C-618/15: Vorabentscheidungsersuchen der Cour de cassation (Frankreich), eingereicht am 23. November 2015 — Concurrence Sàrl/Samsung Electronics France SAS, Amazon Services Europe Sàrl	37
2016/C 038/52	Rechtssache C-628/15: Vorabentscheidungsersuchen des Court of Appeal (England & Wales) (Civil Division) (Vereinigtes Königreich), eingereicht am 24. November 2015 — The Trustees of the BT Pension Scheme/Commissioners for Her Majesty's Revenue and Customs	38
2016/C 038/53	Rechtssache C-629/15 P: Rechtsmittel, eingelegt am 24. November 2015 von Novartis Europharm Ltd gegen das Urteil des Gerichts (Zweite Kammer) vom 15. September 2015 in der Rechtssache T-472/12, Novartis Europharm Ltd/Europäische Kommission	39
2016/C 038/54	Rechtssache C-630/15 P: Rechtsmittel, eingelegt am 24. November 2015 von Novartis Europharm Ltd gegen das Urteil des Gerichts (Zweite Kammer) vom 15. September 2015 in der Rechtssache T-67/13, Novartis Europharm Ltd/Europäische Kommission	40
2016/C 038/55	Rechtssache C-643/15: Klage, eingereicht am 2. Dezember 2015 — Slowakische Republik/Rat der Europäischen Union	41
2016/C 038/56	Rechtssache C-647/15: Klage, eingereicht am 3. Dezember 2015 — Ungarn/Rat der Europäischen Union	43
2016/C 038/57	Rechtssache C-648/15: Klage, eingereicht am 3. Dezember 2015 — Republik Österreich/Bundesrepublik Deutschland	45
2016/C 038/58	Rechtssache C-78/15: Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 21. Oktober 2015 (Vorabentscheidungsersuchen des Oberlandesgerichts Düsseldorf — Deutschland) — Colena AG/Deiters GmbH	46
2016/C 038/59	Rechtssache C-311/15: Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 23. Oktober 2015 (Vorabentscheidungsersuchen des Korkein oikeus — Finnland) — TrustBuddy AB/Lauri Pihlajaniemi .	46

Gericht

2016/C 038/60	Rechtssache T-233/11 und T-262/11: Urteil des Gerichts vom 9. Dezember 2015 — Griechenland und Ellinikos Chrysos/Kommission (Staatliche Beihilfen — Bergbausektor — Subvention der griechischen Behörden zugunsten des Bergbauunternehmens Ellinikos Chrysos — Vertrag über die Veräußerung einer Mine zu einem unter dem Marktwert liegenden Preis und Befreiung von der Steuer für diesen Umsatz — Entscheidung, mit der die Beihilfemaßnahmen für unrechtmäßig erklärt werden und die Rückforderung der entsprechenden Beträge angeordnet wird — Begriff des Vorteils — Kriterium des privaten Kapitalgebers)	47
2016/C 038/61	Rechtssache T-563/13: Urteil des Gerichts vom 10. Dezember 2015 — Belgien/Kommission (EGFL — Von der Finanzierung ausgeschlossene Ausgaben — Von Belgien getätigte Ausgaben — Obst und Gemüse — Begründungspflicht — Bedingungen für die Anerkennung einer Erzeugerorganisation — Auslagerung wesentlicher Tätigkeiten durch eine Erzeugerorganisation — Auszuschließender Betrag — Verhältnismäßigkeit)	47
2016/C 038/62	Rechtssache T-83/14: Urteil des Gerichts vom 15. Dezember 2015 — ITJ Diffusion/HABM — Arthur et Aston (ARTHUR & ASTON) (Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Wortmarke ARTHUR & ASTON — Ältere nationale Bildmarke Arthur — Fehlende ernsthafte Benutzung der Marke — Art. 15 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 — Form, die in Bestandteilen abweicht, so dass die Unterscheidungskraft beeinflusst wird)	48

2016/C 038/63	Rechtssache T-124/14: Urteil des Gerichts vom 11. Dezember 2015 — Finnland/Kommission (ELER — Von der Finanzierung ausgeschlossene Ausgaben — Entwicklung des ländlichen Raums — Punktuelle finanzielle Berichtigung — Förderfähigkeit von Ausgaben für die Anschaffung gebrauchter Maschinen und Anlagen — Ausnahmeregelung für Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen — Art. 55 Abs. 1 der Verordnung [EG] Nr. 1974/2006)	49
2016/C 038/64	Rechtssache T-354/14: Urteil des Gerichts vom 9. Dezember 2015 — Comercializadora Eloro/HABM — Zumex Group (zumex) (Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftsbildmarke ZUMEX — Ältere nationale Wortmarke JUMEX — Keine ernsthafte Benutzung der älteren Marke — Art. 42 Abs. 2 der Verordnung [EG] Nr. 207/2009)	49
2016/C 038/65	Rechtssache T-615/14: Urteil des Gerichts vom 10. Dezember 2015 — Fútbol Club Barcelona/HABM (Darstellung des Umrisses eines Wappens) (Gemeinschaftsmarke — Anmeldung einer Gemeinschaftsbildmarke, die den Umriss eines Wappens darstellt — Absolutes Eintragungshindernis — Fehlende Unterscheidungskraft — Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] 207/2009 — Keine durch Benutzung erworbene Unterscheidungskraft — Art. 7 Abs. 3 der Verordnung Nr. 207/2009)	50
2016/C 038/66	Rechtssache T-690/14: Urteil des Gerichts vom 10. Dezember 2015 — Sony Computer Entertainment Europe/HABM — Marpefa (Vieta) (Gemeinschaftsmarke — Verfallsverfahren — Gemeinschaftsbildmarke Vieta — Ernsthafte Benutzung der Marke — Art der Benutzung — Art. 15 Abs. 1 und Art. 51 Abs. 2 der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 — Form, die von der Marke nur in Bestandteilen abweicht, die die Unterscheidungskraft der Marke nicht beeinflussen — Nachweis der Benutzung für die eingetragenen Waren)	51
2016/C 038/67	Rechtssache T-751/14: Urteil des Gerichts vom 11. Dezember 2015 — Hikari Miso/HABM — Nishimoto Trading (Hikari) (Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke Hikari — Ältere nationale Wortmarke HIKARI — Relatives Eintragungshindernis — Verwechslungsgefahr — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009)	51
2016/C 038/68	Rechtssache T-373/12: Beschluss des Gerichts vom 1. Dezember 2015 — REWE-Zentral/HABM — Planet GDZ (PRO PLANET) (Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Rücknahme des Widerspruchs — Erledigung der Hauptsache)	52
2016/C 038/69	Rechtssache T-215/14: Beschluss des Gerichts vom 30. November 2015 — Gmina Miasto Gdynia und Port Lotniczy Gdynia Kosakowo/Kommission (Nichtigkeitsklage — Ersetzung der angefochtenen Maßnahme während des Verfahrens — Anpassung der Anträge — Parallelklage gegen den neuen Beschluss — Erledigung der Hauptsache)	53
2016/C 038/70	Rechtssache T-217/14: Beschluss des Gerichts vom 30. November 2015 — Gmina Kosakowo/Kommission (Nichtigkeitsklage — Ersetzung der angefochtenen Maßnahme während des Verfahrens — Erledigung der Hauptsache)	53
2016/C 038/71	Rechtssache T-513/14: Beschluss des Gerichts vom 30. November 2015 — GreenPack/HABM (Gemeinschaftsmarke — Zurückweisung der Anmeldung — Rücknahme der Anmeldung — Erledigung)	54
2016/C 038/72	Rechtssache T-694/14: Beschluss des Gerichts vom 23. November 2015 — EREF/Kommission (Nichtigkeitsklage — Leitlinien für staatliche Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2014-2020 — Verband — Keine unmittelbare Betroffenheit der Mitglieder — Unzulässigkeit)	55
2016/C 038/73	Rechtssache T-766/14: Beschluss des Gerichts vom 23. November 2015 — Actega Terra/HABM — Heidelberger Druckmaschinen (FoodSafe) (Gemeinschaftsmarke — Nichtigkeitsverfahren — Gemeinschaftswortmarke FoodSafe — Absolutes Eintragungshindernis — Beschreibender Charakter — Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 — Klage, der offensichtlich jede rechtliche Grundlage fehlt)	55

2016/C 038/74	Rechtssache T-809/14: Beschluss des Gerichts vom 27. November 2015 — Italien/Kommission (Nichtigkeitsklage — Sprachenregelung — Ausschreibung der Stelle des Direktors des Übersetzungszentrums für die Einrichtungen der Union — Sprachanforderungen auf der Online-Bewerbungsmaske — Angebliche Abweichung von der im Amtsblatt veröffentlichten Stellenausschreibung — Von der Kommission nach Abschluss des Verfahrens für die Einreichung der Bewerbungen versandtes Schreiben — Unzulässigkeit)	56
2016/C 038/75	Rechtssache T-814/14: Beschluss des Gerichts vom 1. Dezember 2015 — Banco Espírito Santo/Kommission (Nichtigkeitsklage — Staatliche Beihilfen — Beihilfe der portugiesischen Behörden zur Abwicklung des Finanzinstituts Banco Espírito Santo, SA — Gründung einer Brückenbank — Entscheidung, keine Einwände zu erheben — Von den portugiesischen Behörden abgegebene Verpflichtungszusagen — Kontrolle der Erfüllung ihrer Verpflichtungen durch einen Monitoring Trustee — Zahlung der Vergütung des Monitoring Trustee durch die Bad Bank — Antrag auf teilweise Nichtigerklärung — Unzulässigkeit)	56
2016/C 038/76	Rechtssache T-845/14: Beschluss des Gerichts vom 30. November 2015 — August Brötje/HABM (HydroComfort) (Gemeinschaftsmarke — Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke HydroComfort — Absolutes Eintragungshindernis — Beschreibender Charakter — Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 — Klage, der offensichtlich jede rechtliche Grundlage fehlt)	57
2016/C 038/77	Rechtssache T-41/15: Beschluss des Gerichts vom 2. Dezember 2015 — Novartis/HABM — Mabxience (HERTIXAN) (Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Zurücknahme der Anmeldung — Erledigung)	58
2016/C 038/78	Rechtssache T-118/15: Beschluss des Gerichts vom 23. November 2015 — Slowenien/Kommission (Nichtigkeitsklage — EAGFL — Abteilung „Garantie“ — EGFL und ELER — Klagefrist — Beginn — Verspätung — Unzulässigkeit)	58
2016/C 038/79	Rechtssache T-202/15: Beschluss des Gerichts vom 20. November 2015 — Zitro IP/HABM (WORLD OF BINGO) (Gemeinschaftsmarke — Anmeldung der Gemeinschaftsbildmarke WORLD OF BINGO — Absolutes Eintragungshindernis — Beschreibender Charakter — Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 — Klage, der offensichtlich jede rechtliche Grundlage fehlt)	59
2016/C 038/80	Rechtssache T-203/15: Beschluss des Gerichts vom 20. November 2015 — Zitro IP/HABM (WORLD OF BINGO) (Gemeinschaftsmarke — Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke WORLD OF BINGO — Absolutes Eintragungshindernis — Beschreibender Charakter — Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 — Klage, der offensichtlich jede rechtliche Grundlage fehlt)	60
2016/C 038/81	Rechtssache T-213/15: Beschluss des Gerichts vom 2. Dezember 2015 — Lidl Stiftung/HABM — toom Baumarkt (Super-Samstag) (Gemeinschaftsmarke — Antrag auf Nichtigerklärung — Zurücknahme des Antrags auf Nichtigerklärung — Erledigung)	60
2016/C 038/82	Rechtssache T-329/15: Beschluss des Gerichts vom 17. November 2015 — Certuss Dampfautomaten/HABM — Universal for Engineering Industries (Universal 1800 TC) (Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Rücknahme des Widerspruchs — Erledigung der Hauptsache)	61
2016/C 038/83	Rechtssache T-474/15 R: Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 10. Dezember 2015 — GGP Italy/Kommission (Vorläufiger Rechtsschutz — Richtlinie 2006/42/EG — Schutz der Gesundheit und der Sicherheit von Verbrauchern und Arbeitnehmern vor Risiken beim Umgang mit Maschinen — Maßnahme der lettischen Behörden zum Verbot eines Rasenmäherstyps — Beschluss der Kommission, mit dem die Maßnahme für gerechtfertigt erklärt wird — Antrag auf Aussetzung des Vollzugs — Keine Dringlichkeit)	61

2016/C 038/84	Rechtssache T-580/15: Klage, eingereicht am 6. Oktober 2015 — Flamagas/HABM — MatMind (CLIPPER)	62
2016/C 038/85	Rechtssache T-607/15: Klage, eingereicht am 27. Oktober 2015 — Yieh United Steel/Kommission . .	63
2016/C 038/86	Rechtssache T-614/15: Klage, eingereicht am 29. Oktober 2015 — Azur Space Solar Power/HABM (Darstellung einer schwarzen Linie)	64
2016/C 038/87	Rechtssache T-671/15: Klage, eingereicht am 23. November 2015 — E-Control/ACER	64
2016/C 038/88	Rechtssache T-675/15: Klage, eingereicht am 20. November 2015 — Shanxi Taigang Stainless Steel/Kommission	65
2016/C 038/89	Rechtssache T-680/15: Klage, eingereicht am 20. November 2015 — Les Éclaires/HABM — L'éclaireur International (L'ECLAIREUR)	66
2016/C 038/90	Rechtssache T-681/15: Klage, eingereicht am 20. November 2015 — Environmental Manufacturing/HABM — Société Elmar Wolf (Darstellung eines Wolfskopfs)	67
2016/C 038/91	Rechtssache T-685/15: Klage, eingereicht am 26. November 2015 — Sulayr Global Service/HABM — Sulayr Calidad (sulayr GLOBAL SERVICE)	67
2016/C 038/92	Rechtssache T-693/15: Klage, eingereicht am 27. November 2015 — Clover Canyon/HABM — Kaipa Sportswear (CLOVER CANYON)	68
2016/C 038/93	Rechtssache T-694/15: Klage, eingereicht am 30. November 2015 — Micula/Kommission	69
2016/C 038/94	Rechtssache T-695/15: Klage, eingereicht am 24. November 2015 — BMB/HABM — Ferrero (Bonbonbehälter, Päckchen)	70
2016/C 038/95	Rechtssache T-696/15: Klage, eingereicht am 1. Dezember 2015 — Bodegas Vega Sicilia/HABM (TEMPOS VEGA SICILIA)	71
2016/C 038/96	Rechtssache T-700/15: Klage, eingereicht am 30. November 2015 — Volfas Engelman/HABM — Rauch Fruchtsäfte (BRAVORO PINTA)	71
2016/C 038/97	Rechtssache T-701/15: Klage, eingereicht am 25. November 2015 — Stock Polska/HABM — Lass & Steffen (LUBELSKA)	72
2016/C 038/98	Rechtssache T-706/15: Klage, eingereicht am 2. Dezember 2015 — Makhoul/Rat	73
2016/C 038/99	Rechtssache T-713/15: Klage, eingereicht am 30. November 2015 — Pharm-a-care Laboratories/HABM — Pharmavite (VITAMELTS)	73
2016/C 038/100	Rechtssache T-717/15: Klage, eingereicht am 4. Dezember 2015 — Drugsrus/EMA	74
2016/C 038/101	Rechtssache T-211/15 P: Beschluss des Gerichts vom 23. November 2015 — Necci/Kommission . . .	75

IV

*(Informationen)*INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION

Letzte Veröffentlichungen des Gerichtshofs der Europäischen Union im *Amtsblatt der Europäischen Union*

(2016/C 038/01)

Letzte Veröffentlichung

ABl. C 27 vom 25.1.2016

Bisherige Veröffentlichungen

ABl. C 16 vom 18.1.2016

ABl. C 7 vom 11.1.2016

ABl. C 429 vom 21.12.2015

ABl. C 414 vom 14.12.2015

ABl. C 406 vom 7.12.2015

ABl. C 398 vom 30.11.2015

Diese Texte sind verfügbar auf:

EUR-Lex: <http://eur-lex.europa.eu>

Ernennung des Kanzlers

(2016/C 038/02)

Der Gerichtshof hat in seiner Generalversammlung vom 27. Oktober 2015 beschlossen, das Mandat von Herrn Alfredo Calot Escobar als Kanzler des Gerichtshofs der Europäischen Union gemäß Artikel 18 der Verfahrensordnung für die Zeit vom 7. Oktober 2016 bis zum 6. Oktober 2022 zu verlängern.

V

(Bekanntmachungen)

GERICHTSVERFAHREN

GERICHTSHOF

**Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 1. Dezember 2015 — Europäisches Parlament,
Europäische Kommission/Rat der Europäischen Union**

(Verbundene Rechtssachen C-124/13 und C-125/13) ⁽¹⁾

**(Nichtigkeitsklage — Verordnung [EU] Nr. 1243/2012 — Wahl der Rechtsgrundlage — Art. 43 Abs. 2
und 3 AEUV — Politische Entscheidung — Langfristiger Plan für Kabeljaubestände)**

(2016/C 038/03)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: Europäisches Parlament (Prozessbevollmächtigte: I. Liukkonen, L. G. Knudsen und R. Kaškina), Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: A. Bouquet, K. Banks und A. Szymkowska)

Beklagter: Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: E. Sitbon, A. de Gregorio Merino und A. Westerhof Löfflerová)

Streithelfer zur Unterstützung des Beklagten: Königreich Spanien (Prozessbevollmächtigte: M. Sampol Pucurull und N. Díaz Abad), Französische Republik (Prozessbevollmächtigte: G. de Bergues, D. Colas, R. Coesme und C. Candat), Republik Polen (Prozessbevollmächtigte: B. Majczyna, M. Nowacki und A. Miłkowska)

Tenor

1. Die Verordnung (EU) Nr. 1243/2012 des Rates vom 19. Dezember 2012 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1342/2008 zur Festlegung eines langfristigen Plans für die Kabeljaubestände und die Fischereien, die diese Bestände befischen, wird für nichtig erklärt.
2. Die Wirkungen der Verordnung Nr. 1243/2012 werden aufrechterhalten, bis innerhalb einer angemessenen Frist, die zwölf Monate ab dem 1. Januar des nach Verkündung dieses Urteils folgenden Jahres nicht überschreiten darf, eine neue Verordnung in Kraft getreten ist, die auf die geeignete Rechtsgrundlage, nämlich Art. 43 Abs. 2 AEUV, gestützt ist.
3. Der Rat der Europäischen Union trägt die Kosten.
4. Das Königreich Spanien, die Französische Republik und die Republik Polen tragen ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABL C 156 vom 1.6.2013.

Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 26. November 2015 (Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichtshofs — Österreich) — MedEval — Qualitäts-, Leistungs- und Struktur-Evaluierung im Gesundheitswesen GmbH

(Rechtssache C-166/14) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Öffentliche Aufträge — Richtlinie 89/665/EWG — Grundsätze der Effektivität und der Äquivalenz — Nachprüfungsverfahren im Rahmen der Vergabe öffentlicher Aufträge — Rechtsbehelfsfrist — Nationale Regelung, die die Schadensersatzklage von der vorherigen Feststellung der Rechtswidrigkeit des Verfahrens abhängig macht — Ausschlussfrist, die unabhängig von der Kenntnis des Antragstellers von der Rechtswidrigkeit zu laufen beginnt)

(2016/C 038/04)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: MedEval — Qualitäts-, Leistungs- und Struktur-Evaluierung im Gesundheitswesen GmbH

Beteiligte: Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger, Pharmazeutische Gehaltskasse für Österreich

Tenor

Das Recht der Europäischen Union, insbesondere der Grundsatz der Effektivität, steht einer nationalen Regelung entgegen, nach der die Erhebung einer Klage auf Schadensersatz wegen eines vergaberechtlichen Verstoßes von der vorherigen Feststellung abhängig gemacht wird, dass das Vergabeverfahren mangels vorheriger Bekanntgabe rechtswidrig war, und der Antrag auf Feststellung der Rechtswidrigkeit binnen einer sechsmonatigen Ausschlussfrist gestellt werden muss, die ab dem auf die Zuschlagserteilung folgenden Tag zu laufen beginnt — und zwar unabhängig davon, ob der Antragsteller von der Rechtswidrigkeit dieser Entscheidung des öffentlichen Auftraggebers Kenntnis haben konnte.

⁽¹⁾ ABL C 282 vom 25.8.2014.

Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 3. Dezember 2015 — Italienische Republik/Europäische Kommission

(Rechtssache C-280/14 P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel — Regionalpolitik — Regionales operationelles Programm für die Region Apulien [Italien] 2000–2006, Ziel 1 — Kürzung des ursprünglich gewährten Zuschusses des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung)

(2016/C 038/05)

Verfahrenssprache: Italienisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführer: Italienische Republik (Prozessbevollmächtigte: G. Palmieri im Beistand von P. Gentili, avvocato dello Stato)

Andere Verfahrensbeteiligte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: D. Recchia und A. Steiblyte)

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Die Italienische Republik trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 315 vom 15.9.2014.

Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 3. Dezember 2015 (Vorabentscheidungsersuchen des Bundesverwaltungsgerichts — Deutschland) — Pfotenhilfe-Ungarn e.V./Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein

(Rechtssache C-301/14) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Verordnung [EG] Nr. 1/2005 — Art. 1 Abs. 5 — Schutz von Tieren beim Transport — Transport herrenloser Hunde von einem Mitgliedstaat in einen anderen durch einen Tierschutzverein — Begriff „wirtschaftliche Tätigkeit“ — Richtlinie 90/425/EWG — Art. 12 — Begriff des Unternehmers, der innergemeinschaftlichen Handel betreibt)

(2016/C 038/06)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Bundesverwaltungsgericht

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Pfotenhilfe-Ungarn e.V.

Beklagter: Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein

Beteiligter: Vertreter des Bundesinteresses beim Bundesverwaltungsgericht

Tenor

1. Der Begriff „wirtschaftliche Tätigkeit“ im Sinne von Art. 1 Abs. 5 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates vom 22. Dezember 2004 über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen sowie zur Änderung der Richtlinien 64/432/EWG und 93/119/EG und der Verordnung (EG) Nr. 1255/97 ist dahin auszulegen, dass er eine Tätigkeit erfasst, die wie die im Ausgangsverfahren fragliche darin besteht, dass ein gemeinnütziger Verein herrenlose Hunde von einem Mitgliedstaat in einen anderen transportiert, um sie Personen anzuvertrauen, die sich verpflichtet haben, sie gegen Zahlung eines Betrags aufzunehmen, der grundsätzlich die dem Verein hierdurch entstandenen Kosten deckt.
2. Der Begriff des Unternehmers, der innergemeinschaftlichen Handel betreibt, im Sinne von Art. 12 der Richtlinie 90/425/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Regelung der veterinärrechtlichen und tierzüchterischen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel mit lebenden Tieren und Erzeugnissen im Hinblick auf den Binnenmarkt in der durch die Richtlinie 92/60/EWG des Rates vom 30. Juni 1992 geänderten Fassung ist dahin auszulegen, dass er u. a. einen gemeinnützigen Verein erfasst, der herrenlose Hunde von einem Mitgliedstaat in einen anderen transportiert, um sie Personen anzuvertrauen, die sich verpflichtet haben, sie gegen Zahlung eines Betrags aufzunehmen, der grundsätzlich die dem Verein hierdurch entstandenen Kosten deckt.

⁽¹⁾ ABl. C 303 vom 8.9.2014.

Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 3. Dezember 2015 (Vorabentscheidungsersuchen des Ráckevei járásbírószág — Ungarn) — Banif Plus Bank Zrt./Márton Lantos, Mártonné Lantos

(Rechtssache C-312/14) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Richtlinie 2004/39/EG — Art. 4 Abs. 1 und Art. 19 Abs. 4, 5 und 9 — Märkte für Finanzinstrumente — Begriff der „Wertpapierdienstleistungen und Anlagentätigkeiten“ — Bestimmungen zum Anlegerschutz — Wohlverhaltensregeln bei der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen für Kunden — Pflicht zur Bewertung der Angemessenheit oder der Eignung der zu erbringenden Dienstleistung — Vertragliche Folgen der Nichtbeachtung dieser Pflicht — Verbraucherkreditvertrag — Auf Devisen lautendes Darlehen — Aus- und Rückzahlung des Darlehens in nationaler Währung — Wechselkursklauseln)

(2016/C 038/07)

Verfahrenssprache: Ungarisch

Vorlegendes Gericht

Ráckevei járásbírószág

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Banif Plus Bank Zrt.

Beklagte: Márton Lantos, Mártonné Lantos

Tenor

Art. 4 Abs. 1 Nr. 2 der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente, zur Änderung der Richtlinien 85/611/EWG und 93/6/EWG des Rates und der Richtlinie 2000/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 93/22/EWG des Rates ist dahin auszulegen, dass — vorbehaltlich einer Nachprüfung durch das vorlegende Gericht — bestimmte, von einem Kreditinstitut gemäß den Klauseln eines auf Devisen lautenden Darlehensvertrags wie des im Ausgangsverfahren in Rede stehenden vorgenommene Devisengeschäfte, die darin bestehen, den Darlehensbetrag auf der Grundlage des bei der Auszahlung der Mittel geltenden Ankaufrurses der Devisen festzusetzen und die Beträge der Monatsraten auf der Grundlage des bei der Berechnung der jeweiligen Monatsrate geltenden Verkaufskurses dieser Devisen zu bestimmen, keine Wertpapierdienstleistung oder Anlagentätigkeit im Sinne dieser Vorschrift darstellen.

⁽¹⁾ ABl. C 303 vom 8.9.2014.

Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 26. November 2015 (Vorabentscheidungsersuchen des Obersten Gerichtshofs — Österreich) — Verein für Konsumenteninformation/A1 Telekom Austria AG

(Rechtssache C-326/14) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Richtlinie 2002/22/EG — Elektronische Kommunikationsnetze und -dienste — Rechte der Nutzer — Recht der Teilnehmer, ihren Vertrag ohne Zahlung von Vertragsstrafen zu widerrufen — Tarifänderung, die sich aus den Vertragsbedingungen ergibt — Erhöhung des Entgelts im Fall eines Anstiegs des Verbraucherpreises)

(2016/C 038/08)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Oberster Gerichtshof

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Verein für Konsumenteninformation

Beklagte: A1 Telekom Austria AG

Tenor

Art. 20 Abs. 2 der Richtlinie 2002/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten (Universaldienstrichtlinie) in der durch die Richtlinie 2009/136/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 geänderten Fassung ist dahin auszulegen, dass eine Änderung der Entgelte für die Bereitstellung elektronischer Netz- oder Kommunikationsdienste gemäß einer Entgeltanpassungsklausel, die in den allgemeinen Geschäftsbedingungen eines Unternehmens, das diese Dienste anbietet, enthalten ist und vorsieht, dass eine solche Änderung anhand eines von einer staatlichen Stelle ermittelten objektiven Verbraucherpreisindex erfolgt, keine „Änderung der Vertragsbedingungen“ im Sinne dieser Bestimmung darstellt, die den Teilnehmer berechtigt, seinen Vertrag ohne Zahlung von Vertragsstrafen zu widerrufen.

(¹) ABL C 339 vom 29.9.2014.

Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 3. Dezember 2015 (Vorabentscheidungsersuchen der Cour d'appel de Bruxelles — Belgien) — Quenon K. SPRL/Beobank SA, vormals Citibank Belgium SA, Metlife Insurance SA, vormals Citilife SA

(Rechtssache C-338/14) (¹)

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Selbständige Handelsvertreter — Richtlinie 86/653/EWG — Art. 17 Abs. 2 — Kündigung des Handelsvertretervertrags durch den Unternehmer — Entschädigung des Handelsvertreters — Verbot der Kumulierung des Systems der Ausgleichszahlung für Kunden und des Schadensersatzsystems — Anspruch des Handelsvertreters auf Schadensersatz zusätzlich zur Ausgleichszahlung für Kunden — Voraussetzungen)

(2016/C 038/09)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Cour d'appel de Bruxelles

Parteien des Ausgangsverfahrens

Berufungsklägerin: Quenon K. SPRL

Berufungsbeklagte: Beobank SA, vormals Citibank Belgium SA, Metlife Insurance SA, vormals Citilife SA

Tenor

1. Art. 17 Abs. 2 der Richtlinie 86/653/EWG des Rates vom 18. Dezember 1986 zur Koordinierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend die selbständigen Handelsvertreter ist dahin auszulegen, dass er einer nationalen Regelung, nach der ein Handelsvertreter bei Beendigung des Handelsvertretervertrags sowohl Anspruch auf eine Ausgleichszahlung für Kunden, die auf höchstens eine Jahresvergütung beschränkt ist, als auch, sofern dieser Ausgleich den tatsächlich erlittenen Schaden nicht vollständig deckt, auf zusätzlichen Schadensersatz hat, nicht entgegensteht, soweit eine solche Regelung nicht zu einer doppelten Entschädigung des Handelsvertreters für den Verlust der Provisionen infolge der Beendigung des Handelsvertretervertrags führt.

2. Art. 17 Abs. 2 Buchst. c der Richtlinie 86/653 ist dahin auszulegen, dass er die Zuerkennung von Schadensersatz nicht vom Nachweis des Vorliegens eines dem Unternehmer zuzurechnenden Verschuldens, das in kausalem Zusammenhang mit dem angegebenen Schaden steht, abhängig macht, aber verlangt, dass sich der angegebene Schaden von demjenigen unterscheidet, der durch die Ausgleichszahlung für Kunden abgedeckt wird.

⁽¹⁾ ABL C 339 vom 29.9.2014.

Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 26. November 2015 (Vorabentscheidungsersuchen des Augstākā tiesa — Lettland) — SIA „Maxima Latvija“/Konkurences padome

(Rechtssache C-345/14) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Wettbewerb — Art. 101 Abs. 1 AEUV — Anwendung einer entsprechenden nationalen Vorschrift — Zuständigkeit des Gerichtshofs — Begriff „Vereinbarung, die eine Einschränkung des Wettbewerbs bezweckt“ — Geschäftsraummietverträge — Einkaufszentren — Recht des Referenzmieters, der Vermietung von Gewerbeflächen durch den Vermieter an Dritte zu widersprechen)

(2016/C 038/10)

Verfahrenssprache: Lettisch

Vorlegendes Gericht

Augstākā tiesa

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: SIA „Maxima Latvija“

Beklagte: Konkurences padome

Tenor

1. Art. 101 Abs. 1 AEUV ist dahin auszulegen, dass der Umstand, dass ein Geschäftsraummietvertrag über die Vermietung einer Supermarktfäche in einem Einkaufszentrum eine Klausel enthält, die dem Mieter das Recht einräumt, der Vermietung von Gewerbeflächen in diesem Einkaufszentrum durch den Vermieter an andere Mieter zu widersprechen, für sich genommen nicht bedeutet, dass dieser Vertrag eine Einschränkung des Wettbewerbs im Sinne dieser Bestimmung bezweckt.
2. Geschäftsraummietverträge wie die im Ausgangsverfahren in Rede stehenden, bezüglich deren sich nach einer vertieften Prüfung des wirtschaftlichen und rechtlichen Gesamtzusammenhangs, in dem sie stehen, sowie der Besonderheiten des betreffenden relevanten Marktes erweist, dass sie erheblich zu einer möglichen Abschottung dieses Marktes beitragen, können als Vereinbarungen angesehen werden, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs im Sinne von Art. 101 Abs. 1 AEUV „bewirken“. Die Bedeutung des Beitrags des einzelnen Vertrags zu dieser Abschottung hängt u. a. von der Stellung der Vertragspartner auf diesem Markt und der Laufzeit dieses Vertrags ab.

⁽¹⁾ ABL C 329 vom 22.9.2014.

Urteil des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 26. November 2015 (Vorabentscheidungsersuchen des Fővárosi Közigazgatási és Munkaügyi Bíróság — Ungarn) — SC Total Waste Recycling SRL/Országos Környezetvédelmi és Természetvédelmi Főfelügyelőség

(Rechtssache C-487/14) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Umwelt — Abfälle — Verbringung — Verordnung [EG] Nr. 1013/2006 — Verbringung innerhalb der Europäischen Union — Anderer Eingangsort als in der Notifizierung und der vorherigen Zustimmung vorgesehen — Erhebliche Änderung der Einzelheiten der Abfallverbringung — Illegale Verbringung — Verhältnismäßigkeit der Geldbuße)

(2016/C 038/11)

Verfahrenssprache: Ungarisch

Vorlegendes Gericht

Fővárosi Közigazgatási és Munkaügyi Bíróság

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: SC Total Waste Recycling SRL

Beklagte: Országos Környezetvédelmi és Természetvédelmi Főfelügyelőség

Tenor

1. Art. 17 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen in der durch die Verordnung (EG) Nr. 669/2008 der Kommission vom 15. Juli 2008 geänderten Fassung ist dahin auszulegen, dass die Verbringung von Abfällen wie den in Anhang IV dieser Verordnung genannten in den Durchführstaat über eine andere Grenzübergangsstelle als die, die im Notifizierungsformular angegeben und von einer Zustimmung der zuständigen Behörden gedeckt ist, als eine erhebliche Änderung der Einzelheiten und/oder Bedingungen einer Verbringung mit Zustimmung im Sinne dieser Bestimmung anzusehen ist, so dass der Umstand, dass die zuständigen Behörden über diese Änderung nicht unterrichtet wurden, zur Folge hat, dass die Abfallverbringung illegal ist, da sie im Sinne von Art. 2 Nr. 35 Buchst. d dieser Verordnung „in einer Weise erfolgt [ist], die den [Notifizierungsformularen] sachlich nicht entspricht“.
2. Art. 50 Abs. 1 der Verordnung Nr. 1013/2006 in der Fassung der Verordnung Nr. 669/2008, wonach die Sanktionen, die von den Mitgliedstaaten bei einem Verstoß gegen diese Verordnung zu verhängen sind, verhältnismäßig sein müssen, ist dahin auszulegen, dass die Festsetzung einer Geldbuße, mit der die Verbringung von Abfällen wie den in Anhang IV dieser Verordnung genannten in den Durchführstaat über eine andere Grenzübergangsstelle als die, die im Notifizierungsformular angegeben und von der Zustimmung der zuständigen Behörden gedeckt ist, geahndet wird und deren Grundbetrag dem der Geldbuße entspricht, die bei einem Verstoß gegen die Pflicht, eine Zustimmung einzuholen und eine vorherige schriftliche Notifizierung einzureichen, verhängt wird, nur dann als verhältnismäßig anzusehen ist, wenn die den begangenen Verstoß kennzeichnenden Umstände die Feststellung erlauben, dass es sich um vergleichbar schwere Verstöße handelt. Es ist Sache des nationalen Gerichts, unter Berücksichtigung aller tatsächlichen und rechtlichen Umstände, die die bei ihm anhängige Rechtssache kennzeichnen, und insbesondere der Gefahren, die durch diesen Verstoß im Bereich des Schutzes der Umwelt und der menschlichen Gesundheit hervorgerufen werden können, zu prüfen, ob die Höhe der Sanktion über das hinausgeht, was zur Erreichung der Ziele, ein hohes Schutzniveau für Umwelt und menschliche Gesundheit sicherzustellen, erforderlich ist.

⁽¹⁾ ABL C 7 vom 12.1.2015.

Urteil des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 26. November 2015 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Superior de Justicia de la Comunidad Autónoma del País Vasco — Spanien) — Administrador de Infraestructuras Ferroviarias (ADIF)/Luis Aira Pascual, Algepos Terminal Ferroviarios SL, Fondo de Garantía Salarial

(Rechtssache C-509/14) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Richtlinie 2001/23/EG — Art. 1 Abs. 1 — Übergang von Unternehmen — Wahrung von Ansprüchen der Arbeitnehmer — Pflicht zur Übernahme der Arbeitnehmer durch den Erwerber — Öffentliches Unternehmen, das mit einer öffentlichen Dienstleistung betraut ist — Erbringung der Dienstleistung durch ein anderes Unternehmen auf der Grundlage eines Vertrags über die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen — Entscheidung, diesen Vertrag nach seinem Ablauf nicht zu verlängern — Wahrung der Identität der wirtschaftlichen Einheit — Tätigkeit, bei der es im Wesentlichen auf die Ausrüstung ankommt — Nichtübernahme des Personals)

(2016/C 038/12)

Verfahrenssprache: Spanisch

Vorlegendes Gericht

Tribunal Superior de Justicia de la Comunidad Autónoma del País Vasco

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Administrador de Infraestructuras Ferroviarias (ADIF)

Beklagte: Luis Aira Pascual, Algepos Terminal Ferroviarios SL, Fondo de Garantía Salarial

Tenor

Art. 1 Abs. 1 der Richtlinie 2001/23/EG des Rates vom 12. März 2001 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Wahrung von Ansprüchen der Arbeitnehmer beim Übergang von Unternehmen, Betrieben oder Unternehmens- oder Betriebsteilen ist dahin auszulegen, dass eine Situation, in der ein öffentliches Unternehmen, das mit der wirtschaftlichen Tätigkeit der Bewegung intermodaler Transporteinheiten betraut ist, die Ausübung dieser Tätigkeit mit einem Vertrag über die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen einem anderen Unternehmen überträgt und diesem die in seinem Eigentum stehende erforderliche Infrastruktur und Ausrüstung zur Verfügung stellt und dann entscheidet, diesen Vertrag zu beenden, ohne das Personal des letztgenannten Unternehmens zu übernehmen, weil es die Tätigkeit nunmehr mit seinem eigenen Personal selbst ausübt, in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fällt.

⁽¹⁾ ABL C 26 vom 26.1.2015.

Urteil des Gerichtshofs (Neunte Kammer) vom 26. November 2015 (Vorabentscheidungsersuchen des Bundesfinanzhofs — Deutschland) — Hauptzollamt Frankfurt am Main/Duval GmbH & Co. KG

(Rechtssache C-44/15) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Zollunion und Gemeinsamer Zollltarif — Tarifierung — Kombinierte Nomenklatur — Position 9025 — Begriff „Thermometer“ — Anzeiger für die Exposition gegenüber einer zuvor festgelegten Ansprechtemperatur zur einmaligen Verwendung)

(2016/C 038/13)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Bundesfinanzhof

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Hauptzollamt Frankfurt am Main

Beklagte: Duval GmbH & Co. KG

Tenor

Position 9025 der Kombinierten Nomenklatur in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif in der durch die Verordnung (EG) Nr. 1549/2006 der Kommission vom 17. Oktober 2006 geänderten Fassung ist dahin auszulegen, dass sie — gegebenenfalls mit einer Kunststofffolie überzogene — Umgebungstemperaturanzeiger aus Papier erfasst, die wie die im Ausgangsverfahren in Rede stehenden Waren durch eine Farbänderung irreversibel und ohne Möglichkeit einer anschließenden Wiederverwendung angeben, ob eine oder mehrere Temperaturschwellen erreicht worden sind.

⁽¹⁾ ABl. C 127 vom 20.4.2015.

**Urteil des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 3. Dezember 2015 — PP Nature-Balance Lizenz GmbH/
Europäische Kommission**

(Rechtssache C-82/15 P) ⁽¹⁾

**(Rechtsmittel — Humanarzneimittel — Richtlinie 2001/83/EG — Art. 31 und 116 — Beschluss der
Kommission, mit dem gegenüber den Mitgliedstaaten die Rücknahme und die Änderung der nationalen
Zulassungen von Humanarzneimitteln mit dem Wirkstoff „Tolperison“ angeordnet wird)**

(2016/C 038/14)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: PP Nature-Balance Lizenz GmbH (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. Ambrosius)

Andere Verfahrensbeteiligte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: B.-R. Killmann, A. Sipos und M. Šimerdová)

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Die PP Nature-Balance Lizenz GmbH trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 127 vom 20.4.2015.

Beschluss des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 6. Oktober 2015 (Vorabentscheidungsersuchen des Consiglio di Stato — Italien) — Ministero dell'Ambiente e della Tutela del Territorio e del Mare, Ministero della Salute, Ministero dello Sviluppo economico/Ediltecnica SpA

(Rechtssache C-592/13) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Art. 99 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs — Art. 191 Abs. 2 AEUV — Richtlinie 2004/35/EG — Umwelthaftung — Nationale Regelung, die für die Verwaltung nicht die Möglichkeit vorsieht, den Eigentümern von verschmutzten Grundstücken, die nicht zu der Verschmutzung beigetragen haben, die Vornahme von Vermeidungs- und Sanierungsmaßnahmen aufzuerlegen, und nur die Pflicht zur Kostenerstattung der von der Verwaltung durchgeführten Maßnahmen vorsieht — Vereinbarkeit mit dem Verursacherprinzip, den Grundsätzen der Vorsorge und Vorbeugung und dem Grundsatz, Umweltbeeinträchtigungen mit Vorrang an ihrem Ursprung zu bekämpfen)

(2016/C 038/15)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Consiglio di Stato

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Ministero dell'Ambiente e della Tutela del Territorio e del Mare, Ministero della Salute, Ministero dello Sviluppo economico

Beklagte: Ediltecnica SpA

Tenor

Die Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden ist dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung wie der im Ausgangsverfahren fraglichen nicht entgegensteht, die, wenn es unmöglich ist, den für die Verschmutzung eines Grundstücks Verantwortlichen zu ermitteln oder von diesem die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen zu erlangen, der zuständigen Behörde nicht erlaubt, die Durchführung der Vermeidungs- und Sanierungsmaßnahmen dem Eigentümer dieses Grundstücks, der für die Verschmutzung nicht verantwortlich ist, aufzuerlegen, und nach der dieser zur Erstattung der Kosten der von der zuständigen Behörde ergriffenen Maßnahmen nur in den Grenzen des nach der Durchführung dieser Maßnahmen ermittelten Marktwerts des Grundstücks verpflichtet ist.

⁽¹⁾ ABl. C 52 vom 22.2.2014.

Beschluss des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 6. Oktober 2015 (Vorabentscheidungsersuchen des Consiglio di Stato — Italien) — Tamoil Italia SpA/Ministero dell'Ambiente e della Tutela del Territorio e del Mare

(Rechtssache C-156/14) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Art. 99 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs — Art. 191 Abs. 2 AEUV — Richtlinie 2004/35/EG — Umwelthaftung — Nationale Regelung, die für die Verwaltung nicht die Möglichkeit vorsieht, den Eigentümern von verschmutzten Grundstücken, die nicht zu der Verschmutzung beigetragen haben, die Vornahme von Vermeidungs- und Sanierungsmaßnahmen aufzuerlegen, und nur die Pflicht zur Kostenerstattung der von der Verwaltung durchgeführten Maßnahmen vorsieht — Vereinbarkeit mit dem Verursacherprinzip, den Grundsätzen der Vorsorge und Vorbeugung und dem Grundsatz, Umweltbeeinträchtigungen mit Vorrang an ihrem Ursprung zu bekämpfen)

(2016/C 038/16)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Consiglio di Stato

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Tamoil Italia SpA

Beklagter: Ministero dell'Ambiente e della Tutela del Territorio e del Mare

Beteiligte: Provincia di Venezia, Comune di Venezia, Regione Veneto

Tenor

Die Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden ist dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung wie der im Ausgangsverfahren fraglichen nicht entgegensteht, die, wenn es unmöglich ist, den für die Verschmutzung eines Grundstücks Verantwortlichen zu ermitteln oder von diesem Sanierungsmaßnahmen zu erlangen, der zuständigen Behörde nicht erlaubt, die Durchführung der Vermeidungs- und Sanierungsmaßnahmen dem Eigentümer dieses Grundstücks, der für die Verschmutzung nicht verantwortlich ist, aufzuerlegen, und nach der dieser zur Erstattung der Kosten der von der zuständigen Behörde ergriffenen Maßnahmen nur in den Grenzen des nach der Durchführung dieser Maßnahmen ermittelten Marktwerts des Grundstücks verpflichtet ist.

⁽¹⁾ ABl. C 194 vom 24.6.2014.

Beschluss des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 30. September 2015 (Vorabentscheidungsersuchen des Szekszárdi Közigazgatási és Munkaügyi Bíróság — Ungarn) — Jácint Gábor Balogh/Nemzeti Adó- és Vámhivatal Dél-dunántúli Regionális Adó Főigazgatósága

(Rechtssache C-424/14) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Mehrwertsteuer — Richtlinie 2006/112/EG — Art. 213 und 214 — Unterlassene Anzeige der Aufnahme einer Tätigkeit — Steuerbefreiung für Kleinunternehmen — Ahndung)

(2016/C 038/17)

Verfahrenssprache: Ungarisch

Vorlegendes Gericht

Szekszárdi Közigazgatási és Munkaügyi Bíróság

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Jácint Gábor Balogh

Beklagte: Nemzeti Adó- és Vámhivatal Dél-dunántúli Regionális Adó Főigazgatósága

Tenor

1. Art. 213 Abs. 1 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem ist dahin auszulegen, dass er nationalen Rechtsvorschriften nicht entgegensteht, nach denen ein Steuerpflichtiger die Aufnahme einer wirtschaftlichen Tätigkeit anzuzeigen hat, wenn die Einnahmen aus dieser Tätigkeit die Obergrenze, bis zu der die Steuerbefreiung für Kleinunternehmen gilt, nicht überschreiten und der Steuerpflichtige keine steuerbare Tätigkeit ausüben möchte.
2. Das Unionsrecht ist dahin auszulegen, dass es nicht verbietet, dass mit einer verwaltungsrechtlichen Geldbuße geahndet wird, dass ein Steuerpflichtiger seiner Verpflichtung, die Aufnahme einer wirtschaftlichen Tätigkeit anzuzeigen, nicht nachgekommen ist, wenn die Einnahmen aus dieser Tätigkeit die Obergrenze, bis zu der die Steuerbefreiung für Kleinunternehmen gilt, nicht überschreiten. Es ist Sache des vorlegenden Gerichts, zu prüfen, ob im Ausgangsverfahren die verhängte Sanktion mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit vereinbar ist.

⁽¹⁾ ABl. C 439 vom 8.12.2014.

Beschluss des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 6. Oktober 2015 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale ordinario di Torino — Italien) — Ford Motor Company/Wheeltrims srl)

(Rechtssache C-500/14) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Muster und Modelle — Richtlinie 98/71/EG — Art. 14 — Verordnung [EG] Nr. 6/2002 — Art. 110 — Sogenannte „Reparaturklausel“ — Benutzung einer Marke durch einen Dritten, ohne Zustimmung des Inhabers, für Kraftfahrzeuersatzteile und -zubehör, die mit den Waren identisch sind, für die die Marke eingetragen ist)

(2016/C 038/18)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Tribunale ordinario di Torino

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Ford Motor Company

Beklagte: Wheeltrims srl

Tenor

Art. 14 der Richtlinie 98/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 1998 über den rechtlichen Schutz von Mustern und Modellen und Art. 110 der Verordnung (EG) Nr. 6/2002 des Rates vom 12. Dezember 2001 über das Gemeinschaftsgeschmacksmuster sind dahin auszulegen, dass sie nicht in Abweichung von den Bestimmungen der Richtlinie 2008/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2008 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken und der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates vom 26. Februar 2009 über die Gemeinschaftsmarke einen Hersteller von Kraftfahrzeuersatzteilen und -zubehör wie Radkappen berechtigen, auf seinen Waren ein Zeichen, das mit einer von einem Kraftfahrzeughersteller u. a. für solche Waren eingetragenen Marke identisch ist, ohne dessen Zustimmung mit der Begründung anzubringen, dass die damit vorgenommene Benutzung dieser Marke die einzige Möglichkeit darstelle, das betreffende Fahrzeug zu reparieren und ihm als komplexes Erzeugnis wieder sein ursprüngliches Erscheinungsbild zu verleihen.

⁽¹⁾ ABl. C 46 vom 9.2.2015.

Beschluss des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 6. Oktober 2015 — Schutzgemeinschaft Milch und Milcherzeugnisse e. V./Europäische Kommission, Königreich der Niederlande, Nederlandse Zuivelorganisatie

(Rechtssache C-517/14 P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel — Art. 181 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs — Landwirtschaft — Verordnung [EG] Nr. 510/2006 — Verzeichnis der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben — Eintragung der Bezeichnung „Edam Holland“ — Hersteller, die die Bezeichnung „Edam“ verwenden — Fehlendes Rechtsschutzinteresse)

(2016/C 038/19)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführer: Schutzgemeinschaft Milch und Milcherzeugnisse e. V. (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte M. Loschelder und V. Schoene)

Andere Verfahrensbeteiligte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: B. Schima, J. Guillem Carrau und G. von Rintelen), Königreich der Niederlande (Prozessbevollmächtigte: B. Koopman und M. Bulterman) und Nederlandse Zuivelorganisatie (Prozessbevollmächtigte: P. van Ginneken und G. Béquet, advocaten)

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Der Schutzgemeinschaft Milch und Milcherzeugnisse e. V. trägt die Kosten.
3. Das Königreich der Niederlande und die Nederlandse Zuivelorganisatie tragen ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABL C 26 vom 26.1.2015.

Beschluss des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 6. Oktober 2015 — Schutzgemeinschaft Milch und Milcherzeugnisse e. V./Europäische Kommission, Königreich der Niederlande, Nederlandse Zuivelorganisatie

(Rechtssache C-519/14 P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel — Art. 181 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs — Landwirtschaft — Verordnung [EG] Nr. 510/2006 — Verzeichnis der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben — Eintragung der Bezeichnung „Gouda Holland“ — Hersteller, die die Bezeichnung „Gouda“ verwenden — Fehlendes Rechtsschutzinteresse)

(2016/C 038/20)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführer: Schutzgemeinschaft Milch und Milcherzeugnisse e. V. (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte M. Loschelder und V. Schoene)

Andere Verfahrensbeteiligte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: B. Schima, J. Guillem Carrau und G. von Rintelen), Königreich der Niederlande (Prozessbevollmächtigte: M. Bulterman und B. Koopman) und Nederlandse Zuivelorganisatie (Prozessbevollmächtigte: P. van Ginneken und G. Béquet, advocaten)

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Der Schutzgemeinschaft Milch und Milcherzeugnisse e. V. trägt die Kosten.
3. Das Königreich der Niederlande und die Nederlandse Zuivelorganisatie tragen ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABL C 16 vom 19.1.2015.

Beschluss des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 22. Oktober 2015 — Europäische Kommission/Hellenische Republik

(Rechtssache C-530/14 P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel — Staatliche Beihilfe — Griechische Casinos — Regelung, die eine Abgabe in Höhe von 80 % auf Eintrittspreise verschiedener Höhe vorsieht — Beschluss, mit dem die Beihilfe für mit dem Binnenmarkt unvereinbar erklärt wird — Begriff „staatliche Beihilfe“ — Vorteil — Teilweise offensichtlich unzulässiges und teilweise offensichtlich unbegründetes Rechtsmittel)

(2016/C 038/21)

Verfahrenssprache: Griechisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: A. Bouchagiar und P.J. Loewenthal)

Andere Partei des Verfahrens: Hellenische Republik (Prozessbevollmächtigte: K. Boskovits und P. Mylonopoulos)

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Die Europäische Kommission trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABL C 26 vom 26.1.2015.

Beschluss des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 1. Dezember 2015 — Aguy Clement Georgias, Trinity Engineering (Private) Ltd, Georgiadis Trucking (Private) Ltd/Rat der Europäischen Union, Europäische Kommission

(Rechtssache C-545/14 P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel — Art. 181 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs — Schadensersatzklage — Restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen angesichts der Lage in Simbabwe — Streichung des Betroffenen von der Liste der in Rede stehenden Personen und Organisationen — Ersatz des angeblich entstandenen Schadens)

(2016/C 038/22)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführerinnen: Aguy Clement Georgias, Trinity Engineering (Private) Ltd, Georgiadis Trucking (Private) Ltd (Prozessbevollmächtigte: H. Mercer, QC, und I. Quirk, Barrister)

Andere Parteien des Verfahrens: Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: G. Étienne und B. Driessen), Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: S. Bartelt und M. Konstantinidis)

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Herr Aguy Clement Georgias, die Trinity Engineering (Private) Ltd und die Georgiadis Trucking (Private) Ltd tragen neben ihren eigenen Kosten die dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission entstandenen Kosten.

⁽¹⁾ ABL C 46 vom 9.2.2015.

Beschluss des Gerichtshofs (Zehnte Kammer) vom 21. September 2015 — La Chaine hôtelière La Frontière, Shotef SPRL/Europäische Kommission

(Rechtssache C-1/15 SA) ⁽¹⁾

(Antrag auf Ermächtigung zur Pfändung bei der Europäischen Kommission)

(2016/C 038/23)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Antragstellerin: La Chaine hôtelière La Frontière, Shotef SPRL (Prozessbevollmächtigter: J.-Y. Steyt, avocat)

Antragsgegnerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigter: A. Aresu)

Tenor

1. Der Antrag wird zurückgewiesen.
2. La Chaine hôtelière La Frontière, Shotef SPRL, trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABL C 73 vom 2.3.2015.

**Beschluss des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 29. September 2015 — ANKO AE
Antiprosopeion, Emporiou kai Viomichanias/Europäische Kommission**

(Rechtssache C-2/15 SA) ⁽¹⁾

(Antrag auf Ermächtigung einer Pfändung bei der Europäischen Kommission)

(2016/C 038/24)

Verfahrenssprache: Griechisch

Parteien

Klägerin: ANKO AE Antiprosopeion, Emporiou kai Viomichanias (Prozessbevollmächtigter: S. Paliou, dikigoros)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: D. Triantafyllou und R. Lyal)

Tenor

1. Der Antrag wird zurückgewiesen.
2. Die ANKO AE Antiprosopeion, Emporiou kai Viomichanias und die Europäische Kommission tragen ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABL C 118 vom 13.4.2015.

**Beschluss des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 19. November 2015
(Vorabentscheidungsersuchen der Curtea de Apel Oradea — Rumänien) — Dumitru Tarcău, Ileana
Tarcău/Banca Comercială Intesa Sanpaolo România SA u. a.**

(Rechtssache C-74/15) ⁽¹⁾

**(Vorlage zur Vorabentscheidung — Art. 99 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs —
Verbraucherschutz — Richtlinie 93/13/EWG — Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Buchst. b — Missbräuchliche
Klauseln in Verbraucherverträgen — Verträge über eine Bürgschaft und die Bestellung einer
Immobiliarsicherheit, die mit einem Kreditinstitut von natürlichen Personen geschlossen wurden, die zu
einem Zweck handeln, der nicht ihrer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann,
und die keine Verbindung funktioneller Art zu der Handelsgesellschaft aufweisen, für die sie eine
Sicherheit stellen)**

(2016/C 038/25)

Verfahrenssprache: Rumänisch

Vorlegendes Gericht

Curtea de Apel Oradea

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerinnen: Dumitru Tarcău, Ileana Tarcău

Beklagte: Banca Comercială Intesa Sanpaolo România SA Arad, Banca Comercială Intesa Sanpaolo România SA — Sucursala Baia Mare, Cristian Tarcău, Corina Tarcău, SC Magenta, in Liquidation, SC Crisco SRL

Tenor

Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Buchst. b der Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen sind dahin auszulegen, dass diese Richtlinie auf einen Vertrag über die Bestellung einer Immobiliarsicherheit oder einen Bürgschaftsvertrag anwendbar sein kann, der zwischen einer natürlichen Person und einem Kreditinstitut zur Sicherung von Verbindlichkeiten geschlossen wurde, die eine Handelsgesellschaft gegenüber diesem Institut im Rahmen eines Kreditvertrags eingegangen ist, wenn die natürliche Person zu Zwecken außerhalb ihrer beruflichen Tätigkeit gehandelt hat und keine Verbindung funktioneller Art zu dieser Gesellschaft aufweist.

⁽¹⁾ ABL C 171 vom 26.5.2015.

Beschluss des Gerichtshofs (Neunte Kammer) vom 21. Oktober 2015 (Vorabentscheidungsersuchen des Krajský súd v Košiciach — Slowakei) — Kovožber s. r. o./Daňový úrad Košice

(Rechtssache C-120/15) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Art. 99 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs — Mehrwertsteuer — Richtlinie 2006/112/EG — Art. 183 — Erstattung eines Mehrwertsteuerüberschusses — Nationale Regelung, nach der die Verzugszinsen für die Erstattung eines Mehrwertsteuerüberschusses erst ab Ablauf einer Frist von zehn Tagen nach Abschluss eines Steuerprüfungsverfahrens berechnet werden)

(2016/C 038/26)

Verfahrenssprache: Slowakisch

Vorlegendes Gericht

Krajský súd v Košiciach

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Kovožber s. r. o.

Beklagter: Daňový úrad Košice

Tenor

Art. 183 Abs. 1 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem ist dahin auszulegen, dass er einer nationalen Regelung wie der im Ausgangsverfahren streitigen entgegensteht, nach der die Verzugszinsen für die Erstattung eines Mehrwertsteuerüberschusses erst ab Ablauf einer Frist von zehn Tagen nach Abschluss des Steuerprüfungsverfahrens berechnet werden.

⁽¹⁾ ABL C 213 vom 29.6.2015.

Beschluss des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 17. November 2015 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Superior de Justicia de la Comunidad Autónoma del País Vasco — Spanien) — María Pilar Plaza Bravo/Servicio Público de Empleo Estatal Dirección Provincial de Álava

(Rechtssache C-137/15) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Art. 99 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs — Richtlinie 79/7/EWG — Art. 4 Abs. 1 — Gleichbehandlung männlicher und weiblicher Arbeitnehmer — Teilzeitarbeitnehmer, im Wesentlichen weiblichen Geschlechts — Nationale Regelung, die einen Höchstbetrag der Leistung bei Arbeitslosigkeit vorsieht — Regelung, die zur Berechnung dieses Betrags auf das Verhältnis zwischen der Arbeitszeit der betreffenden Teilzeitarbeitnehmer und der Arbeitszeit der Vollzeitarbeitnehmer abstellt)

(2016/C 038/27)

Verfahrenssprache: Spanisch

Vorlegendes Gericht

Tribunal Superior de Justicia de la Comunidad Autónoma del País Vasco

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: María Pilar Plaza Bravo

Beklagter: Servicio Público de Empleo Estatal Dirección Provincial de Álava

Tenor

Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie 79/7/EWG des Rates vom 19. Dezember 1978 zur schrittweisen Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen im Bereich der sozialen Sicherheit steht unter Umständen wie denen des Ausgangsverfahrens einer nationalen Bestimmung nicht entgegen, nach der zur Berechnung des Betrags der Leistungen bei Vollarbeitslosigkeit, die ein Arbeitnehmer im Anschluss an den Verlust seiner einzigen, in Teilzeit ausgeübten Beschäftigung bezieht, der gesetzlich festgelegte Höchstbetrag der Leistungen bei Arbeitslosigkeit um einen Teilzeitkoeffizienten herabgesetzt wird, der dem Prozentsatz der Arbeitszeit des Teilzeitarbeitnehmers im Verhältnis zur Arbeitszeit eines vergleichbaren Vollzeitarbeitnehmers entspricht.

⁽¹⁾ ABl. C 178 vom 1.6.2015.

Beschluss des Gerichtshofs (Zehnte Kammer) vom 23. Oktober 2015 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal da Relação de Lisboa — Portugal) — Cruz & Companhia Lda/Instituto de Financiamento da Agricultura e Pescas IP (IFAP), Caixa Central — Caixa Central de Crédito Agrícola Mútuo CRL

(Rechtssache C-152/15) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Art. 99 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs — Landwirtschaft — Gemeinsame Marktorganisation — Verordnung [EWG] Nr. 3665/87 — Art. 4 Abs. 1 und Art. 13 — Verordnung [EWG] Nr. 2220/85 — Art. 19 Abs. 1 Buchst. a — Voraussetzungen für die Freigabe der zur Gewährleistung der Rückzahlung des Vorschusses geleisteten Sicherheit — Voraussetzungen für die Gewährung der Erstattung — Gesunde und handelsübliche Qualität der ausgeführten Erzeugnisse — Berücksichtigung von Tatsachen, die die zuständige Stelle infolge einer nach der tatsächlichen Ausfuhr und der Verzollung der Erzeugnisse durchgeführten Überprüfung festgestellt hat, für die Gewährung der Erstattung — Auslegung des Urteils Cruz & Companhia [C-128/13, EU:C:2014:2432])

(2016/C 038/28)

Verfahrenssprache: Portugiesisch

Vorlegendes Gericht

Tribunal da Relação de Lisboa

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Cruz & Companhia Lda

Beklagte: Instituto de Financiamento da Agricultura e Pescas IP (IFAP), Caixa Central — Caixa Central de Crédito Agrícola Mútuo CRL

Tenor

Art. 19 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EWG) Nr. 2220/85 der Kommission vom 22. Juli 1985 mit gemeinsamen Durchführungsbestimmungen zur Regelung der Sicherheiten für landwirtschaftliche Erzeugnisse in der durch die Verordnung (EG) Nr. 3403/93 der Kommission vom 10. Dezember 1993 geänderten Fassung ist dahin auszulegen, dass die von einem Ausführer zur Gewährleistung der Rückzahlung des auf die Ausfuhrerstattung erhaltenen Vorschusses geleistete Sicherheit in Anspruch genommen werden kann, wenn infolge einer nach der tatsächlichen Ausfuhr und der Verzollung der betreffenden Erzeugnisse durchgeführten Überprüfung festgestellt wird, dass eine der anderen Voraussetzungen für die Gewährung dieser Erstattung, insbesondere die in Art. 13 der Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 der Kommission vom 27. November 1987 über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Ausfuhrerstattungen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen in der durch die Verordnung (EG) Nr. 1829/94 der Kommission vom 26. Juli 1994 geänderten Fassung genannte Voraussetzung gesunder und handelsüblicher Qualität der ausgeführten Erzeugnisse, nicht erfüllt ist.

⁽¹⁾ ABl. C 205 vom 22.6.2015.

Beschluss des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 25. September 2015 (Vorabentscheidungsersuchen der Rechtbank Amsterdam — Niederlande) — Openbaar Ministerie/A.

(Rechtssache C-463/15 PPU) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Eilvorabentscheidungsverfahren — Art. 99 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs — Polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen — Rahmenbeschluss 2002/584/JI — Europäischer Haftbefehl — Art. 2 Abs. 4 und 4 Nr. 1 — Vollstreckungsvoraussetzungen — Nationales Strafrecht, das die Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls außer von der beiderseitigen Strafbarkeit davon abhängig macht, dass die strafbare Handlung nach dem Recht des Vollstreckungsmitgliedstaats mit einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Maßregel der Sicherung im Höchstmaß von mindestens zwölf Monaten bedroht ist)

(2016/C 038/29)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

Rechtbank Amsterdam

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Openbaar Ministerie

Beklagter: A.

Tenor

Die Art. 2 Abs. 4 und 4 Nr. 1 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten in der durch den Rahmenbeschluss 2009/299/JI des Rates vom 26. Februar 2009 geänderten Fassung sind dahin auszulegen, dass sie es nicht gestatten, die Übergabe aufgrund eines Europäischen Haftbefehls im Vollstreckungsmitgliedstaat nicht nur davon abhängig zu machen, dass die Handlung, derentwegen dieser Haftbefehl ausgestellt wurde, eine Straftat nach dem Recht dieses Mitgliedstaats darstellt, sondern auch davon, dass sie nach dem Recht dieses Staates mit einer Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens zwölf Monaten bedroht ist.

⁽¹⁾ ABl. C 363 vom 3.11.2015.

Rechtsmittel des Verbands der Kölnisch-Wasser Hersteller, Köln e.V. gegen das Urteil des Gerichts (Dritte Kammer) vom 25. November 2014 in der Rechtssache T-556/13, Verband der Kölnisch Wasser Hersteller e.V. gegen Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle), eingelegt per Fax am 26. Januar 2015

(Rechtssache C-29/15 P)

(2016/C 038/30)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführer: Verband der Kölnisch-Wasser Hersteller, Köln e.V. (Prozessbevollmächtigter: T. Schulte-Beckhausen, Rechtsanwalt)

Anderer Verfahrensbeteiligter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Der Gerichtshof der Europäischen Union (Achte Kammer) hat durch Beschluss vom 3. Dezember 2015 das Rechtsmittel zurückgewiesen und beschlossen, dass der Rechtsmittelführer seine eigenen Kosten zu tragen hat.

Vorabentscheidungsersuchen des Hoge Raad der Nederlanden (Niederlande), eingereicht am 21. Oktober 2015 — J. J. de Lange/Staatssecretaris van Financiën

(Rechtssache C-548/15)

(2016/C 038/31)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

Hoge Raad der Nederlanden

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kassationsbeschwerdeführer: J. J. de Lange

Kassationsbeschwerdegegner: Staatssecretaris van Financiën

Vorlagefragen

1. Ist Art. 3 der Richtlinie 2000/78/EG⁽¹⁾ des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf dahin auszulegen, dass er auf eine in die Steuervorschriften aufgenommene Steuererleichterung Anwendung findet, aufgrund deren Studienkosten unter bestimmten Voraussetzungen vom zu versteuernden Einkommen in Abzug gebracht werden können?

Sofern die erste Vorlagefrage verneint wird:

2. Ist das Verbot der Diskriminierung wegen des Alters als allgemeiner Grundsatz des Unionsrechts auch dann auf eine Steuererleichterung anzuwenden, aufgrund deren Ausbildungsausgaben nur unter bestimmten Voraussetzungen für einen Steuerabzug in Betracht kommen, wenn diese Erleichterung aus dem sachlichen Geltungsbereich der Richtlinie 2000/78/EG fällt und die genannte Regelung nicht der Durchführung des Unionsrechts dient?

Sofern die erste oder die zweite Vorlagefrage bejaht wird:

3. a) Lassen sich Ungleichbehandlungen, die mit dem Verbot der Diskriminierung wegen des Alters als allgemeinem Grundsatz des Unionsrechts nicht zu vereinbaren sind, unter den in Art. 6 der Richtlinie 2000/78/EG festgelegten Bedingungen rechtfertigen?

- b) Falls nicht: Welche Kriterien gelten bei der Anwendung dieses Verbots oder für die Rechtfertigung einer Unterscheidung nach Alter?
4. a) Sind Art. 6 der Richtlinie 2000/78/EG und/oder das Verbot der Diskriminierung wegen des Alters dahin auszulegen, dass eine Ungleichbehandlung aufgrund des Alters gerechtfertigt werden kann, wenn der Grund für diese Ungleichbehandlung nur einen Teil der Fälle betrifft, die von der genannten Unterscheidung erfasst werden?
- b) Lässt sich eine Unterscheidung nach Alter durch die Auffassung des Gesetzgebers rechtfertigen, ab einem bestimmten Alter brauche eine Steuererleichterung nicht zur Verfügung zu stehen, weil die beanspruchende Person für die Erreichung des mit dieser Erleichterung verfolgten Ziels „selbst verantwortlich“ sei?

(¹) ABL L 303, S. 16.

Vorabentscheidungsersuchen der Curte de Apel Craiova (Rumänien), eingereicht am 28. Oktober 2015 — Fondul Proprietatea SA/Societatea Complexul Energetic Oltenia SA (CE Oltenia)

(Rechtssache C-556/15)

(2016/C 038/32)

Verfahrenssprache: Rumänisch

Vorlegendes Gericht

Curte de Apel Craiova

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin und Rechtsmittelführerin: Fondul Proprietatea SA

Beklagte und Rechtsmittelgegnerin: Societatea Complexul Energetic Oltenia SA (CE Oltenia)

Vorlagefragen

1. Ist Art. 107 AEUV dahin auszulegen, dass die Beteiligung der COMPLEXUL ENERGETIC OLTENIA SA am Kapital der Projektgesellschaft HIDRO TARNIȚA SA, deren Zweck die Errichtung und der Betrieb des Wasserkraftwerks TARNIȚA-LĂPUȘTEȘTI ist, eine staatliche Beihilfe an die Erzeuger von Strom aus Windkraft und Fotovoltaik darstellt, wenn das Projekt seinem erklärten Zweck nach optimale Bedingungen für die Installation einer höheren Leistung in den diese Arten von Energie erzeugenden Kraftwerken gewährleisten soll, d. h., (i) handelt es dabei sich um eine vom Staat oder mit staatlichen Mitteln finanzierte Maßnahme, (ii) die selektiven Charakter hat und (iii) den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen kann?
2. Bejahendenfalls: Ist eine solche staatliche Beihilfe nach Art. 108 Abs. 3 AEUV anmeldepflichtig?

Vorabentscheidungsersuchen des Consiglio di Stato (Italien), eingereicht am 3. November 2015 — Onix Asigurări SA/Istituto per la Vigilanza Sulle Assicurazioni (IVASS)

(Rechtssache C-559/15)

(2016/C 038/33)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Consiglio di Stato

Parteien des Ausgangsverfahrens

Rechtsmittelführerin: Onix Asigurări SA

Rechtsmittelgegner: Istituto per la Vigilanza Sulle Assicurazioni (IVASS)

Vorlagefrage

Steht das Unionsrecht, insbesondere Art. 40 Abs. 6 der Richtlinie 92/49/EWG⁽¹⁾, Nr. 5 der Mitteilung 2000/C/43/03 der Kommission zu Auslegungsfragen und der Unionsgrundsatz der home country control einer Auslegung (wie der — vom vorlegenden Gericht geteilten — des Art. 193 Abs. 4 des Codice delle assicurazioni private [Privatversicherungsgesetzbuch], genehmigt durch das Gesetzesdekret [Decreto legislativo] Nr. 209 vom 7. September 2005) entgegen, nach der die Aufsichtsbehörde eines Staates, der ein Versicherungsunternehmen im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs aufnimmt, in dringenden Fällen zum Schutz der Interessen der Versicherten und der zur Inanspruchnahme von Versicherungsleistungen Berechtigten Untersagungsverfügungen erlassen und insbesondere den Abschluss neuer Verträge im Staatsgebiet des Aufnahmemitgliedstaats untersagen darf, wenn sie im Rahmen ihres Beurteilungsspielraums feststellt, dass eine subjektive Voraussetzung für die Erteilung der Zulassung zur Ausübung der Versicherungstätigkeit, insbesondere die Voraussetzung der Zuverlässigkeit, nicht oder nicht mehr erfüllt ist?

⁽¹⁾ Richtlinie 92/49/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Direktversicherung (mit Ausnahme der Lebensversicherung) sowie zur Änderung der Richtlinien 73/239/EWG und 88/357/EWG (Dritte Richtlinie Schadenversicherung) (ABl. L 228, S. 1).

**Vorabentscheidungsersuchen des Consiglio di Stato (Italien), eingereicht am 30. Oktober 2015 —
Europa Way Srl, Persidera SpA/Autorità per le Garanzie nelle Comunicazioni u. a.**

(Rechtssache C-560/15)

(2016/C 038/34)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Consiglio di Stato

Parteien des Ausgangsverfahrens

Berufungsklägerinnen: Europa Way Srl, Persidera SpA

Berufungsbeklagte: Autorità per le Garanzie nelle Comunicazioni, Ministero dello Sviluppo economico, Presidenza del Consiglio dei Ministri, Ministero dell'Economia e delle Finanze

Vorlagefragen

1. Haben die streitigen Rechtsvorschriften und die nachfolgenden Anwendungsmaßnahmen gegen die Regeln verstoßen, nach denen die Regulierungsaufgaben des Fernsehmarktes Sache einer unabhängigen Verwaltungsbehörde (Art. 3 und 8 der Richtlinie 2002/21/EG⁽¹⁾, sog. Rahmenrichtlinie, in der durch die Richtlinie 2009/140/EG⁽²⁾ geänderten Fassung) sind?
2. Haben die streitigen Rechtsvorschriften und die nachfolgenden Anwendungsmaßnahmen gegen die Bestimmungen (Art. 7 der Richtlinie 2002/20/EG⁽³⁾, sog. Genehmigungsrichtlinie, und Art. 6 der Richtlinie 2002/21, sog. Rahmenrichtlinie) verstoßen, die die vorherige Durchführung einer öffentlichen Konsultation durch die unabhängige nationale Regulierungsbehörde in diesem Bereich vorsehen?
3. Stehen das Unionsrecht und insbesondere Art. 56 AEUV, Art. 9 der Richtlinie 2002/21 (sog. Rahmenrichtlinie), die Art. 3, 5 und 7 der Richtlinie 2002/20 (sog. Genehmigungsrichtlinie) und die Art. 2 und 4 der Richtlinie 2002/77/EG⁽⁴⁾ (sog. Wettbewerbsrichtlinie), sowie die Grundsätze der Nichtdiskriminierung, der Transparenz, der Wettbewerbsfreiheit, der Verhältnismäßigkeit, der Effektivität und der Informationsvielfalt der Nichtigerklärung des *beauty contest*-Verfahrens — das ausgeschrieben worden war, um im System der Zuteilung der digitalen Fernsehfunkenfrequenzen dem rechtswidrigen Ausschluss von Wirtschaftsteilnehmern abzuwehren und den Zugang der kleineren Wirtschaftsteilnehmer zu ermöglichen — und seiner Ersetzung durch eine andere entgeltliche Ausschreibung entgegen, soweit nach ihr den Teilnehmern Anforderungen und Verpflichtungen auferlegt wurden, die von den *incumbents* (bereits auf dem Markt anwesenden Wirtschaftsteilnehmern) zuvor nicht verlangt worden waren und die die Teilnahme am Wettbewerb teuer und unwirtschaftlich machen?

4. Stehen das Unionsrecht und insbesondere Art. 56 AEUV, Art. 9 der Richtlinie 2002/21 (sog. Rahmenrichtlinie), die Art. 3, 5 und 7 der Richtlinie 2002/20 (sog. Genehmigungsrichtlinie) und die Art. 2 und 4 der Richtlinie 2002/77 (sog. Wettbewerbsrichtlinie) und Art. 258 AEUV sowie die Grundsätze der Nichtdiskriminierung, der Transparenz, der Wettbewerbsfreiheit, der Verhältnismäßigkeit, der Effektivität und der Informationsvielfalt der Umgestaltung des Frequenzvergabeplans unter Verminderung der nationalen Netze von 25 auf 22 (wobei den bereits auf dem Markt anwesenden Wirtschaftsteilnehmern dieselbe Verfügbarkeit von Multiplexen vorbehalten wird), der Verminderung der Ausschreibungslose auf drei Multiplexe und der Zuteilung von Frequenzen im VHF-Band III mit der Gefahr starker funkt technischer Störungen entgegen?
5. Ist der Grundsatz des Vertrauensschutzes in seiner Auslegung durch den Gerichtshof mit der Nichtigerklärung des *beauty contest*-Verfahrens vereinbar, das den Berufungsklägerinnen, die zum kostenfreien Verfahren bereits zugelassen worden waren, nicht erlaubte, einen sicheren Auftrag für einige der Lose, die Gegenstand des Ausschreibungsverfahrens waren, zu erhalten?
6. Ist die unionsrechtliche Regelung auf dem Gebiet der Zuteilung der Frequenznutzungsrechte (Art. 8 und 9 der Richtlinie 2002/21 [sog. Rahmenrichtlinie], Art. 5 und 7 der Richtlinie 2002/20 [sog. Genehmigungsrichtlinie] sowie Art. 2 und 4 der Richtlinie 2002/77 [sog. Wettbewerbsrichtlinie]) mit dem Erlass einer Bestimmung wie Art. 3d des Decreto-legge Nr. 16 aus 2012 vereinbar, der mit den besonderen Merkmalen des Rundfunkmarkts nicht im Einklang steht?

-
- ⁽¹⁾ Richtlinie 2002/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste (Rahmenrichtlinie) (ABl. L 108, S. 33).
- ⁽²⁾ Richtlinie 2009/140/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 zur Änderung der Richtlinie 2002/21/EG über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste, der Richtlinie 2002/19/EG über den Zugang zu elektronischen Kommunikationsnetzen und zugehörigen Einrichtungen sowie deren Zusammenschaltung und der Richtlinie 2002/20/EG über die Genehmigung elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste (ABl. L 337, S. 37).
- ⁽³⁾ Richtlinie 2002/20/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über die Genehmigung elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste (Genehmigungsrichtlinie) (ABl. L 108, S. 21).
- ⁽⁴⁾ Richtlinie 2002/77/EG der Kommission vom 16. September 2002 über den Wettbewerb auf den Märkten für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste (ABl. L 249, S. 21).

Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichtshofs (Österreich) eingereicht am 4. November 2015 — Hans-Peter Ofenböck

(Rechtssache C-565/15)

(2016/C 038/35)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Partei des Ausgangsverfahrens

Beschwerdeführer: Hans-Peter Ofenböck

Vorlagefragen

1. Steht die Richtlinie 2005/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2005 über unlautere Geschäftspraktiken im binnenmarkinternen Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen und Verbrauchern und zur Änderung der Richtlinie 84/450/EWG des Rates, der Richtlinien 97/7/EG, 98/27/EG und 2002/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates (Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken; im Folgenden: UGP-RL) ⁽¹⁾ der Anwendung einer nationalen Rechtsvorschrift entgegen, die die Möglichkeit der Betreiber von Tankstellen, die Preise für Treibstoffe zu ändern, in zeitlicher Hinsicht derart beschränkt, dass nur eine einmalige Festsetzung eines höheren Verkaufspreises pro Tag zulässig ist?
2. Sofern Frage 1 nicht schlechthin zu bejahen ist, sondern es im Sinne der Rechtsprechung des EuGH bei der Prüfung der Zulässigkeit einer solchen Beschränkung anhand der Bestimmungen der Art 5 bis 9 der UGP-RL auf die Umstände des Einzelfalles ankommen sollte:

Welche Gesichtspunkte wären bei der nach dem Urteil des EuGH in der Rechtssache C-540/08 erforderlichen Prüfung der Zulässigkeit einer solchen Beschränkung im Einzelfall anhand der Bestimmungen der Art 5 bis 9 der UGP-RL im Falle der Regelung einer Beschränkung der Möglichkeit der Erhöhung von Verbraucherpreisen zu berücksichtigen?

⁽¹⁾ ABL L 149, S. 22.

Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts Stuttgart (Deutschland) eingereicht am 5. November 2015 — Zentrale zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs Frankfurt am Main e.V. gegen comtech GmbH

(Rechtssache C-568/15)

(2016/C 038/36)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Landgericht Stuttgart

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Zentrale zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs Frankfurt am Main e.V.

Beklagte: comtech GmbH

Vorlagefragen

1. Ist Art. 21 Abs. 1 der Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rats vom 25. Oktober 2011 über die Rechte der Verbraucher ⁽¹⁾ dahingehend auszulegen, dass dem Verbraucher bei der telefonischen Kontaktaufnahme mit dem Unternehmer, wenn dieser eine Telefonleitung eingerichtet hat, damit der Verbraucher mit ihm im Zusammenhang mit einem geschlossenen Vertrag telefonisch Kontakt aufnehmen kann, keine höheren Kosten entstehen dürfen als diejenigen, die ihm für einen Anruf unter einer gewöhnlichen (geographischen) Festnetz- oder Mobilfunk-Nummer entstanden wären?
2. Steht Art. 21 Abs. 1 der Richtlinie 2011/83/EU einer nationalen Bestimmung entgegen, gemäß der der Verbraucher in Fällen, in denen der Unternehmer zur telefonischen Kontaktaufnahme im Zusammenhang mit dem geschlossenen Vertrag einen Service-Dienst unter einer 0180-Nummer eingerichtet hat, diejenigen Kosten zu tragen hat, die ihm der Telekommunikationsanbieter für die Nutzung dieses Telekommunikationsdienstes berechnet, und zwar auch dann, wenn diese diejenigen Kosten übersteigen, die dem Verbraucher bei der telefonischen Kontaktaufnahme über eine gewöhnliche (geographische) Festnetz- oder Mobilfunk-Nummer entstanden wären?

Steht Art. 21 Abs. 1 der Richtlinie einer solchen nationalen Bestimmung jedenfalls dann nicht entgegen, wenn der Telekommunikationsanbieter von dem Entgelt, dass er beim Verbraucher für die Kontaktaufnahme unter der 0180-Nummer erhebt, keinen Entgeltanteil an den Unternehmer abführt?

⁽¹⁾ Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über die Rechte der Verbraucher, zur Abänderung der Richtlinie 93/13/EWG des Rates und der Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 85/577/EWG des Rates und der Richtlinie 97/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates; ABL L 304, S. 64.

Vorabentscheidungsersuchen des Hoge Raad der Nederlanden (Niederlande), eingereicht am 5. November 2015 — X/Staatssecretaris van Financiën

(Rechtssache C-569/15)

(2016/C 038/37)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

Hoge Raad der Nederlanden

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kassationsbeschwerdeführerin: X

Kassationsbeschwerdegegner: Staatssecretaris van Financiën

Vorlagefragen

1. Ist Titel II der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 ⁽¹⁾ dahin auszulegen, dass ein in den Niederlanden wohnhafter Arbeitnehmer, der seine Tätigkeit normalerweise in den Niederlanden ausführt und für drei Monate unbezahlten Urlaub nimmt, so angesehen wird, als sei er während dieses Zeitraums (auch) weiterhin in den Niederlanden abhängig beschäftigt, wenn i) das Arbeitsverhältnis während des genannten Zeitraums fortbesteht und ii) der erwähnte Zeitraum für die Zwecke des niederländischen Arbeitslosigkeitsgesetzes als Zeitraum gilt, in dem einer Tätigkeit im Lohn- oder Gehaltsverhältnis nachgegangen wird?
2. a) Welche Rechtsvorschriften werden von der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 als anwendbar bezeichnet, wenn dieser Arbeitnehmer während des unbezahlten Urlaubs in einem anderen Mitgliedstaat abhängig beschäftigt ist?
2. b) Ist es in diesem Zusammenhang noch von Belang, dass die betreffende Person im folgenden Jahr zwei Mal und in den darauffolgenden drei Jahren jeweils einmal für einen Zeitraum von ca. ein bis zwei Wochen in besagtem anderen Mitgliedstaat abhängig beschäftigt gewesen ist, ohne dass in den Niederlanden unbezahlter Urlaub genommen wurde?

⁽¹⁾ Verordnung des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern (ABl. L 149, S. 2).

**Vorabentscheidungsersuchen des Hoge Raad der Nederlanden (Niederlande), eingereicht am
5. November 2015 — X/Staatssecretaris van Financiën**

(Rechtssache C-570/15)

(2016/C 038/38)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

Hoge Raad der Nederlanden

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kassationsbeschwerdeführer: X

Kassationsbeschwerdegegner: Staatssecretaris van Financiën

Vorlagefrage

Nach welchem Maßstab oder welchen Maßstäben ist zu prüfen, welche Rechtsvorschriften die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 ⁽¹⁾ im Fall eines in Belgien wohnhaften Arbeitnehmers als anwendbar bezeichnet, der den bei weitem größten Teil seiner Tätigkeiten für seinen niederländischen Arbeitgeber in den Niederlanden ausführt und daneben 6,5 % dieser Tätigkeiten im betreffenden Jahr in Belgien — zu Hause und bei Kunden — verrichtet, ohne dass dabei von einem festen Muster gesprochen werden kann und ohne dass mit seinem Arbeitgeber Vereinbarungen über die Ausführung von Tätigkeiten in Belgien getroffen worden sind?

⁽¹⁾ Verordnung des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern (ABl. L 149, S. 2).

**Vorabentscheidungsersuchen der Cour d'appel de Liège (Belgien), eingereicht am 9. November 2015
— État belge/Oxycure Belgium SA**

(Rechtssache C-573/15)

(2016/C 038/39)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Cour d'appel de Liège

Parteien des Ausgangsverfahrens

Berufungskläger: État belge

Berufungsbeklagte: Oxycure Belgium SA

Vorlagefrage

Steht Art. 98 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit Anhang III Nrn. 3 und 4 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem ⁽¹⁾ insbesondere im Hinblick auf den Grundsatz der Neutralität einer nationalen Bestimmung entgegen, die einen ermäßigten Mehrwertsteuersatz für die Sauerstoffbehandlung mittels Sauerstoffgasflaschen vorsieht, während die Sauerstoffbehandlung mittels eines Sauerstoffkonzentrators dem normalen Mehrwertsteuersatz unterliegt?

⁽¹⁾ ABL L 347, S. 1.

**Rechtsmittel, eingelegt am 9. November 2015 von der Industria de Diseño Textil, S.A. (Inditex) gegen
das Urteil des Gerichts (Dritte Kammer) vom 9. September 2015 in der Rechtssache T-584/14,
INDITEX/HABM — ANSELL (ZARA)**

(Rechtssache C-575/15 P)

(2016/C 038/40)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Industria de Diseño Textil, S.A. (Inditex) (Prozessbevollmächtigte: C. Duch Fonoll, abogada)

Andere Partei des Verfahrens: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM)

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- das Urteil des Gerichts der Europäischen Union aufzuheben, mit dem ihre Klage gegen die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des HABM vom 19. Mai 2014 (Sache R 1118/2013-2) abgewiesen wurde, und in weiterer Folge die angefochtene Entscheidung sowie die vorhergehende Entscheidung der Nichtigkeitsabteilung des HABM vom 30. April 2013 für nichtig zu erklären, mit der dem Antrag auf Erklärung des Verfalls der Anmeldung der Gemeinschaftsmarke ZARA, Nr. 112.755, für die in der Klasse 39 enthaltenen Dienstleistungen stattgegeben wurde;
- dem HABM die Kosten aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

1. Das vorliegende Rechtsmittel richtet sich mit sechs Rechtsmittelgründen gegen die in den Rn. 32 bis 37 des angefochtenen Urteils angeführten Rechtsgründe.

2. Mit dem ersten Rechtsmittelgrund wird angeführt, dass das Gericht dadurch gegen Art. 65 Abs. 3 der Verordnung Nr. 207/2009⁽¹⁾ verstoßen habe, dass es in Rn. 37 des angefochtenen Urteils die Grenzen des Klagebegehrens überschritten habe, indem es die Benutzung der Marke Nr. 112755 ZARA als solche für die Dienstleistungen der Klasse 39 in Frage gestellt habe, da es sich um eine Frage gehandelt habe, die außerhalb des Streitgegenstandes liege und nicht vom Klagebegehren erfasst gewesen sei.
3. Der Gegenstand der bei der Beschwerdekammer eingelegten Beschwerde habe sich auf die Beurteilung beschränkt, ob die seitens Inditex erfolgte Benutzung der Marke ZARA für die Dienstleistungen im Transportwesen und in der Auslieferung von Waren durch diese Gesellschaft an ihre Franchisenehmer als öffentliche Benutzung im Gegensatz zur privaten Benutzung im Rahmen des eigene Unternehmens angesehen werden könne, und ob folglich von einer ernsthaften Benutzung ausgegangen werden könne oder nicht. Daher habe die Benutzung der Marke ZARA als solche für die von der Markeninhaberin erbrachten Dienstleistungen im Transport- und Auslieferungswesen eine unbestrittene und im Verwaltungsverfahren nicht streitige Tatsache dargestellt.
4. Mit dem zweiten Rechtsmittelgrund bringt Inditex vor, dass dem Gericht in den Rn. 32 und 33 des angefochtenen Urteils ein Rechtsfehler bei der Anwendung des Art. 51 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung Nr. 207/2009 unterlaufen sei, indem es den Begriff der „Handelsintegration“, bei der sich das Franchisenehmerunternehmen die Handelsmethode des Franchisegebers übernehme, mit dem Begriff der „wirtschaftlichen Integration“ oder „wirtschaftlichen Einheit“ im Sinne des Grades der wirtschaftlichen Abhängigkeit verwechselt habe.
5. Das Gericht habe in Rn. 33 des angefochtenen Urteils ausgesprochen, dass der Umstand, dass die Franchisenehmer der Inditex einem geschäftsmäßig in der Handelsmethode des Franchisegebers gründenden Geschäftsmodell folgten, für diese bedeute, dass sie ihre Eigenschaft als unabhängige wirtschaftliche Einheiten, d. h. als außerhalb der internen Organisation des Franchisegebers stehende Dritte, verlören. Diese Beurteilung ist nach Ansicht der Rechtsmittelführerin rechtswidrig und damit unrichtig.
6. Mit dem dritten Rechtsmittelgrund wird vorgebracht, dass das Gericht in Rn. 33 des angefochtenen Urteils den Wortlaut der eidesstattlichen Erklärung des Antonio Abril vom 7. Mai 2012 (Anhang 4 der Klage) verzerrt habe, indem es einen Teil der von diesem tatsächlich getätigten Aussagen unvollständig wiedergegeben habe, was das Gericht zu einer unrichtigen Auslegung dieses Dokuments geführt habe und das Ergebnis des Gerichts hinsichtlich der Beurteilung der öffentlichen Benutzung der Marke ZARA beeinflusst habe.
7. Mit dem vierten Rechtsmittelgrund wird ein Rechtsfehler des Gerichts bei der Anwendung des Art. 51 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung Nr. 207/2009 gerügt, indem es in Rn. 35 des angefochtenen Urteils gegen die Bestimmungen verstoßen habe, nach denen bei der Beurteilung des ernsthaften Charakters der Benutzung der Marke sämtliche Fakten und Umstände zu berücksichtigen seien, die geeignet seien, um ihre tatsächliche geschäftliche Nutzung festzustellen. Konkret wird gerügt, dass das Gericht verneint habe, dass die Inditex im Markt der Warentransportdienstleistungen mit ihrer Marke ZARA aktiv gewesen sei, da diese Gesellschaft keinen Umsatz durch die Erbringung von in die Klasse 39 fallenden Dienstleistungen getätigt hätte.
8. Das Gericht habe verneint, dass Inditex Warentransportdienstleistungen an Dritte außerhalb ihrer wirtschaftlichen Einheit erbracht habe, da ihr Unternehmensgegenstand in der Herstellung und im Verkauf von Modeprodukten und nicht im Transportwesen liege. Dieser Ansatz des Gerichts ist nach Ansicht der Rechtsmittelführerin unrichtig und verstößt nach den Ausführungen im betreffenden Rechtsmittelgrund gegen das Unionsrecht und die Unionsrechtsprechung.
9. Mit dem fünften Rechtsmittelgrund macht Inditex geltend, dass das Gericht in Rn. 35 des angefochtenen Urteils den Wortlaut der eidesstattlichen Erklärung des Antonio Abril vom 7. Mai 2012 verzerrt habe, indem es die in Rn. 18 der Erklärung quantifizierten Daten als Nachweis der tatsächlichen geschäftlichen Benutzung der streitigen Marke hinsichtlich der Produktvermarktung eingestuft habe, während sich in Wirklichkeit die Mengenangaben im besagten Dokument ausschließlich auf die Beträge bezögen, die Inditex von ihren Franchisenehmern für die Erbringung von Transportdienstleistungen seitens dieser Gesellschaft an die Franchisenehmer erhalten habe.
10. Schließlich wird mit dem sechsten Rechtsmittelgrund geltend gemacht, dem Gericht sei ein Rechtsfehler in Form eines Verstoßes gegen Art. 51 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung Nr. 207/2009 in Verbindung mit Regel 22 der Verordnung 2868/1995⁽²⁾ unterlaufen, indem das Gericht in Rn. 36 des angefochtenen Urteils von Inditex einen unmöglichen Beweis verlangt habe, als es die Beweiserbringung über den Umsatz verneint habe, soweit keine Rechnungen vorgelegt worden seien, obwohl das Gericht gewusst habe, dass es Inditex unmöglich gewesen sei, solche Rechnungen vorzulegen, da es sich um aus den im genannten Rechtsmittelgrund angeführten Gründen nicht existierende Unterlagen gehandelt habe.

⁽¹⁾ Verordnung (RG) Nr. 207/2009 des Rates vom 26. Februar 2009 über die Gemeinschaftsmarke (konsolidierte Fassung) (ABl. L 78, S. 1).

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 2868/95 der Kommission vom 13. Dezember 1995 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 40/94 des Rates über die Gemeinschaftsmarke (ABl. L 303, S. 1).

Vorabentscheidungsersuchen der Rechtbank van eerste aanleg West-Vlaanderen, afdeling Brugge (Belgien), eingereicht am 9. November 2015 — Johannes Van der Weegen, Anna Pot/Belgische Staat

(Rechtssache C-580/15)

(2016/C 038/41)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

Rechtbank van eerste aanleg West-Vlaanderen, afdeling Brugge

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Johannes Van der Weegen, Anna Pot

Beklagter: Belgische Staat

Vorlagefrage

Verstößt Art. 21 Nr. 5 WIB (Wetboek van de inkomstenbelastingen [Einkommensteuergesetzbuch]) 1992 in der Fassung des Art. 170 des Gesetzes vom 25. April 2014 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen gegen die Art. 56 AEUV und 63 AEUV sowie gegen die Art. 36 und 40 des EWR-Abkommens, weil die fragliche Bestimmung, obwohl sie unterschiedslos für in- und ausländische Dienstleistende gilt, verlangt, dass Voraussetzungen erfüllt sind, die denen des Art. 2 KB/WIB 1992 entsprechen und die de facto für den belgischen Markt spezifisch sind und dadurch für ausländische Dienstleistende ein ernsthaftes Hindernis beim Angebot ihrer Dienstleistungen in Belgien darstellen?

Klage, eingereicht am 12. November 2015 — Europäische Kommission/Portugiesische Republik

(Rechtssache C-583/15)

(2016/C 038/42)

Verfahrenssprache: Portugiesisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: P. Guerra e Andrade und J. Hottiaux)

Beklagte: Portugiesische Republik

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, dass die Portugiesische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 16 Abs. 1 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 ⁽¹⁾ des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 zur Festlegung gemeinsamer Regeln für die Zulassung zum Beruf des Kraftverkehrsunternehmers und zur Aufhebung der Richtlinie 96/26/EG des Rates verstoßen hat, dass sie kein einzelstaatliches elektronisches Register der Kraftverkehrsunternehmen eingeführt und es mit den einzelstaatlichen elektronischen Registern der anderen Mitgliedstaaten vernetzt hat;
- der Portugiesischen Republik die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Gemäß Art. 16 Abs. 1 der Verordnung Nr. 1071/2009 führt jeder Mitgliedstaat ein einzelstaatliches elektronisches Register der Kraftverkehrsunternehmen, die von der zuständigen einzelstaatlichen Behörde zur Ausübung des Berufs des Kraftverkehrsunternehmers zugelassen wurden.

Der genannte Abs. 1 bestimmt außerdem, dass die Verarbeitung der im Register enthaltenen Daten und insbesondere der in Art. 16 Abs. 2 festgelegten grundlegenden Daten unter der Aufsicht der zu diesem Zweck zu benennenden Behörde erfolgt. Diese Daten sind allen zuständigen Behörden dieses Mitgliedstaats zugänglich.

Aus der Antwort des portugiesischen Staates auf das ergänzende Aufforderungsschreiben gehe hervor, dass die portugiesische Verwaltung noch gar kein Einvernehmen zwischen den drei an dem System beteiligten innerstaatlichen Behörden erreicht habe, nämlich der Autoridade Nacional de Segurança Rodoviária (Nationale Kraftverkehrssicherheitsbehörde), der Autoridade para as Condições do Trabalho (Behörde für Arbeitsbedingungen) und der Direção-Geral da Administração da Justiça (Generaldirektion für Justizverwaltung).

Unter diesen Umständen bestehe nicht nur kein einzelstaatliches Register, während weiterhin die einzelnen Register von drei innerstaatlichen Behörden bestehen blieben, sondern die fraglichen Daten seien auch für die zuständigen Behörden des portugiesischen Staates nicht zugänglich.

Somit verstoße der portugiesische Staat gegen Art. 16 Abs. 1 der Verordnung Nr. 1071/2009.

Gemäß Art. 16 Abs. 5 der Verordnung Nr. 1071/2009 haben die Mitgliedstaaten alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit die einzelstaatlichen elektronischen Register vernetzt werden und unionsweit zugänglich sind.

Da die portugiesische Verwaltung über gar kein einzelstaatliches Register verfüge, bestehe kein Zweifel, dass sie nicht die erforderlichen Maßnahmen ergriffen habe, um ihr einzelstaatliches Register, das gar nicht bestehe, mit den anderen einzelstaatlichen Registern zu vernetzen.

Somit verstoße der portugiesische Staat gegen Art. 16 Abs. 5 der Verordnung Nr. 1071/2009.

⁽¹⁾ ABL L 300, S. 51.

**Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal administratif de Melun (Frankreich), eingereicht am
11. November 2015 — Glencore Céréales France/Établissement national des produits de l'agriculture
et de la mer (FranceAgriMer)**

(Rechtssache C-584/15)

(2016/C 038/43)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Tribunal administratif de Melun

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Glencore Céréales France

Beklagter: Établissement national des produits de l'agriculture et de la mer (FranceAgriMer)

Vorlagefragen

1. Kann aus dem Wortlaut des Urteils vom 9. März 2012, Pfeifer & Langen KG (C-564/10), abgeleitet werden, dass Art. 3 der Verordnung Nr. 2988/95 ⁽¹⁾, der die Verjährung im Gemeinschaftsrecht regelt, auf Maßnahmen zur Zahlung der Zinsen, die nach Art. 52 der Verordnung (EG) Nr. 800/1999 ⁽²⁾ und Art. 5a der Verordnung (EG) Nr. 770/96 ⁽³⁾ geschuldet sind, anwendbar ist?
2. Ist davon auszugehen, dass die Zinsforderung ihrem Wesen nach die Folge einer „andauernden oder wiederholten“ Unregelmäßigkeit ist, die an dem Tag, an dem die Hauptforderung beglichen wird, beendet wird und damit den Verjährungsbeginn der Zinsforderung bis zu diesem Zeitpunkt aufschiebt?
3. Falls die Frage 2 verneint wird: Ist der Beginn der Verjährung auf den Tag festzusetzen, an dem die Unregelmäßigkeit, die zur Entstehung der Hauptforderung führte, begangen wurde, oder kann er nur auf den Tag festgesetzt werden, an dem die Beihilfe gezahlt oder die Sicherheit freigegeben wurde und ab dem die genannten Zinsen berechnet werden?

4. Ist bei der Anwendung der Verjährungsbestimmungen der Verordnung Nr. 2988/95 davon auszugehen, dass jede Handlung, die die Verjährung der Hauptforderung unterbricht, auch die laufende Verjährung der Zinsen unterbricht, selbst wenn die Zinsen bei den Handlungen, die die Verjährung der Hauptforderung unterbrechen, nicht erwähnt werden?
5. Tritt die Verjährung mit Ablauf der in Art. 3 Abs. 1 Unterabs. 4 der Verordnung Nr. 2988/95 vorgesehenen Höchstfrist ein, wenn innerhalb dieser Frist die Zahlstelle die Erstattung der zu Unrecht gewährten Beihilfe verlangt, ohne zugleich die Zahlung der Zinsen zu verlangen?
6. Kann die regelmäßige Verjährungsfrist von fünf Jahren, die im nationalen Recht in Art. 2224 des Code civil durch das Gesetz Nr. 2008-561 vom 17. Juni 2008 eingefügt wurde, in Bezug auf die Verjährungen, die am Tag des Inkrafttretens des genannten Gesetzes noch nicht eingetreten waren, gemäß der Ausnahmeregelung in Art. 3 Abs. 3 der Verordnung Nr. 2988/95 an die Stelle der in dieser Verordnung vorgesehenen vierjährigen Verjährungsfrist treten?

-
- (¹) Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2988/95 des Rates vom 18. Dezember 1995 über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 312, S. 1).
- (²) Verordnung (EG) Nr. 800/1999 der Kommission vom 15. April 1999 über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Ausfuhrerstattungen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen (ABl. L 102, S. 11).
- (³) Verordnung (EG) Nr. 770/96 der Kommission vom 26. April 1996 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3002/92 über gemeinsame Durchführungsbestimmungen für die Überwachung der Verwendung und/oder Bestimmung von Erzeugnissen aus Beständen der Interventionsstellen (ABl. L 104, S. 13).

**Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal de première instance de Bruxelles (Belgien), eingereicht
am 12. November 2015 — Raffinerie Tirlémontoise SA/Belgischer Staat**

(Rechtssache C-585/15)

(2016/C 038/44)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Tribunal de première instance de Bruxelles

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Raffinerie Tirlémontoise SA

Beklagter: Belgischer Staat

Vorlagefragen

1. Ist Art. 33 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 des Rates vom 13. September 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker (¹) insbesondere im Lichte des Urteils vom 27. September 2012, Zuckerfabrik Jülich u. a. (C-113/10, C-147/10 und C-234/10 [EU:C:2012:591]), dahin auszulegen, dass zur Berechnung des durchschnittlichen Verlusts für alle Kategorien ausgeführten Zuckers die Summe der tatsächlichen Ausgaben durch die Summe der ausgeführten Mengen, gleich ob für diese Mengen Erstattungen tatsächlich gewährt wurden oder nicht, zu teilen ist?
2. Ist Art. 33 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 des Rates vom 13. September 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker insbesondere im Lichte des Urteils vom 27. September 2012, Zuckerfabrik Jülich u. a. (C-113/10, C-147/10 und C-234/10 [EU:C:2012:591]), dahin auszulegen, dass die Übertragungen, die in der Gesamtberechnung der Produktionsabgaben (als Abzug oder als Gutschrift) zu berücksichtigen sind, für alle Kategorien ausgeführten Zuckers dadurch zu berechnen sind, dass die Summe der tatsächlichen Ausgaben durch die Summe der wirklich ausgeführten Mengen, gleich ob für diese Mengen Erstattungen tatsächlich gewährt wurden oder nicht, zu teilen ist?

3. Sind die Verordnung Nr. 2267/2000 ⁽²⁾ und die Verordnung Nr. 1993/2001 ⁽³⁾ im Falle der Bejahung der ersten Frage ungültig?

⁽¹⁾ ABl. L 252, S. 1.

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 2267/2000 der Kommission vom 12. Oktober 2000 zur Festsetzung der Produktionsabgaben sowie des Berechnungskoeffizienten für die Ergänzungsabgabe im Zuckersektor für das Wirtschaftsjahr 1999/2000 (ABl. L 259, S. 29).

⁽³⁾ Verordnung (EG) Nr. 1993/2001 der Kommission vom 11. Oktober 2001 zur Festsetzung der Produktionsabgaben im Zuckersektor für das Wirtschaftsjahr 2000/01 (ABl. L 271, S. 15).

**Vorabentscheidungsersuchen des Juzgado de Primera Instancia n° 1 de Jerez de la Frontera (Spanien),
eingereicht am 16. November 2015 — Banco Santander, S.A./Cristobalina Sánchez López**

(Rechtssache C-598/15)

(2016/C 038/45)

Verfahrenssprache: Spanisch

Vorlegendes Gericht

Juzgado de Primera Instancia n° 1 de Jerez de la Frontera

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Banco Santander, S.A.

Beklagte: Cristobalina Sánchez López

Vorlagefragen

1. Stehen Art. 3 Abs. 1 und 2, Art. 6 Abs. 1 und Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 93/13/EWG ⁽¹⁾ und deren Ziele nationalen Rechtsvorschriften entgegen, die ein Verfahren wie das des Art. 250.1.7° des Zivilprozessgesetzes (Ley de Enjuiciamiento Civil) vorsehen, in dem das nationale Gericht ein Urteil erlassen muss, mit dem die Herausgabe einer Wohnung, in die vollstreckt worden ist, an denjenigen angeordnet wird, dem sie in einem außergerichtlichen Vollstreckungsverfahren zugesprochen wurde, in dem nach der geltenden Regelung des Art. 129 des Hypothekengesetzes (Ley Hipotecaria) in der Fassung des Gesetzes 1/2000 vom 8. Januar 2000 und der Art. 234 bis 236-o der Hypothekenverordnung (Reglamento Hipotecario) in der Fassung des Königlichen Dekrets 290/1992 keine Möglichkeit einer gerichtlichen Kontrolle missbräuchlicher Klauseln von Amts wegen bestand und der Schuldner die Missbräuchlichkeit weder im Rahmen der außergerichtlichen Vollstreckung noch in einem gesonderten gerichtlichen Verfahren wirksam einwenden konnte?
2. Stehen die genannten Bestimmungen der Richtlinie 93/13 und deren Ziele einer nationalen Rechtsvorschrift wie der Fünften Übergangsbestimmung des Gesetzes 1/2013 entgegen, die die Aussetzung eines bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits eingeleiteten Verfahrens der außergerichtlichen Vollstreckung einer Hypothek durch den Notar nur dann erlaubt, wenn der Verbraucher nachweist, dass er die Missbräuchlichkeit einer Klausel des Hypothekenkreditvertrags, die die Grundlage für den außergerichtlichen Verkauf bildet oder anhand deren der geschuldete Betrag bestimmt worden ist, vor Gericht geltend gemacht hat und er diese gesonderte Klage innerhalb der — ihm allerdings nicht persönlich mitgeteilten — Frist von einem Monat nach der Veröffentlichung des Gesetzes 1/2013 und noch vor der Zuschlagserteilung durch den Notar erhoben hat?
3. Sind die genannten Bestimmungen der Richtlinie 93/13/EWG, das mit ihr verfolgte Ziel und die mit ihr den nationalen Gerichten auferlegte Verpflichtung, von Amts wegen die Missbräuchlichkeit von Klauseln in Verbraucherverträgen zu prüfen, ohne dass der Verbraucher dies beantragen müsste, dahin auszulegen, dass das nationale Gericht in Verfahren wie dem des Art. 250.1.7° des Zivilprozessgesetzes oder im Verfahren des „außergerichtlichen Verkaufs“ nach Art. 129 des Hypothekengesetzes das nationale Recht unangewendet lassen darf, wenn es diese gerichtliche Kontrolle von Amts wegen nicht gestattet, da die Vorschriften der Richtlinie eindeutig sind und der Gerichtshof der Europäischen Union wiederholt die Verpflichtung der nationalen Gerichte festgestellt hat, in Rechtsstreitigkeiten über Verbraucherverträge das Vorliegen missbräuchlicher Klauseln von Amts wegen zu prüfen?

4. Stehen die genannten Bestimmungen der Richtlinie 93/13 und deren Ziele einer nationalen Rechtsvorschrift wie Art. 129 des Hypothekengesetzes in der Fassung des Gesetzes 1/2013 entgegen, die als einziges wirksames Mittel zum Schutz der in der Richtlinie verankerten Rechte der Verbraucher in Verfahren zur außergerichtlichen Vollstreckung von Hypotheken gegenüber Verbrauchern lediglich vorsieht, dass der Notar befugt ist, auf das Vorliegen missbräuchlicher Klauseln hinzuweisen, oder der Schuldner/Verbraucher, gegen den außergerichtlich vollstreckt wird, ein gesondertes Gerichtsverfahren anstrengen kann, bevor der Notar die Immobilie, in die vollstreckt wird, zugeschlagen hat?
5. Stehen die genannten Bestimmungen der Richtlinie 93/13 und deren Ziele nationalen Rechtsvorschriften wie Art. 129 des Hypothekengesetzes in der Fassung des Gesetzes 1/2013 und den Art. 234 bis 236 der Hypothekenverordnung in der Fassung des Königlichen Dekrets 290/1992 entgegen, die ein Verfahren der außergerichtlichen Vollstreckung von zwischen Gewerbetreibenden und Verbrauchern geschlossenen Hypothekenkreditverträgen vorsehen, in dem keine gerichtliche Kontrolle missbräuchlicher Klauseln von Amts wegen möglich ist?

(¹) Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen (ABL L 95, S. 29).

Rechtsmittel, eingelegt am 16. November 2015 von Rumänien gegen das Urteil des Gerichts (Dritte Kammer) vom 14. September 2015 in der Rechtssache T-784/14, Kommission/Rumänien

(Rechtssache C-599/15 P)

(2016/C 038/46)

Verfahrenssprache: Rumänisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Rumänien (Prozessbevollmächtigte: R.-H. Radu, A. Buzoianu, E. Gane und M. Chicu)

Andere Partei des Verfahrens: Europäische Kommission

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- das Rechtsmittel für zulässig zu erklären, den Beschluss des Gerichts in der Rechtssache T-784/14 in vollem Umfang aufzuheben und die Rechtssache T-784/14 dahin neu zu entscheiden, dass der Nichtigkeitsklage stattgegeben und das Schreiben BUDG/B/03MV D (2014) 3079038 vom 19. September 2014 für nichtig erklärt wird,

oder

das Rechtsmittel für zulässig zu erklären, den Beschluss des Gerichts in der Rechtssache T-784/14 in vollem Umfang aufzuheben, die Rechtssache T-784/14 an das Gericht der Europäischen Union zurückzuverweisen, damit dieses in einem neuen Urteil der Nichtigkeitsklage stattgibt und das Schreiben BUDG/B/03MV D (2014) 3079038 vom 19. September 2014 für nichtig erklärt;

- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

1. Die Interessen des rumänischen Staates beeinträchtigende verfahrensrechtliche Mängel vor dem Gericht der Europäischen Union

Rumänien macht geltend, der Beschluss sei unter Verstoß gegen Art. 130 Abs. 7 in Verbindung mit Abs. 8 der Verfahrensordnung des Gerichts erlassen worden.

Das Gericht habe die Frage, ob die Entscheidung über die Unzulässigkeitseinrede mit der Entscheidung in der Hauptsache zu verbinden sei, nicht geprüft und nicht angemessen begründet.

Obwohl es das Gericht als nicht gerechtfertigt erachtet habe, die Entscheidung über die Unzulässigkeitseinrede mit der Entscheidung in der Hauptsache zu verbinden, habe es den rechtlichen Rahmen der Zahlungspflicht bestimmt, der Rumänien im durch den Beschluss 2007/436/EG, Euratom ⁽¹⁾ und die Verordnung Nr. 1150/2000 ⁽²⁾ geregelten Bereich unterliege, wobei es behauptet habe, dass der rumänische Staat nach diesen Vorschriften verpflichtet sei, den Betrag von 14 883,79 Euro als traditionelle Eigenmittel festzustellen und zu zahlen.

Durch die Prüfung der Art und Grundlage der Zahlungspflicht habe das Gericht die Rechtssache in der Sache entschieden und somit gegen seine Entscheidung verstoßen, ausschließlich über die Unzulässigkeitseinrede zu befinden.

2. Verstoß gegen das Unionsrecht durch das Gericht der Europäischen Union

Das Gericht der Europäischen Union habe die Art der Verpflichtungen aus dem Schreiben BUDG/B/03MV D (2014) 3079038 vom 19. September 2014 falsch eingestuft und dadurch einen Rechtsfehler begangen, der die von ihm vorgenommene Würdigung berührt habe, und zwar hinsichtlich (i) der Beurteilung der Befugnisse der Kommission und (ii) der Art des angefochtenen Schreibens.

Hilfsweise: Das Gericht der Europäischen Union habe gegen das Recht der Europäischen Union verstoßen und die Rechtsprechung des Gerichtshofs verkannt, als es festgestellt habe, dass es den Mitgliedstaaten obliege, zu beurteilen, ob ein Verlust von traditionellen Eigenmitteln vorliege und eine Pflicht zur Zahlung solcher Eigenmittel bestehe.

Außerdem sei der Mechanismus der vorläufigen Zahlung auf den vorliegenden Sachverhalt nicht anwendbar, so dass die entsprechenden Erwägungen des Gerichts fehlgingen.

⁽¹⁾ Beschluss des Rates vom 7. Juni 2007 über das System der Eigenmittel der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 163, S. 17).

⁽²⁾ Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 des Rates vom 22. Mai 2000 zur Durchführung des Beschlusses 94/728/EG, Euratom über das System der Eigenmittel der Gemeinschaften (ABl. L 130, S. 1).

Vorabentscheidungsersuchen des Raad van State (Niederlande), eingereicht am 17. November 2015 — J. N., andere Partei: Staatssecretaris van Veiligheid en Justitie

(Rechtssache C-601/15)

(2016/C 038/47)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

Raad van State

Parteien des Ausgangsverfahrens

Rechtsmittelführer: J. N.

Andere Partei: Staatssecretaris van Veiligheid en Justitie (Staatssekretär für Sicherheit und Justiz)

Vorlagefrage

Ist Art. 8 Abs. 3 Buchst. e der Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (ABl. L 180, S. 96), im Licht von Art. 6 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (ABl. 2007/C 303/01) gültig,

(1) wenn ein Drittstaatsangehöriger gemäß Art. 8 Abs. 3 Buchst. e dieser Richtlinie in Haft genommen wurde und nach Art. 9 der Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes (ABl. L 180, S. 60) das Recht hat, in einem Mitgliedstaat zu verbleiben, bis erstinstanzlich über seinen Asylantrag entschieden wurde, und

- (2) angesichts der Erläuterung (ABl. 2007/C 303/02), wonach die Einschränkungen, die legitim an den Rechten aus Art. 6 vorgenommen werden können, nicht über die Einschränkungen hinausgehen dürfen, die im Rahmen von Art. 5 [Abs. 1] Buchst. f der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) zulässig sind, und der vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte u. a. im Urteil vom 22. September 2015, Nabil u. a./ Ungarn, 62116/12, vorgenommenen Auslegung dieser Bestimmung, nach der die Inhaftnahme eines Asylbewerbers gegen Art. 5 Abs. 1 Buchst. f EMRK verstößt, wenn sie nicht im Hinblick auf die Abschiebung vorgenommen wird?

Rechtsmittel, eingelegt am 15. November von Ana Pérez Gutiérrez gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz (Dritte Kammer) vom 9. September 2015 in der Rechtssache T-168/14, Pérez Gutierrez/Kommission

(Rechtssache C-604/15 P)

(2016/C 038/48)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Ana Pérez Gutiérrez (Prozessbevollmächtigter: J. Soler Puebla, abogado)

Andere Partei des Verfahrens: Europäische Kommission

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt, das Urteil des Gerichts vom 9. September 2015 aufzuheben, das Verfahren fortzusetzen, ein neues Urteil zu erlassen und darin

1. festzustellen, dass die Europäische Kommission durch die unerlaubte Verwendung des Fotos von Herrn Patrick Johannes Jacquemyn im Wege der Aufnahme dieses Fotos in die Bibliothek von Abbildungen mit gesundheitsbezogenen Warnhinweisen für Tabakerzeugnisse in der Europäischen Union eine rechtswidrige Beeinträchtigung der Ehre, des Rechts auf Schutz der Privatsphäre und des Rechts an der eigenen Abbildung begangen hat;
2. die Kommission zu verurteilen, ihr für den Einkommensverlust einen Betrag in Höhe von 181 104 Euro zu zahlen;
3. die Kommission zu verurteilen, ihr für jede Tabakschachtel und für jedes Tabakerzeugnis, das die Abbildung von Herrn Patryck Jacquemyn trägt, einen Eurocent zu zahlen, wobei der Gesamtbetrag, der sich derzeit auf 27 588 524 Euro beläuft, im Urteil festzulegen ist;
4. die Kommission zu verurteilen, sie für den aus der unerlaubten Verwendung der Abbildung von Herrn Patrick Jacquemyn gezogenen Nutzen, der sich in Spanien — dem Wohnsitz der Rechtsmittelführerin und von Herrn Patrick Jacquemyn — auf 13,79 Mio. Euro beläuft, zu entschädigen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Fehlende Entsprechung zwischen dem Ablauf der mündlichen Verhandlung und den im Urteil enthaltenen Ausführungen

Die Rechtsmittelführerin habe die Darlegungen der Europäischen Kommission zu keiner Zeit akzeptiert, sondern die verspätete Vorlage der ungeschwärzten Unterlagen hingenommen, was aus dem Urteil nicht hervorgehe.

Verstoß gegen Art. 15 Abs. 3 AEUV

Verstoß gegen den europarechtlichen Grundsatz des Zugangs der Unionsbürger zu den von einem Unionsorgan der Entscheidungsfindung zugrunde gelegten Unterlagen. Die Rechtsmittelführerin habe wiederholt Einsicht in die Unterlagen über die in Bezug auf das streitige Foto bestehenden Rechte am Bild beantragt, die ihr zu keiner Zeit gewährt worden sei.

Fehlender bzw. unzureichender Nachweis und unzureichende Ermittlung in der Sache durch das Gericht

Die von der Rechtsmittelführerin beantragten Beweiserhebungen hätten nicht stattgefunden und den von der Beklagten beigebrachten Beweisen lasse sich keinerlei Indiz entnehmen, da praktisch alle Daten geschwärzt seien.

Verstoß gegen den Grundsatz des streitigen Verfahrens und gegen die Waffengleichheit

Die von der Kommission beigebrachten Unterlagen seien geschwärzt und ohne Daten gewesen und hätten es der Rechtsmittelführerin nicht ermöglicht, eine Gegenanalyse vorzunehmen, weshalb sie sie nicht als gültige Beweise ansehen und das Gericht sie nicht als Beweismittel einstufen könne.

Verfälschung der Tatsachen (Distort of facts)

Das Gericht sei auf der Grundlage der geschwärzten Unterlagen ohne Daten zu dem Ergebnis gelangt, dass die Fotos legal aufgenommen worden seien, und die Rechtsmittelführerin habe diesen Anschein nicht widerlegen können, weil in den Unterlagen die beweiskräftigen Angaben gefehlt hätten. Bei der Schwärzung der Daten in den Unterlagen seien die Grundsätze des Datenschutzes nach der Richtlinie von 1995 ⁽¹⁾ fehlerhaft angewandt worden.

⁽¹⁾ Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (ABl. L 281, S. 31).

Vorabentscheidungsersuchen des Letrado de la Administración de Justicia des Juzgado de Violencia sobre la Mujer Único de Terrassa (Spanien), eingereicht am 18. November 2015 — María Assumpció Martínez Roges/José Antonio García Sánchez

(Rechtssache C-609/15)

(2016/C 038/49)

Verfahrenssprache: Spanisch

Vorlegendes Gericht

Letrado de la Administración de Justicia, Gerichtsbediensteter des Juzgado de Violencia sobre la Mujer Único de Terrassa

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: María Assumpció Martínez Roges

Beklagter: José Antonio García Sánchez

Vorlagefragen

1. Verstoßen Art. 34 und Art. 35 des Gesetzes 1/2000 gegen die Art. 6 Abs. 1 und 7 Abs. 2 der Richtlinie 93/13/EWG ⁽¹⁾ sowie gegen die Art. 6 Abs. 1 Buchst. d, 11 und 12 der Richtlinie 2005/29/EG ⁽²⁾, indem sie es ausschließen, dass etwaige missbräuchliche Klauseln oder unlautere Geschäftspraktiken in den Verträgen zwischen Rechtsanwälten und natürlichen Personen, die zu einem Zweck handeln, der nicht ihrer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann, von Amts wegen überprüft werden?

2. Verstoßen die Art. 34 und 35 des Gesetzes 1/2000 gegen die Art. 6 Abs. 1, 7 Abs. 2 und Nr. 1 Buchst. q des Anhangs der Richtlinie 93/13/EWG, indem sie im verwaltungsrechtlichen Verfahren der „Honorarvollstreckung“ die Durchführung einer Beweisaufnahme zur Lösung der Streitfrage ausschließen?

⁽¹⁾ Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über mißbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen (ABl. L 95, S. 29).

⁽²⁾ Richtlinie 2005/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2005 über unlautere Geschäftspraktiken im binnenmarktinternen Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen und Verbrauchern und zur Änderung der Richtlinie 84/450/EWG des Rates, der Richtlinien 97/7/EG, 98/27/EG und 2002/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates (Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken) (ABl. L 149, S. 2).

Vorabentscheidungsersuchen des Oberlandesgerichts Düsseldorf (Deutschland) eingereicht am 23. November 2015 — Hummel Holding A/S gegen Nike Inc. und Nike Retail B.V.

(Rechtssache C-617/15)

(2016/C 038/50)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Oberlandesgericht Düsseldorf

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Hummel Holding A/S

Beklagte: Nike Inc., Nike Retail B.V.

Vorlagefrage

Unter welchen Umständen ist eine juristisch selbständige, in einem Mitgliedsstaat der Union ansässige Einzelgesellschaft eines Unternehmens, welches selbst in der Union keinen Sitz hat, als „Niederlassung“ des Unternehmens im Sinne von Art. 97 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates vom 26. Februar 2009 über die Gemeinschaftsmarke ⁽¹⁾ anzusehen?

⁽¹⁾ ABl. L 78, S. 1.

Vorabentscheidungsersuchen der Cour de cassation (Frankreich), eingereicht am 23. November 2015 — Concurrence Sàrl/Samsung Electronics France SAS, Amazon Services Europe Sàrl

(Rechtssache C-618/15)

(2016/C 038/51)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Cour de cassation

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kassationsbeschwerdeführerin: Concurrence Sàrl

Kassationsbeschwerdegegnerinnen: Samsung Electronics France SAS, Amazon Services Europe Sàrl

Vorlagefrage

Ist Art. 5 Nr. 3 der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen ⁽¹⁾ dahin auszulegen, dass in einem Fall, in dem geltend gemacht wird, dass mittels Online-Verkaufsangeboten auf mehreren in verschiedenen Mitgliedstaaten betriebenen Websites gegen Verbote des Wiederverkaufs außerhalb eines selektiven Vertriebsnetzes und über einen Marktplatz verstoßen worden sei, der Vertragshändler, der sich für geschädigt hält, eine darauf gestützte Klage auf Unterlassung der unrechtmäßigen Störung bei dem Gericht erheben kann, in dessen Gebiet die online gestellten Inhalte zugänglich sind oder waren, oder muss ein anderer Bezug dargelegt werden?

⁽¹⁾ ABl. L 12, S. 1.

**Vorabentscheidungsersuchen des Court of Appeal (England & Wales) (Civil Division) (Vereinigtes
Königreich), eingereicht am 24. November 2015 — The Trustees of the BT Pension Scheme/
Commissioners for Her Majesty's Revenue and Customs**

(Rechtssache C-628/15)

(2016/C 038/52)

Verfahrenssprache: Englisch

Vorlegendes Gericht

Court of Appeal (England & Wales) (Civil Division)

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: The Trustees of the BT Pension Scheme

Beklagte: Commissioners for Her Majesty's Revenue and Customs

Vorlagefragen

1. Vor dem Hintergrund, dass der Gerichtshof in seiner Antwort auf die vierte Vorlagefrage im Urteil vom 12. Dezember 2006 in der Rechtssache C-446/04 (Test Claimants in the FII Group Litigation gegen Commissioners of Inland Revenue, Slg. 2006, I-11753), festgestellt hat, dass die Art. 43 und 56 EG — jetzt Art. 49 und 63 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union — Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats entgegenstanden, die gebietsansässigen Gesellschaften, die an ihre Anteilseigner Dividenden ausschütten, die aus von ihnen bezogenen Dividenden aus ausländischen Quellen stammen, die Möglichkeit einräumen, sich für eine Regelung zu entscheiden, nach der sie die als Vorauszahlung geleistete Körperschaftsteuer zurückerlangen können, dabei jedoch diese Gesellschaften zum einen verpflichten, die genannte Steuervorauszahlung zu leisten und dann deren Erstattung zu beantragen, und zum anderen keine Steuergutschrift für die Anteilseigner vorsehen, obwohl diese eine solche Gutschrift bei einer Ausschüttung durch eine gebietsansässige Gesellschaft auf der Grundlage von Dividenden aus inländischen Quellen erhalten hätten: Räumt das Unionsrecht — Art. 63 AEUV oder irgendeine andere Vorschrift — diesen Anteilseignern eigene Rechte ein, wenn sie Empfänger von nach dieser Regelung ausgeschütteten Dividenden sind und insbesondere wenn ein Anteilseigner in demselben Mitgliedstaat wie die die Dividenden ausschüttende Gesellschaft ansässig ist?
2. Falls dem in Frage 1 genannten Anteilseigner selbst keine Rechte aus Art. 63 AEUV zustehen, kann er sich dann auf eine Verletzung von Rechten der die Dividende ausschüttenden Gesellschaft aus Art. 49 oder Art. 63 AEUV berufen?
3. Falls die erste oder die zweite Vorlagefrage dahin zu beantworten ist, dass der Anteilseigner aus dem Unionsrecht erwachsende Rechte hat oder sich auf das Unionsrecht berufen kann, enthält das Unionsrecht Anforderungen hinsichtlich der dem Anteilseigner nach nationalem Recht zur Verfügung stehenden Rechtsbehelfe?
4. Kommt es für die Antwort des Gerichtshofs auf die vorstehenden Fragen darauf an, dass
 - a) der Anteilseigner in dem Mitgliedstaat auf Dividenden keine Einkommensteuer zu entrichten hat, so dass es im Fall einer von einer gebietsansässigen Gesellschaft außerhalb der genannten Regelung vorgenommenen Ausschüttung dazu kommen kann, dass die Steuergutschrift, auf die der Anteilseigner nach nationalem Recht Anspruch hat, vom Mitgliedstaat an den Anteilseigner ausgezahlt wird;

- b) das nationale Gericht entschieden hat, dass der Verstoß gegen das Unionsrecht durch das fragliche nationale Recht nicht hinreichend qualifiziert war, um eine Schadensersatzpflicht des Mitgliedstaats zugunsten der die Dividenden ausschüttenden Gesellschaft gemäß den in den verbundenen Rechtssachen C-46/93 und C-48/93, *Brasserie du Pêcheur SA gegen Bundesrepublik Deutschland und The Queen gegen Secretary of State for Transport, ex parte Factortame Limited u. a.* (Slg. 1996, I-1029), festgelegten Grundsätzen zu begründen, oder
- c) die Gesellschaft, die die Dividenden nach der genannten Regelung ausgeschüttet hat, in einigen — nicht aber in allen — Fällen ihre an alle Anteilseigner vorgenommenen Ausschüttungen möglicherweise erhöht hat, um dafür zu sorgen, dass sie den gleichen Betrag erhalten, den ein befreiter Anteilseigner bei einer nicht nach dieser Regelung vorgenommenen Dividendenausschüttung erhielte?

Rechtsmittel, eingelegt am 24. November 2015 von Novartis Europharm Ltd gegen das Urteil des Gerichts (Zweite Kammer) vom 15. September 2015 in der Rechtssache T-472/12, Novartis Europharm Ltd/Europäische Kommission

(Rechtssache C-629/15 P)

(2016/C 038/53)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Novartis Europharm Ltd (Prozessbevollmächtigte: C. Schoonderbeek, *avocate*)

Andere Parteien des Verfahrens: Europäische Kommission, Teva Pharma BV

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- das angefochtene Urteil aufzuheben, soweit das Gericht darin die Nichtigkeitsklage in der Rechtssache T-472/12 abgewiesen hat;
- falls erforderlich, die Sache an das Gericht zurückzuverweisen, und
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Mit ihrer Nichtigkeitsklage in der Rechtssache T-472/12 hatte Novartis beim Gericht beantragt, den Durchführungsbeschluss C(2012) 5894 final der Kommission vom 16. August 2012 über die Erteilung einer Genehmigung für das Inverkehrbringen des Humanarzneimittels Zoledronic acid Teva Pharma — Zoledronsäure nach der Verordnung (EG) Nr. 726/2004⁽¹⁾ für nichtig zu erklären, da dieser Beschluss einen Verstoß gegen das Datenausschließlichkeitsrecht von Novartis für ihr Arzneimittel Aclasta nach Art. 13 Abs. 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2309/93⁽²⁾ in Verbindung mit den Art. 14 Abs. 11 und 89 der Verordnung Nr. 726/2004 sowie Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie 2001/83/EG⁽³⁾ darstelle. Mit dem angefochtenen Urteil wurde die Klage auf Nichtigerklärung abgewiesen.

Die Rechtsmittelführerin stützt ihr Rechtsmittel darauf, dass das Gericht rechtsfehlerhaft Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie 2001/83, der das Konzept der umfassenden Genehmigung für das Inverkehrbringen niederlege, falsch ausgelegt und das angefochtene Urteil nicht ausreichend begründet habe.

Erstens sei das angefochtene Urteil auf ein falsches Verständnis des Wortlauts und des Zwecks des Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie 2001/83 und des rechtlichen Rahmens für die Genehmigung neuer medizinischer Indikationen und auf die unrichtige Annahme gestützt, dass die Auslegung des Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie 2001/83 der Rechtsmittelführerin die Manipulation und die Umgehung des Datenschutzes und eine unbegrenzte Erweiterung des Datenschutzes für Referenzarzneimittel erleichtere.

Zweitens widerspreche die Schlussfolgerung des Gerichts, dass Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie 2001/83 auf Aclasta anwendbar sei, weil dieses Arzneimittel als Änderung oder Erweiterung des Arzneimittels Zometa hätte genehmigt werden können, dem Grundsatz der Rechtssicherheit und nehme den pharmazeutischen Unternehmen den Anreiz, in die Erforschung und Entwicklung neuer Behandlungsmethoden zu investieren, und sei deshalb nicht im Interesse der öffentlichen Gesundheit.

Aufgrund dieser falschen Auslegung des Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie 2001/83 habe das Gericht nicht erkannt, dass der Durchführungsbeschluss der Kommission einen Verstoß gegen die Datenschutzrechte von Novartis für Aclasta nach Art. 13 Abs. 4 der Verordnung Nr. 2309/93 in Verbindung mit den Art. 14 Abs. 11 und 89 der Verordnung Nr. 726/2004 darstelle und der Durchführungsbeschluss der Kommission deshalb für nichtig hätte erklärt werden müssen.

- ⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 726/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Festlegung von Gemeinschaftsverfahren für die Genehmigung und Überwachung von Human- und Tierarzneimitteln und zur Errichtung einer Europäischen Arzneimittel-Agentur (ABl. L 136, S. 1).
- ⁽²⁾ Verordnung (EWG) Nr. 2309/93 des Rates vom 22. Juli 1993 zur Festlegung von Gemeinschaftsverfahren für die Genehmigung und Überwachung von Human- und Tierarzneimitteln und zur Schaffung einer Europäischen Agentur für die Beurteilung von Arzneimitteln (ABl. L 214, S. 1).
- ⁽³⁾ Richtlinie 2001/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. November 2001 zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimittel (ABl. L 311, S. 67).

**Rechtsmittel, eingelegt am 24. November 2015 von Novartis Europharm Ltd gegen das Urteil des
Gerichts (Zweite Kammer) vom 15. September 2015 in der Rechtssache T-67/13, Novartis
Europharm Ltd/Europäische Kommission**

(Rechtssache C-630/15 P)

(2016/C 038/54)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Novartis Europharm Ltd (Prozessbevollmächtigte: C. Schoonderbeek, avocate)

Andere Parteien des Verfahrens: Europäische Kommission, Hospira UK Ltd

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- das angefochtene Urteil aufzuheben, soweit das Gericht darin die Nichtigkeitsklage in der Rechtssache T-67/13 abgewiesen hat;
- falls erforderlich, die Sache an das Gericht zurückzuverweisen, und
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Mit ihrer Nichtigkeitsklage in der Rechtssache T-67/13 hatte Novartis beim Gericht beantragt, den Durchführungsbeschluss C(2012) 8605 final der Kommission vom 19. November 2012 über die Erteilung einer Genehmigung für das Inverkehrbringen des Humanarzneimittels Zoledronic acid Hospira — Zoledronsäure nach der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 ⁽¹⁾ für nichtig zu erklären, da dieser Beschluss einen Verstoß gegen das Datenausschließlichkeitsrecht von Novartis für ihr Arzneimittel Aclasta nach Art. 13 Abs. 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2309/93 ⁽²⁾ in Verbindung mit den Art. 14 Abs. 11 und 89 der Verordnung Nr. 726/2004 sowie Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie 2001/83/EG ⁽³⁾ darstelle. Mit dem angefochtenen Urteil wurde die Klage auf Nichtigklärung abgewiesen.

Die Rechtsmittelführerin stützt ihr Rechtsmittel darauf, dass das Gericht rechtsfehlerhaft Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie 2001/83, der das Konzept der umfassenden Genehmigung für das Inverkehrbringen niederlege, falsch ausgelegt und das angefochtene Urteil nicht ausreichend begründet habe.

Erstens sei das angefochtene Urteil auf ein falsches Verständnis des Wortlauts und des Zwecks des Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie 2001/83 und des rechtlichen Rahmens für die Genehmigung neuer medizinischer Indikationen und auf die unrichtige Annahme gestützt, dass die Auslegung des Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie 2001/83 der Rechtsmittelführerin die Manipulation und die Umgehung des Datenschutzes und eine unbegrenzte Erweiterung des Datenschutzes für Referenzarzneimittel erleichtere.

Zweitens widerspreche die Schlussfolgerung des Gerichts, dass Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie 2001/83 auf Aclasta anwendbar sei, weil dieses Arzneimittel als Änderung oder Erweiterung des Arzneimittels Zometa hätte genehmigt werden können, dem Grundsatz der Rechtssicherheit und nehme den pharmazeutischen Unternehmen den Anreiz, in die Erforschung und Entwicklung neuer Behandlungsmethoden zu investieren, und sei deshalb nicht im Interesse der öffentlichen Gesundheit.

Aufgrund dieser falschen Auslegung des Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie 2001/83 habe das Gericht nicht erkannt, dass der Durchführungsbeschluss der Kommission einen Verstoß gegen die Datenschutzrechte von Novartis für Aclasta nach Art. 13 Abs. 4 der Verordnung Nr. 2309/93 in Verbindung mit den Art. 14 Abs. 11 und 89 der Verordnung Nr. 726/2004 darstelle und der Durchführungsbeschluss der Kommission deshalb für nichtig hätte erklärt werden müssen.

- (¹) Verordnung (EG) Nr. 726/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Festlegung von Gemeinschaftsverfahren für die Genehmigung und Überwachung von Human- und Tierarzneimitteln und zur Errichtung einer Europäischen Arzneimittel-Agentur (ABl. L 136, S. 1).
- (²) Verordnung (EWG) Nr. 2309/93 des Rates vom 22. Juli 1993 zur Festlegung von Gemeinschaftsverfahren für die Genehmigung und Überwachung von Human- und Tierarzneimitteln und zur Schaffung einer Europäischen Agentur für die Beurteilung von Arzneimitteln (ABl. L 214, S. 1).
- (³) Richtlinie 2001/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. November 2001 zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimittel (ABl. L 311, S. 67).

Klage, eingereicht am 2. Dezember 2015 — Slowakische Republik/Rat der Europäischen Union

(Rechtssache C-643/15)

(2016/C 038/55)

Verfahrenssprache: Slowakisch

Parteien

Klägerin: Slowakische Republik (Prozessbevollmächtigter: Justizministerium der Slowakischen Republik)

Beklagter: Rat der Europäischen Union

Anträge

Die Slowakische Republik beantragt,

— den Beschluss (EU) 2015/1601 des Rates vom 22. September 2015 zur Einführung von vorläufigen Maßnahmen im Bereich des internationalen Schutzes zugunsten von Italien und Griechenland (¹) für nichtig zu erklären und

— dem Rat der Europäischen Union die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Slowakische Republik stützt ihre Klage auf sechs Klagegründe:

1. Erster Klagegrund: Verstoß gegen Art. 68 AEUV sowie gegen Art. 13 Abs. 2 EUV und gegen den Grundsatz des institutionellen Gleichgewichts

Der Rat habe dadurch, dass er den angefochtenen Beschluss nicht innerhalb des Rahmens der vorangehenden Leitlinien des Europäischen Rates und somit nicht im Einklang mit seinem Mandat erlassen habe, gegen Art. 68 AEUV sowie gegen Art. 13 Abs. 2 EUV und gegen den Grundsatz des institutionellen Gleichgewichts verstoßen.

2. Zweiter Klagegrund: Verstoß gegen Art. 10 Abs. 1 und 2 EUV, gegen Art. 13 Abs. 2 EUV, gegen Art. 78 Abs. 3 AEUV, gegen die Art. 3 und 4 des Protokolls Nr. 1 und gegen die Art. 6 und 7 des Protokolls Nr. 2 sowie gegen die Grundsätze der Rechtssicherheit, der repräsentativen Demokratie und des institutionellen Gleichgewichts

Ein Rechtsakt in der Art des angefochtenen Beschlusses könne nicht auf der Grundlage von Art. 78 Abs. 3 AEUV erlassen werden. Angesichts seines Inhalts habe der angefochtene Beschluss nämlich den Charakter eines Gesetzgebungsakts und hätte daher mittels eines Gesetzgebungsverfahrens erlassen werden müssen, das jedoch in Art. 78 Abs. 3 AEUV nicht vorgesehen sei. Durch den Erlass des angefochtenen Beschlusses auf der Grundlage von Art. 78 Abs. 3 AEUV habe der Rat nicht nur diese Bestimmung verletzt, sondern auch in die Rechte der nationalen Parlamente und des Europäischen Parlaments eingegriffen.

3. Dritter Klagegrund: Verletzung wesentlicher Formvorschriften des Gesetzgebungsverfahrens sowie Verstoß gegen Art. 10 Abs. 1 und 2 EUV, gegen Art. 13 Abs. 2 EUV und gegen die Grundsätze der repräsentativen Demokratie, des institutionellen Gleichgewichts und der ordnungsgemäßen Verwaltung

Sollte der Gerichtshof entgegen dem Vorbringen der Slowakischen Republik zum zweiten Klagegrund die Schlussfolgerung ziehen, dass der angefochtene Beschluss mittels eines Gesetzgebungsverfahrens erlassen worden sei (was nicht zutrefte), macht die Slowakische Republik hilfsweise eine Verletzung wesentlicher Formvorschriften geltend, die in Art. 16 Abs. 8 EUV, Art. 15 Abs. 2 AEUV, Art. 78 Abs. 3 AEUV, den Art. 3 und 4 des Protokolls Nr. 1 sowie in Art. 6 und Art. 7 Abs. 1 und 2 des Protokolls Nr. 2 niedergelegt seien, sowie einen Verstoß gegen Art. 10 Abs. 1 und 2 EUV, gegen Art. 13 Abs. 2 EUV und gegen die Grundsätze der repräsentativen Demokratie, des institutionellen Gleichgewichts und der ordnungsgemäßen Verwaltung. Konkret sei das Erfordernis der öffentlichen Beratung und Abstimmung im Rat missachtet worden, die Beteiligung der nationalen Parlamente sei im Verfahren zum Erlass des angefochtenen Beschlusses eingeschränkt worden, und das Erfordernis der Anhörung des Europäischen Parlaments sei nicht eingehalten worden.

4. Vierter Klagegrund: Verletzung der in Art. 78 Abs. 3 AEUV und Art. 293 AEUV niedergelegten wesentlichen Formvorschriften sowie Verstoß gegen Art. 10 Abs. 1 und 2 EUV, gegen Art. 13 Abs. 2 EUV und gegen die Grundsätze der repräsentativen Demokratie, des institutionellen Gleichgewichts und der ordnungsgemäßen Verwaltung

Vor der Verabschiedung des angefochtenen Beschlusses habe der Rat am Vorschlag der Kommission mehrere Änderungen und Ergänzungen vorgenommen. Damit habe er die in Art. 78 Abs. 3 AEUV und Art. 293 AEUV niedergelegten wesentlichen Formvorschriften verletzt sowie gegen Art. 10 Abs. 1 und 2 EUV, gegen Art. 13 Abs. 2 EUV und gegen die Grundsätze der repräsentativen Demokratie, des institutionellen Gleichgewichts und der ordnungsgemäßen Verwaltung verstoßen. Das Europäische Parlament sei nämlich nicht gebührend angehört worden, und der Rat habe die Änderungen und Ergänzungen des Vorschlags der Kommission nicht einstimmig beschlossen.

5. Fünfter Klagegrund: Verstoß gegen Art. 78 Abs. 3 AEUV, weil die Voraussetzungen für seine Anwendbarkeit nicht vorlägen

Hilfsweise zum zweiten Klagegrund macht die Slowakische Republik einen Verstoß gegen Art. 78 Abs. 3 AEUV geltend, weil die Voraussetzungen für seine Anwendbarkeit hinsichtlich der Vorläufigkeit der Maßnahmen sowie des Bestehens einer Notlage aufgrund eines plötzlichen Zustroms von Drittstaatsangehörigen nicht vorlägen.

6. Sechster Klagegrund: Verstoß gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz

Der angefochtene Beschluss stehe offenkundig im Widerspruch zum Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, da er offenkundig zur Erreichung des verfolgten Ziels weder geeignet noch erforderlich sei.

⁽¹⁾ ABL L 248, S. 80.

Klage, eingereicht am 3. Dezember 2015 — Ungarn/Rat der Europäischen Union

(Rechtssache C-647/15)

(2016/C 038/56)

Verfahrenssprache: Ungarisch

Parteien

Kläger: Ungarn (Prozessbevollmächtigter: M. Z. Fehér)

Beklagter: Rat der Europäischen Union

Anträge

Ungarn beantragt in der Klageschrift,

- den Beschluss 2015/1601/EU des Rates vom 22. September 2015 zur Einführung von vorläufigen Maßnahmen im Bereich des internationalen Schutzes zugunsten von Italien und Griechenland⁽¹⁾ (im Folgenden: angefochtener Beschluss) für nichtig zu erklären;
- hilfsweise für den Fall, dass dem vorstehenden Klageantrag nicht stattgegeben werden sollte, den Ungarn betreffenden Teil des angefochtenen Beschlusses für nichtig zu erklären;
- dem Rat die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Erster Klagegrund: Nach Ansicht der ungarischen Regierung stellt Art. 78 Abs. 3 AEUV keine geeignete Rechtsgrundlage für den Erlass des angefochtenen Beschlusses durch den Rat dar. Art. 78 Abs. 3 AEUV ermächtigt den Rat nicht zum Erlass von Rechtsakten mit Gesetzescharakter wie den im angefochtenen Beschluss enthaltenen Maßnahmen, namentlich wenn sie mit verbindlicher Wirkung von einem Gesetzgebungsakt, vorliegend der Verordnung (EU) Nr. 604/2013⁽²⁾, abweichen. Der angefochtene Beschluss stelle inhaltlich einen Gesetzgebungsakt dar, weil er Abweichungen von der Verordnung Nr. 604/2013 anordne; deshalb hätte er nicht auf der Grundlage von Art. 78 Abs. 3 AEUV erlassen werden dürfen; diese Vorschrift ermächtigt den Rat ausschließlich zur Annahme von Rechtsakten, die nicht in einem Gesetzgebungsverfahren erlassen würden, also von Rechtsakten ohne Gesetzescharakter. Sollte es trotzdem möglich sein, auf der Grundlage von Art. 78 Abs. 3 AEUV Rechtsakte zu erlassen, mit denen von einem Gesetzgebungsakt abgewichen werde, dürfe diese Abweichung jedenfalls nicht so weit gehen, dass sie den Wesensgehalt des Gesetzgebungsakts antaste und dessen grundlegende Bestimmungen leerlaufen lasse wie im Fall des angefochtenen Beschlusses.

Zweiter Klagegrund: Mit dem Begriff „vorläufige Maßnahmen“ im Sinne von Art. 78 Abs. 3 AEUV ließen sich nicht Maßnahmen mit einer Laufzeit von 24 — in bestimmten Fällen 36 — Monaten vereinbaren, deren Wirkungen überdies sogar noch über diese Zeiträume hinausgingen. Der angefochtene Beschluss gehe über die dem Rat in Art. 78 Abs. 3 AEUV erteilte Ermächtigung hinaus, da bei der Festlegung seiner Geltungsdauer der für die Annahme eines Gesetzgebungsaktes nach Art. 78 Abs. 2 AEUV erforderliche Zeitraum nicht in Betracht gezogen worden sei.

Dritter Klagegrund: Bei der Annahme des angefochtenen Beschlusses habe der Rat gegen Art. 293 Abs. 1 AEUV verstoßen, weil er nicht einstimmig vom Vorschlag der Kommission abgewichen sei.

Vierter Klagegrund: Der angefochtene Beschluss ordne eine Abweichung von einem Gesetzgebungsakt an und sei inhaltlich ein Rechtsakt mit Gesetzescharakter; deshalb hätte bei seinem Erlass — und zwar auch dann, wenn der Beschluss auf der Grundlage von Art. 78 Abs. 3 AEUV hätte erlassen werden können — das Recht der nationalen Parlamente auf Stellungnahme zu Gesetzgebungsakten beachtet werden müssen, das diesen in den Protokollen Nrn. 1 und 2, die dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigelegt seien, gewährleistet werde.

Fünfter Klagegrund: Der Rat habe nach der Anhörung des Europäischen Parlaments den Beschlussentwurf in wesentlichen Punkten geändert; gleichwohl habe er das Parlament nicht erneut angehört.

Sechster Klagegrund: Zum Zeitpunkt der Annahme durch den Rat hätten keine Sprachfassungen des Beschlussentwurfes in den Amtssprachen der Union zur Verfügung gestanden.

Siebter Klagegrund: Der angefochtene Beschluss sei auch deshalb rechtswidrig, weil seine Annahme zu Art. 68 AEUV und den auf der Tagung des Europäischen Rates vom 25. und 26. Juni 2015 angenommenen Schlussfolgerungen im Widerspruch stehe.

Achter Klagegrund: Der angefochtene Beschluss verstoße gegen die Grundsätze der Rechtssicherheit und Normenklarheit, weil in mehreren Punkten unklar sei, wie die Bestimmungen des angefochtenen Beschlusses anzuwenden seien bzw. in welchem Verhältnis sie zu den Bestimmungen der Verordnung Nr. 604/2013 ständen. Zu den unklaren Punkten gehörten u. a. die Frage der Anwendung der Verfahrens- und Garantievorschriften in Bezug auf den Erlass der Umsiedlungsentscheidungen sowie der Umstand, dass der angefochtene Beschluss die Auswahlkriterien für die Umsiedlung nicht eindeutig festlege und die Rechtsstellung der Antragsteller im Umsiedlungsmitgliedstaat nicht angemessen regele. Der angefochtene Beschluss stehe im Widerspruch zum Genfer Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge ⁽³⁾, da er den Antragstellern das Recht auf Verbleib im Mitgliedstaat der Antragstellung nehme und ihre Umsiedlung in einen anderen Mitgliedstaat ermögliche, ohne dass eine sachliche Verbindung zwischen dem Antragsteller und dem Umsiedlungsmitgliedstaat nachweisbar sein müsse.

Neunter Klagegrund: Der angefochtene Beschluss verstoße gegen die Grundsätze der Erforderlichkeit und der Verhältnismäßigkeit. Da Ungarn anders als noch im ursprünglichen Vorschlag der Kommission nicht mehr zum Kreis der begünstigten Mitgliedstaaten gehöre, verfüge der angefochtene Beschluss unbegründet die Umsiedlung von 120 000 Personen, die internationalen Schutz beantragt hätten. Da in dem Beschluss von einer Umsiedlung aus Ungarn nicht mehr die Rede sei, sei die ursprünglich empfohlene Festlegung auf eine Zahl von 120 000 Antragstellern willkürlich geworden und habe mit der im Vorschlag der Kommission beschriebenen Situation, die in Wirklichkeit habe bewältigt werden sollen, nichts mehr zu tun. Es sei — insbesondere in Anbetracht der nach Art. 78 Abs. 3 AEUV zulässigen vorläufigen Maßnahmen — nicht hinnehmbar, dass hinsichtlich ungefähr der Hälfte der unter den Beschluss fallenden Antragsteller die endgültige Entscheidung über die Umsiedlung im Licht späterer Entwicklungen getroffen werde.

Zehnter Klagegrund: Nachrangig macht Ungarn **hilfsweise** geltend, dass der angefochtene Beschluss den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit im Hinblick auf Ungarn verletze, da, obwohl Ungarn anerkanntermaßen ein Mitgliedstaat sei, in dessen Gebiet irreguläre Migranten in großer Zahl eingereist seien und bei dem sehr viele Anträge auf internationalen Schutz gestellt worden seien, für Ungarn trotzdem eine verbindliche Aufnahmequote festgelegt worden sei. Der angefochtene Beschluss genüge im Hinblick auf Ungarn nicht den Vorgaben von Art. 78 Abs. 3 AEUV, da es sich mit der in dieser Vorschrift aufgestellten Voraussetzung — wonach Maßnahmen zugunsten eines Mitgliedstaats erlassen werden könnten, der sich aufgrund eines plötzlichen Zustroms von Drittstaatsangehörigen in einer Notlage befinde — nicht vereinbaren lasse, wenn eine Maßnahme erlassen werde, die einem solchen Mitgliedstaat ausschließlich Verpflichtungen auferlege.

⁽¹⁾ ABl. L 248, S. 80.

⁽²⁾ Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (ABl. L 180, S. 31).

⁽³⁾ Genfer Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951, ergänzt durch das New Yorker Protokoll vom 31. Januar 1967.

Klage, eingereicht am 3. Dezember 2015 — Republik Österreich/Bundesrepublik Deutschland**(Rechtssache C-648/15)**

(2016/C 038/57)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien*Klägerin:* Republik Österreich (Prozessbevollmächtigte: C. Pesendorfer, Bevollmächtigte)*Beklagte:* Bundesrepublik Deutschland**Anträge**

Klage aufgrund von Art. 25 Abs. 5 des Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen, öBGBI III 182/2002 bzw. dBGBI II 2002, 735, dBStBl I 2002, 584 (DBA-D/Ö) in Verbindung mit Art. 273 AEUV wegen Auffassungsunterschieden zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland betreffend die Auslegung und Anwendung des Art. 11 des DBA-D/Ö.

Die Klägerin beantragt, der Gerichtshof möge wie folgt erkennen und entscheiden:

1. Die klagsgegenständlichen Genussscheinerträge sind nicht als „*Forderungen mit Gewinnbeteiligung*“ im Sinne des Art. 11 Abs. 2 DBA-D/Ö zu qualifizieren. Daher kommt gemäß Art. 11 Abs. 1 DBA-D/Ö Österreich — als dem Ansässigkeitsstaat der Bank Austria — das ausschließliche Besteuerungsrecht an den Genussscheinerträgen zu.
2. Die Bundesrepublik Deutschland hat die Besteuerung der streitgegenständlichen Genussscheinerträge der Bank Austria somit zu unterlassen und die darauf bereits einbehaltene Steuer rückzuerstatten.
3. Die Bundesrepublik Deutschland trägt die Kosten des Verfahrens.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Republik Österreich beanstandet, dass die Bundesrepublik Deutschland die streitgegenständlichen Vergütungen als Zinsen „mit Gewinnbeteiligung“ im Sinne des Art. 11 Abs. 2 DBA-D/Ö qualifiziert. Demnach werde zwar die Vergütung selbst nach einem grundsätzlich festen Prozentsatz berechnet. Sie sei aber durch die Notwendigkeit eines ausreichenden Bilanzgewinns ertragsabhängig.

Demgegenüber ist die Republik Österreich der Auffassung, dass die gegenständlichen Genussscheine lediglich zu einer Verzinsung basierend auf einem fixen Prozentsatz vom Nennwert berechtigen. Diese Auslegung ergebe sich schon allein aufgrund des allgemeinen Sprachgebrauchs; sie bestätige sich durch den Vergleich mit den in Art. 11 Abs. 2 DBA-D/Ö beispielhaft genannten Finanzierungsformen.

Im gegenständlichen Fall liege sohin eine bloße Stundung durch den Gläubiger vor, da der Genussschein insbesondere während seiner Laufzeit grundsätzlich ein Nachzahlungsrecht in späteren Jahren gewähre. Die Genussscheine entsprächen damit im Ergebnis festverzinslichen Wertpapieren, denen eine gewisse Abhängigkeit vom Verlust zukomme.

**Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 21. Oktober 2015 (Vorabentscheidungsersuchen des
Oberlandesgerichts Düsseldorf — Deutschland) — Colena AG/Deiters GmbH**

(Rechtssache C-78/15) ⁽¹⁾

(2016/C 038/58)

Verfahrenssprache: Deutsch

Der Präsident des Gerichtshofs hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 171 vom 26.5.2015.

**Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 23. Oktober 2015 (Vorabentscheidungsersuchen des
Korkein oikeus — Finnland) — TrustBuddy AB/Lauri Pihlajaniemi**

(Rechtssache C-311/15) ⁽¹⁾

(2016/C 038/59)

Verfahrenssprache: Finnish

Der Präsident des Gerichtshofs hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 294 vom 7.9.2015.

GERICHT

Urteil des Gerichts vom 9. Dezember 2015 — Griechenland und Ellinikos Chrysos/Kommission

(Rechtssache T-233/11 und T-262/11) ⁽¹⁾

(Staatliche Beihilfen — Bergbausektor — Subvention der griechischen Behörden zugunsten des Bergbauunternehmens Ellinikos Chrysos — Vertrag über die Veräußerung einer Mine zu einem unter dem Marktwert liegenden Preis und Befreiung von der Steuer für diesen Umsatz — Entscheidung, mit der die Beihilfemaßnahmen für unrechtmäßig erklärt werden und die Rückforderung der entsprechenden Beträge angeordnet wird — Begriff des Vorteils — Kriterium des privaten Kapitalgebers)

(2016/C 038/60)

Verfahrenssprachen: Griechisch und Englisch

Parteien

Klägerinnen: Hellenische Republik (Prozessbevollmächtigte: P. Mylonopoulos, V. Asimakopoulos, G. Kanellopoulos und A. Iosifidou) (Rechtssache T-233/11) und Ellinikos Chrysos AE Metalleion kai Viomichanias Chrysou (Kifissia, Griechenland) (Prozessbevollmächtigte: zunächst Rechtsanwälte K. Adamantopoulos, E. Petritsi, E. Trova und P. Skouris, dann Rechtsanwälte K. Adamantopoulos, E. Trova, P. Skouris und E. Roussou) (Rechtssache T-262/11)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: É. Gippini Fournier und D. Triantafyllou)

Gegenstand

Klage auf Nichtigerklärung des Beschlusses 2011/452/EU der Kommission vom 23. Februar 2011 über die Staatliche Beihilfe C 48/08 (ex NN 61/08), die Griechenland Ellinikos Chrysos SA gewährt hat (ABl. L 193, S. 27)

Tenor

1. Die Rechtssachen T-233/11 und T-262/11 werden zu gemeinsamer Entscheidung verbunden.
2. Die Klagen werden abgewiesen.
3. In der Rechtssache T-233/11 trägt die Hellenische Republik ihre eigenen Kosten sowie die Kosten der Europäischen Kommission.
4. In der Rechtssache T-262/11 trägt die Ellinikos Chrysos AE Metalleion kai Viomichanias Chrysou ihre eigenen Kosten sowie die Kosten der Europäischen Kommission.

⁽¹⁾ ABl. C 204 vom 9.7.2011.

Urteil des Gerichts vom 10. Dezember 2015 — Belgien/Kommission

(Rechtssache T-563/13) ⁽¹⁾

(EGFL — Von der Finanzierung ausgeschlossene Ausgaben — Von Belgien getätigte Ausgaben — Obst und Gemüse — Begründungspflicht — Bedingungen für die Anerkennung einer Erzeugerorganisation — Auslagerung wesentlicher Tätigkeiten durch eine Erzeugerorganisation — Auszuschließender Betrag — Verhältnismäßigkeit)

(2016/C 038/61)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Parteien

Kläger: Königreich Belgien (Prozessbevollmächtigte: J.-C. Halleux und M. Jacobs im Beistand von Rechtsanwalt F. Tuytschaever und Rechtsanwältin M. Varga)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: H. Kranenborg und P. Rossi)

Gegenstand

Klage auf Nichtigerklärung des Durchführungsbeschlusses 2013/433/EU der Kommission vom 13. August 2013 über den Ausschluss bestimmter von den Mitgliedstaaten zulasten des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Garantie, des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) getätigter Ausgaben von der Finanzierung durch die Europäische Union (ABl. L 219, S. 49), soweit er die vom Königreich Belgien getätigten Ausgaben betrifft, oder zumindest auf Begrenzung des von der Finanzierung auszuschließenden Betrags

Tenor

1. *Die Klage wird abgewiesen.*
2. *Das Königreich Belgien trägt die Kosten.*

⁽¹⁾ ABl. C 367 vom 14.12.2013.

Urteil des Gerichts vom 15. Dezember 2015 — LTJ Diffusion/HABM — Arthur et Aston (ARTHUR & ASTON)

(Rechtssache T-83/14) ⁽¹⁾

(Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Wortmarke ARTHUR & ASTON — Ältere nationale Bildmarke Arthur — Fehlende ernsthafte Benutzung der Marke — Art. 15 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 — Form, die in Bestandteilen abweicht, so dass die Unterscheidungskraft beeinflusst wird)

(2016/C 038/62)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: LTJ Diffusion (Colombes, Frankreich) (Prozessbevollmächtigte: zunächst Rechtsanwalt S. Lederman, dann Rechtsanwältin F. Fajgenbaum)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigte: V. Melgar)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM und Streithelferin vor dem Gericht: Arthur et Aston SAS (Giberville, Frankreich) (Prozessbevollmächtigter: N. Boespflug)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des HABM vom 2. Dezember 2013 (Sache R 1963/2012-1) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen LTJ Diffusion und der Arthur et Aston SAS

Tenor

1. *Die Klage wird abgewiesen.*

2. LTJ Diffusion trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABL C 112 vom 14.4.2014.

Urteil des Gerichts vom 11. Dezember 2015 — Finnland/Kommission

(Rechtssache T-124/14) ⁽¹⁾

(ELER — Von der Finanzierung ausgeschlossene Ausgaben — Entwicklung des ländlichen Raums — Punktuelle finanzielle Berichtigung — Förderfähigkeit von Ausgaben für die Anschaffung gebrauchter Maschinen und Anlagen — Ausnahmeregelung für Kleinunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen — Art. 55 Abs. 1 der Verordnung [EG] Nr. 1974/2006)

(2016/C 038/63)

Verfahrenssprache: Finnisch

Parteien

Klägerin: Republik Finnland (Prozessbevollmächtigte: J. Heliskoski und S. Hartikainen)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: P. Aalto, J. Aquilina, P. Rossi und T. Sevón)

Gegenstand

Klage auf Nichtigerklärung des Durchführungsbeschlusses 2013/763/EU der Kommission vom 12. Dezember 2013 über den Ausschluss bestimmter von den Mitgliedstaaten zulasten des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Garantie, des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) getätigter Ausgaben von der Finanzierung durch die Europäische Union (ABL L 338, S. 81), soweit bestimmte Ausgaben der Republik Finnland in Höhe von 927 827,58 Euro wegen Nichtübereinstimmung mit den Vorschriften der Union von der Finanzierung durch die Union im Rahmen des ELER ausgeschlossen werden

Tenor

1. Der Durchführungsbeschluss 2013/763/EU der Kommission vom 12. Dezember 2013 über den Ausschluss bestimmter von den Mitgliedstaaten zulasten des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Garantie, des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) getätigter Ausgaben von der Finanzierung durch die Europäische Union wird für nichtig erklärt, soweit bestimmte Ausgaben der Republik Finnland in Höhe von 927 827,58 Euro wegen Nichtübereinstimmung mit den Vorschriften der Union von der Finanzierung durch die Union im Rahmen des ELER ausgeschlossen werden.
2. Die Europäische Kommission trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABL C 124 vom 12.5.2014.

Urteil des Gerichts vom 9. Dezember 2015 — Comercializadora Eloro/HABM — Zumex Group (zumex)

(Rechtssache T-354/14) ⁽¹⁾

(Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftsbildmarke ZUMEX — Ältere nationale Wortmarke JUMEX — Keine ernsthafte Benutzung der älteren Marke — Art. 42 Abs. 2 der Verordnung [EG] Nr. 207/2009)

(2016/C 038/64)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Klägerin: Comercializadora Eloro, SA (Ecatepec, Mexiko) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt J. de Castro Hermida)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigte: S. Palmero Cabezas)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM und Streithelferin vor dem Gericht: Zumex Group, SA (Moncada, Spanien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin M. C. March Cabrelles)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des HABM vom 13. Februar 2014 (Sache R 391/2012-1) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen der Comercializadora Eloro, SA und der Zumex Group, SA

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Comercializadora Eloro, SA trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABL C 253 vom 4.8.2014.

Urteil des Gerichts vom 10. Dezember 2015 — Fútbol Club Barcelona/HABM (Darstellung des Umrisses eines Wappens)

(Rechtssache T-615/14) ⁽¹⁾

(Gemeinschaftsmarke — Anmeldung einer Gemeinschaftsbildmarke, die den Umriss eines Wappens darstellt — Absolutes Eintragungshindernis — Fehlende Unterscheidungskraft — Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] 207/2009 — Keine durch Benutzung erworbene Unterscheidungskraft — Art. 7 Abs. 3 der Verordnung Nr. 207/2009)

(2016/C 038/65)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Kläger: Fútbol Club Barcelona (Barcelona, Spanien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt J. Carbonell Callicó)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigter: J. Crespo Carrillo)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des HABM vom 23. Mai 2014 (Sache R 2500/2013-1) über die Anmeldung eines Bildzeichens, das den Umriss eines Wappens darstellt, als Gemeinschaftsmarke

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Der Fútbol Club Barcelona trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABL C 372 vom 20.10.2014.

Urteil des Gerichts vom 10. Dezember 2015 — Sony Computer Entertainment Europe/HABM — Marpefa (Vieta)

(Rechtssache T-690/14) ⁽¹⁾

(Gemeinschaftsmarke — Verfallsverfahren — Gemeinschaftsbildmarke Vieta — Ernsthafte Benutzung der Marke — Art der Benutzung — Art. 15 Abs. 1 und Art. 51 Abs. 2 der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 — Form, die von der Marke nur in Bestandteilen abweicht, die die Unterscheidungskraft der Marke nicht beeinflussen — Nachweis der Benutzung für die eingetragenen Waren)

(2016/C 038/66)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Sony Computer Entertainment Europe Ltd (London, Vereinigtes Königreich) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt S. Malynicz)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigter: J. Crespo Carrillo)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM und Streithelferin vor dem Gericht: Marpefa, SL (Barcelona, Spanien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt I. Barroso Sánchez-Lafuente)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des HABM vom 2. Juli 2014 (Sache R 2100/2013-2) zu einem Verfallsverfahren zwischen der Sony Computer Entertainment Europe Ltd und der Marpefa, SL

Tenor

1. Die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) vom 2. Juli 2014 (Sache R 2100/2013-2) wird aufgehoben, soweit mit ihr die Klage gegen die Entscheidung der Nichtigkeitsabteilung zurückgewiesen wird, den Antrag auf Verfall der Gemeinschaftsbildmarke Vieta für „Geräte zur Wiedergabe von Ton und Bild“ zurückzuweisen.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABL C 431 vom 1.12.2014.

Urteil des Gerichts vom 11. Dezember 2015 — Hikari Miso/HABM — Nishimoto Trading (Hikari)

(Rechtssache T-751/14) ⁽¹⁾

(Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke Hikari — Ältere nationale Wortmarke HIKARI — Relatives Eintragungshindernis — Verwechslungsgefahr — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009)

(2016/C 038/67)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Hikari Miso Co. Ltd (Simosuwa-machi, Japan) (Prozessbevollmächtigte: D. McFarland, Barrister)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigter: H. O'Neill)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM und Streithelferin vor dem Gericht: Nishimoto Trading Co. Ltd (Santa Fe Springs, Kalifornien, Vereinigte Staaten von Amerika) (Prozessbevollmächtigter: G. Pritchard, Barrister)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des HABM vom 8. September 2014 (Sache R 2394/2013-4) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen der Nishimoto Trading Co. Ltd und der Hikari Miso Co. Ltd

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Hikari Miso Co. Ltd trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 7 vom 12.1.2015.

Beschluss des Gerichts vom 1. Dezember 2015 — REWE-Zentral/HABM — Planet GDZ (PRO PLANET)

(Rechtssache T-373/12) ⁽¹⁾

(Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Rücknahme des Widerspruchs — Erledigung der Hauptsache)

(2016/C 038/68)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: REWE-Zentral AG (Köln, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: zunächst Rechtsanwälte M. Kinkeldey und A. Bognár, dann Rechtsanwälte M. Kinkeldey und C. Schmitt)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigte: D. Walicka)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM und Streithelferin vor dem Gericht: Planet GDZ AG (Tagelswangen, Schweiz) (Prozessbevollmächtigte: zunächst Rechtsanwälte M. Nentwig und G. M. Becker, dann Rechtsanwalt M. Nentwig)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des HABM vom 14. Juni 2012 (Sache R 1350/2011-1) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen der Planet GDZ AG und der REWE-Zentral AG

Tenor

1. Der Rechtsstreit ist in der Hauptsache erledigt.
2. Die REWE-Zentral AG und die Planet GDZ AG tragen ihre eigenen Kosten sowie jeweils zur Hälfte die Kosten des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM).

⁽¹⁾ ABl. C 319 vom 20.10.2012.

**Beschluss des Gerichts vom 30. November 2015 — Gmina Miasto Gdynia und
Port Lotniczy Gdynia Kosakowo/Kommission**

(Rechtssache T-215/14) ⁽¹⁾

**(Nichtigkeitsklage — Ersetzung der angefochtenen Maßnahme während des Verfahrens — Anpassung der
Anträge — Parallelklage gegen den neuen Beschluss — Erledigung der Hauptsache)**

(2016/C 038/69)

Verfahrenssprache: Polnisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerinnen: Gmina Miasto Gdynia (Gdynia, Polen) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte T. Koncewicz und K. Gruszecka-Spychała) und Port Lotniczy Gdynia Kosakowo sp. z o.o. (Gdynia) (Prozessbevollmächtigte: zunächst Rechtsanwälte T. Koncewicz und K. Gruszecka-Spychała, dann Rechtsanwalt P. Rosiak)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: D. Grespan, S. Noë und A. Stobiecka-Kuik)

Streithelferin zur Unterstützung der Anträge der Klägerinnen: Republik Polen (Prozessbevollmächtigter: B. Majczyna)

Gegenstand

Zunächst Klage auf Nichtigserklärung des Beschlusses 2014/883/EU der Kommission vom 11. Februar 2014 über die staatliche Beihilfe SA.35388 (13/C) (ex 13/NN und ex 12/N) — Polen — Errichtung des Flughafens Gdynia-Kosakowo (ABl. L 357, S. 51), und dann Klage auf Nichtigserklärung des Beschlusses (EU) 2015/1586 der Kommission vom 26. Februar 2015 über die staatliche Beihilfe SA.35388 (13/C) (ex 13/NN und ex 12/N) — Polen — Errichtung des Flughafens Gdynia-Kosakowo (ABl. L 250, S. 165), der den Beschluss 2014/833 ersetzt

Tenor

1. Der Rechtsstreit ist in der Hauptsache erledigt.
2. Hinsichtlich des Verfahrens zur Hauptsache trägt die Europäische Kommission ihre eigenen Kosten sowie die der Gmina Miasto Gdynia und der Port Lotniczy Gdynia Kosakowo sp. z o.o. entstandenen Kosten.
3. Hinsichtlich des Verfahrens des vorläufigen Rechtsschutzes tragen die Gmina Miasto Gdynia und Port Lotniczy Gdynia Kosakowo ihre eigenen Kosten sowie die der Kommission entstandenen Kosten.
4. Die Republik Polen trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 175 vom 10.6.2014.

Beschluss des Gerichts vom 30. November 2015 — Gmina Kosakowo/Kommission

(Rechtssache T-217/14) ⁽¹⁾

**(Nichtigkeitsklage — Ersetzung der angefochtenen Maßnahme während des Verfahrens — Erledigung der
Hauptsache)**

(2016/C 038/70)

Verfahrenssprache: Polnisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Gmina Kosakowo (Kosakowo, Polen) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. Leśny)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: D. Grespan, S. Noë und A. Stobiecka-Kuik)

Streithelferin zur Unterstützung der Anträge der Klägerin: Republik Polen (Prozessbevollmächtigter: B. Majczyna)

Gegenstand

Klage auf Nichtigerklärung des Beschlusses 2014/883/EU der Kommission vom 11. Februar 2014 über die staatliche Beihilfe SA.35388 (13/C) (ex 13/NN und ex 12/N) — Polen — Errichtung des Flughafens Gdynia-Kosakowo (ABl. L 357, S. 51)

Tenor

1. Der Rechtsstreit ist in der Hauptsache erledigt.
2. Hinsichtlich des Verfahrens zur Hauptsache trägt die Europäische Kommission ihre eigenen Kosten sowie die der Gmina Kosakowo entstandenen Kosten.
3. Hinsichtlich des Verfahrens des vorläufigen Rechtsschutzes trägt die Gmina Kosakowo ihre eigenen Kosten sowie die der Kommission entstandenen Kosten.
4. Die Republik Polen trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 202 vom 30.6.2014.

Beschluss des Gerichts vom 30. November 2015 — GreenPack/HABM

(Rechtssache T-513/14) ⁽¹⁾

(Gemeinschaftsmarke — Zurückweisung der Anmeldung — Rücknahme der Anmeldung — Erledigung)

(2016/C 038/71)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: GreenPack GmbH (Berlin, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: zunächst Rechtsanwälte P. Ruess und A. Doepner-Thiele, dann Rechtsanwältin C. Glasemann)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigte: zunächst G. Schneider, dann G. Schneider und D. Botis)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des HABM vom 29. April 2014 (Sache R 2324/2013-1) über die Anmeldung des Wortzeichens GreenPack als Gemeinschaftsmarke

Tenor

1. Der Rechtsstreit ist in der Hauptsache erledigt.
2. Die GreenPack GmbH trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 303 vom 8.9.2014.

Beschluss des Gerichts vom 23. November 2015 — EREF/Kommission**(Rechtssache T-694/14) ⁽¹⁾****(Nichtigkeitsklage — Leitlinien für staatliche Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2014-2020 —
Verband — Keine unmittelbare Betroffenheit der Mitglieder — Unzulässigkeit)**

(2016/C 038/72)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: European Renewable Energies Federation (EREF) (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin U. Prall)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: L. Flynn, K. Herrmann und R. Sauer)

Gegenstand

Klage auf Nichtigerklärung der Mitteilung der Kommission vom 28. Juni 2014 „Leitlinien für staatliche Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2014-2020“ (ABl. C 200, S. 1) in Bezug auf die Kriterien für die Beurteilung der Vereinbarkeit der zugunsten von Energie aus erneuerbaren Quellen gewährten Beihilfen mit dem Binnenmarkt

Tenor

1. Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.
2. Die European Renewable Energies Federation (EREF) trägt neben ihren eigenen Kosten die Kosten der Europäischen Kommission.

⁽¹⁾ ABl. C 409 vom 17.11.2014.

**Beschluss des Gerichts vom 23. November 2015 — Actega Terra/HABM — Heidelberger
Druckmaschinen (FoodSafe)****(Rechtssache T-766/14) ⁽¹⁾****(Gemeinschaftsmarke — Nichtigkeitsverfahren — Gemeinschaftswortmarke FoodSafe — Absolutes
Eintragungshindernis — Beschreibender Charakter — Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung [EG]
Nr. 207/2009 — Klage, der offensichtlich jede rechtliche Grundlage fehlt)**

(2016/C 038/73)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Actega Terra GmbH (Lehrte, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin C. Onken)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigter: A. Schifko)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM und Streithelferin vor dem Gericht: Heidelberger Druckmaschinen AG (Heidelberg, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin I. Lins)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des HABM vom 8. September 2014 (Sache R 2440/2013-4) zu einem Nichtigkeitsverfahren zwischen der Heidelberger Druckmaschinen AG und der Actega Terra GmbH

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Actega Terra GmbH trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 46 vom 9.2.2015.

Beschluss des Gerichts vom 27. November 2015 — Italien/Kommission**(Rechtssache T-809/14) ⁽¹⁾**

(Nichtigkeitsklage — Sprachenregelung — Ausschreibung der Stelle des Direktors des Übersetzungszentrums für die Einrichtungen der Union — Sprachanforderungen auf der Online-Bewerbungsmaske — Angebliche Abweichung von der im Amtsblatt veröffentlichten Stellenausschreibung — Von der Kommission nach Abschluss des Verfahrens für die Einreichung der Bewerbungen versandtes Schreiben — Unzulässigkeit)

(2016/C 038/74)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Klägerin: Italienische Republik (Prozessbevollmächtigte: G. Palmieri im Beistand von P. Gentili, Avvocato dello Stato)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: J. Currall und G. Gattinara)

Gegenstand

Klage auf Nichtigerklärung eines in einem Schreiben vom 2. Oktober 2014 des Generaldirektors der Generaldirektion (GD) „Humanressourcen und Sicherheit“ der Kommission an den Generaldirektor für die Europäische Union des italienischen Ministeriums für auswärtige Angelegenheiten angeblich enthaltenen Beschlusses der Kommission

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Italienische Republik trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 46 vom 9.2.2015.

Beschluss des Gerichts vom 1. Dezember 2015 — Banco Espírito Santo/Kommission**(Rechtssache T-814/14) ⁽¹⁾**

(Nichtigkeitsklage — Staatliche Beihilfen — Beihilfe der portugiesischen Behörden zur Abwicklung des Finanzinstituts Banco Espírito Santo, SA — Gründung einer Brückenbank — Entscheidung, keine Einwände zu erheben — Von den portugiesischen Behörden abgegebene Verpflichtungszusagen — Kontrolle der Erfüllung ihrer Verpflichtungen durch einen Monitoring Trustee — Zahlung der Vergütung des Monitoring Trustee durch die Bad Bank — Antrag auf teilweise Nichtigerklärung — Unzulässigkeit)

(2016/C 038/75)

Verfahrenssprache: Portugiesisch

Parteien

Klägerin: Banco Espírito Santo, SA (Lissabon, Portugal) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte M. Gorjão-Henriques und L. Bordalo e Sá)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: L. Flynn, M. França und P.-J. Loewenthal)

Gegenstand

Klage auf Nichtigerklärung der Rn. 9 und 18 des Anhangs II des Beschlusses der Kommission C (2014) 5682 final vom 3. August 2014, Staatliche Beihilfe Nr. SA.39250 (2014/N) — Portugal, Abwicklung der Banco Espírito Santo, S. A., soweit damit der Klägerin die Verantwortung für die Zahlung der Vergütung oder anderer Kosten des *Monitoring Trustee* auferlegt wird, der beauftragt ist, für die Erfüllung der von der Portugiesischen Republik eingegangenen Verpflichtungen Sorge zu tragen, oder diese Bestimmungen in diesem Sinne ausgelegt werden können

Tenor

1. Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.
2. Der Streithilfeantrag der Portugiesischen Republik ist erledigt.
3. Die Banco Espírito Santo, SA trägt ihre eigenen Kosten und die der Kommission entstandenen Kosten.
4. Die Banco Espírito Santo, SA, die Europäische Kommission und die Portugiesische Republik tragen jeweils ihre eigenen Kosten im Zusammenhang mit dem Streithilfeantrag.

⁽¹⁾ ABL C 118 vom 13.4.2015.

Beschluss des Gerichts vom 30. November 2015 — August Brötje/HABM (HydroComfort)

(Rechtssache T-845/14) ⁽¹⁾

(Gemeinschaftsmarke — Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke HydroComfort — Absolutes Eintragungshindernis — Beschreibender Charakter — Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 — Klage, der offensichtlich jede rechtliche Grundlage fehlt)

(2016/C 038/76)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: August Brötje GmbH (Rastede, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte S. Pietzcker und C. Spintig)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigte: W. Schramek, D. Walicka und A. Schiffko)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des HABM vom 23. Oktober 2014 (Sache R 1302/2014-5) über die Anmeldung des Wortzeichens HydroComfort als Gemeinschaftsmarke

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.

2. Die August Brötje GmbH trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 89 vom 16.3.2015.

Beschluss des Gerichts vom 2. Dezember 2015 — Novartis/HABM — Mabxience (HERTIXAN)
(Rechtssache T-41/15) ⁽¹⁾
(Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Zurücknahme der Anmeldung — Erledigung)
(2016/C 038/77)
Verfahrenssprache: Spanisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Novartis AG (Basel, Schweiz) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. Douglas)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigte: S. Palmero Cabezas)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM: Mabxience SA (Montevideo, Uruguay)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des HABM vom 31. Oktober 2014 (Sache R 2550/2013-1) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen der Novartis AG und der Mabxience SA

Tenor

1. Der Rechtsstreit ist in der Hauptsache erledigt.
2. Die Novartis AG trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 107 vom 30.3.2015.

Beschluss des Gerichts vom 23. November 2015 — Slowenien/Kommission
(Rechtssache T-118/15) ⁽¹⁾
(Nichtigkeitsklage — EAGFL — Abteilung „Garantie“ — EGFL und ELER — Klagefrist — Beginn —
Verspätung — Unzulässigkeit)
(2016/C 038/78)
Verfahrenssprache: Slowenisch

Parteien

Klägerin: Republik Slowenien (Prozessbevollmächtigter: L. Bembič)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: B. Rous Demiri und D. Triantafyllou)

Gegenstand

Klage auf Nichtigerklärung des Durchführungsbeschlusses 2014/950/EU der Kommission vom 19. Dezember 2014 über den Ausschluss bestimmter von den Mitgliedstaaten zulasten des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Garantie, des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) getätigter Ausgaben von der Finanzierung durch die Europäische Union (ABl. L 369, S. 71), soweit mit ihm bestimmte von der Republik Slowenien getätigte Ausgaben ausgeschlossen werden.

Tenor

1. *Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.*
2. *Die Anträge der Italienischen Republik, der Französischen Republik und Ungarns auf Zulassung zur Streithilfe sind erledigt.*
3. *Die Republik Slowenien trägt ihre eigenen Kosten und die Kosten der Europäischen Kommission.*
4. *Die Republik Slowenien, die Kommission, die Italienische Republik, die Französische Republik und Ungarn tragen ihre eigenen Kosten im Zusammenhang mit den Anträgen auf Zulassung zur Streithilfe.*

⁽¹⁾ ABl. C 146 vom 4.5.2015.

Beschluss des Gerichts vom 20. November 2015 — Zitro IP/HABM (WORLD OF BINGO)

(Rechtssache T-202/15) ⁽¹⁾

(Gemeinschaftsmarke — Anmeldung der Gemeinschaftsbildmarke WORLD OF BINGO — Absolutes Eintragungshindernis — Beschreibender Charakter — Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 — Klage, der offensichtlich jede rechtliche Grundlage fehlt)

(2016/C 038/79)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Klägerin: Zitro IP Sàrl (Luxemburg, Luxemburg) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt A. Canela Giménez)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigte: V. Melgar und J. Crespo Carrillo)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des HABM vom 23. Februar 2015 (Sache R 1899/2014-4) über die Anmeldung des Bildzeichens WORLD OF BINGO als Gemeinschaftsmarke

Tenor

1. *Die Klage wird abgewiesen.*
2. *Die Zitro IP Sàrl trägt die Kosten.*

⁽¹⁾ ABl. C 198 vom 15.6.2015.

Beschluss des Gerichts vom 20. November 2015 — Zitro IP/HABM (WORLD OF BINGO)**(Rechtssache T-203/15) ⁽¹⁾****(Gemeinschaftsmarke — Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke WORLD OF BINGO — Absolutes Eintragungshindernis — Beschreibender Charakter — Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 — Klage, der offensichtlich jede rechtliche Grundlage fehlt)**

(2016/C 038/80)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien**Klägerin:** Zitro IP Sàrl (Luxemburg, Luxemburg) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt A. Canela Giménez)**Beklagter:** Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigte: V. Melgar und J. Crespo Carrillo)**Gegenstand**

Klage gegen die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des HABM vom 23. Februar 2015 (Sache R 1900/2014-4) über die Anmeldung des Wortzeichens WORLD OF BINGO als Gemeinschaftsmarke

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Zitro IP Sàrl trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 198 vom 15.6.2015.

Beschluss des Gerichts vom 2. Dezember 2015 — Lidl Stiftung/HABM — toom Baumarkt (Super-Samstag)**(Rechtssache T-213/15) ⁽¹⁾****(Gemeinschaftsmarke — Antrag auf Nichtigkeitserklärung — Zurücknahme des Antrags auf Nichtigkeitserklärung — Erledigung)**

(2016/C 038/81)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien**Klägerin:** Lidl Stiftung & Co. KG (Neckarsulm, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt M. Wolter und Rechtsanwältin A. C. Berger)**Beklagter:** Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigter: H. P. Kunz)**Andere Partei im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM und Streithelferin vor dem Gericht:** toom Baumarkt GmbH (Köln, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt M. Kinkeldey sowie Rechtsanwältinnen S. Brandstätter und J. Rosenhäger)**Gegenstand**

Klage gegen die Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des HABM vom 16. Februar 2015 (Sache R 657/2014-5), betreffend ein Nichtigkeitsverfahren zwischen der toom Baumarkt GmbH und der Lidl Stiftung & Co. KG.

Tenor

1. Der Rechtsstreit ist in der Hauptsache erledigt.
2. Die Lidl Stiftung & Co. KG trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABL C 205 vom 22.6.2015.

Beschluss des Gerichts vom 17. November 2015 — Certuss Dampfautomaten/HABM — Universal for Engineering Industries (Universal 1800 TC)

(Rechtssache T-329/15) ⁽¹⁾

(Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Rücknahme des Widerspruchs — Erledigung der Hauptsache)

(2016/C 038/82)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Certuss Dampfautomaten GmbH & Co. KG (Krefeld, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt J. Sroka)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigter: D. Botis)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM: Universal for Engineering Industries SAE (Gizeh, Ägypten)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des HABM vom 9. April 2015 (Sache R 1303/2014-2) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen der Certuss Dampfautomaten GmbH & Co. KG und der Universal for Engineering Industries SAE

Tenor

1. Der Rechtsstreit ist in der Hauptsache erledigt.
2. Die Certuss Dampfautomaten GmbH & Co. KG trägt ihre eigenen Kosten sowie die des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM).

⁽¹⁾ ABL C 279 vom 24. 8. 2015.

Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 10. Dezember 2015 — GGP Italy/Kommission

(Rechtssache T-474/15 R)

(Vorläufiger Rechtsschutz — Richtlinie 2006/42/EG — Schutz der Gesundheit und der Sicherheit von Verbrauchern und Arbeitnehmern vor Risiken beim Umgang mit Maschinen — Maßnahme der lettischen Behörden zum Verbot eines Rasenmähertyps — Beschluss der Kommission, mit dem die Maßnahme für gerechtfertigt erklärt wird — Antrag auf Aussetzung des Vollzugs — Keine Dringlichkeit)

(2016/C 038/83)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Antragstellerin: Global Garden Products Italy SpA (GGP Italy) (Castelfranco Veneto, Italien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte A. Villani, L. D'Amario und M. Caccialanza)

Antragsgegnerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: G. Braga da Cruz und L. Cappelletti)

Gegenstand

Antrag auf Aussetzung des Vollzugs des Durchführungsbeschlusses (EU) 2015/902 der Kommission vom 10. Juni 2015 über eine von Lettland gemäß der Richtlinie 2006/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates verhängte Maßnahme zum Verbot des Inverkehrbringens eines Rasenmähers, hergestellt von GGP Italy SpA (ABl. L 147, S. 22)

Tenor

1. Der Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz wird zurückgewiesen.
2. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Klage, eingereicht am 6. Oktober 2015 — Flamagas/HABM — MatMind (CLIPPER)

(Rechtssache T-580/15)

(2016/C 038/84)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerin: Flamagas, SA (Barcelona, Spanien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte I. Valdelomar Serrano, G. Hinarejos Mulliez und D. Gabarre Armengol)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: MatMind Srl (Formello, Italien)

Angaben zum Verfahren vor dem HABM

Inhaberin der streitigen Marke: Klägerin.

Streitige Marke: Dreidimensionale Gemeinschaftsmarke (Form eines Feuerzeugs mit dem Wortbestandteil „CLIPPER“) — Gemeinschaftsmarke Nr. 4 758 652.

Verfahren vor dem HABM: Nichtigkeitsverfahren.

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des HABM vom 30. Juli 2015 in der Sache R 924/2013-1.

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- die Entscheidung der Nichtigkeitsabteilung vom 22. März 2013 im Nichtigkeitsverfahren Nr. C 5642 gegen die eingetragene Gemeinschaftsmarke Nr. 4 758 652 zu bestätigen;
- der anderen Beteiligten im Verfahren die Kosten aufzuerlegen.

Angeführte Klagegründe

- Verstoß gegen Art. 7 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung Nr. 207/2009;

- Verstoß gegen Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009;
- Verstoß gegen Art. 7 Abs. 1 Buchst. e Ziff. ii der Verordnung Nr. 207/2009.

Klage, eingereicht am 27. Oktober 2015 — Yieh United Steel/Kommission

(Rechtssache T-607/15)

(2016/C 038/85)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Yieh United Steel Corp. (Kaohsiung City, Taiwan) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt D. Luff)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Art. 1 und 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1429 der Kommission vom 26. August 2015 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von kaltgewalzten Flacherzeugnissen aus nicht rostendem Stahl mit Ursprung in der Volksrepublik China und Taiwan ⁽¹⁾ (im Folgenden: angefochtene Verordnung) für nichtig zu erklären, soweit sie die Klägerin betreffen, und
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin drei Klagegründe geltend.

1. Erster Klagegrund: Das Gericht sei dafür zuständig, die Art. 1 und 2 der angefochtenen Verordnung sowie ihre Vereinbarkeit mit der Grundverordnung und den allgemeinen Grundsätzen des Unionsrechts zu prüfen.
2. Zweiter Klagegrund: Die Kommission habe gegen Art. 2 Abs. 5 der Grundverordnung verstoßen, indem sie es zu Unrecht abgelehnt habe, die von der Klägerin schon in der Vergangenheit angewandten Kostenverteilungsverfahren zu berücksichtigen, die international anerkannten Buchführungsgrundsätzen entsprächen. Aufgrund dieses Verstoßes habe die Kommission es zu Unrecht abgelehnt, das recycelte Altmetall von den Produktionskosten des fraglichen Produkts abzuziehen, und dadurch den Normalwert unter Verstoß gegen Art. 2 Abs. 3 der Grundverordnung künstlich erhöht.
3. Dritter Klagegrund: Die Kommission habe gegen Art. 2 Abs. 1 der Grundverordnung verstoßen, indem sie im Rahmen von normalen Handelsgeschäften an einen unabhängigen inländischen Kunden getätigte Verkäufe des fraglichen Produkts zu Unrecht nicht zur Bestimmung des Normalwerts zugelassen habe. Die Kommission habe diese Weigerung nicht hinreichend begründet. Außerdem sei, wenn man davon ausgehe, dass diese Weigerung lediglich darauf zurückzuführen sei, dass die betreffenden Produkte nach ihrem Verkauf (ohne Wissen der Klägerin) ausgeführt worden seien, das von der Kommission angewandte Kriterium illegal. Die Kommission hätte hinsichtlich des endgültigen Bestimmungsorts dieser Verkäufe die Absicht der Klägerin im Zeitpunkt des Verkaufs berücksichtigen müssen. Somit habe die Kommission gegen Art. 2 Abs. 2 der Grundverordnung verstoßen, indem sie inländische Verkäufe allein deshalb ausgeschlossen habe, weil die Waren nach dem Verkauf von einem unabhängigen Kunden ausgeführt worden seien.

⁽¹⁾ ABl. L 224, S. 10.

Klage, eingereicht am 29. Oktober 2015 — Azur Space Solar Power/HABM (Darstellung einer schwarzen Linie)

(Rechtssache T-614/15)

(2016/C 038/86)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Azur Space Solar Power GmbH (Heilbronn, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt J. Nicodemus)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM)

Angaben zum Verfahren vor dem HABM

Streitige Marke: Internationale Registrierung der Bildmarke (Darstellung einer schwarzen Linie) mit Benennung der Europäischen Union — Anmeldung Nr. 1201652.

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des HABM vom 2. September 2015 in der Sache R 3233/2015-4.

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem HABM die Kosten aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

- Verstoß gegen Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009.

Klage, eingereicht am 23. November 2015 — E-Control/ACER

(Rechtssache T-671/15)

(2016/C 038/87)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Energie-Control Austria für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (E-Control) (Wien, Österreich) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt F. Schuhmacher)

Beklagte: Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Stellungnahme Nr. 09/2015 der Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden vom 23. September 2015 zur Vereinbarkeit der Entscheidungen der nationalen Regulierungsbehörden, mit denen die Methoden für die Zuweisung grenzüberschreitender Übertragungskapazitäten in Mittel- und Osteuropa genehmigt werden, mit der Verordnung (EG) Nr. 714/2009 und den in deren Anhang I enthaltenen Leitlinien für das Management und die Vergabe verfügbarer Übertragungskapazitäten auf Verbindungsleitungen zwischen nationalen Netzen für nichtig zu erklären;
- der Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin sechs Klagegründe geltend.

1. Verstoß gegen Verfahrensvoraussetzungen, insbesondere Fehlen von Verfahrensregeln, Verstoß gegen das Recht auf Akteneinsicht, Verstoß gegen den Anspruch auf rechtliches Gehör und Fehlen einer angemessenen Begründung.
2. Fehlen einer Rechtsgrundlage für die vorgeschlagenen Maßnahmen, da die ACER nicht das in Art. 8 der Verordnung (EG) Nr. 713/2009 vorgesehene Verfahren eingehalten habe, sondern ihre Stellungnahme stattdessen auf Art. 7 Abs. 4 der Verordnung Nr. 713/2009 gestützt und *ultra vires* gehandelt habe.
3. Verstoß gegen die Verordnung Nr. 714/2009, da die Schlussfolgerung der ACER, dass an der deutsch-österreichischen Grenze ein struktureller Engpass bestehe, nicht durch Tatsachen gestützt und mit der Definition eines Engpasses nicht vereinbar sei. Ferner fehle es in der Stellungnahme an einer Folgenabschätzung und einer gründlichen Würdigung alternativer Lösungen. Schließlich sei das Verfahren zur Zuteilung von Kapazitäten, wie es in der Stellungnahme dargestellt werde, weder ein geeignetes noch ein verhältnismäßiges Mittel zur Bekämpfung der in der Stellungnahme dargestellten Probleme.
4. Verstoß gegen die Verordnung (EU) 2015/1222 der Kommission (CACM-Leitlinie), soweit die Stellungnahme verpflichtende materiell- und verfahrensrechtliche Voraussetzungen der CACM-Leitlinie, die vor dem Erlass der Stellungnahme in Kraft getreten sei, außer Acht lasse.
5. Verstoß gegen Art. 101 AEUV und Art. 102 AEUV in Verbindung mit Art. 43 Abs. 3 EUV, da die Stellungnahme gegen Grundprinzipien des Europäischen Energiebinnenmarkts verstoße, indem sie von den nationalen Regulierungsbehörden und den Übertragungsnetzbetreibern verlange, den integrierten Energiemarkt zwischen Österreich und Deutschland künstlich aufzuteilen.
6. Verstoß gegen Art. 34 AEUV und Art. 35 AEUV, weil die Regulierungsmaßnahme künstliche Handelshemmnisse zwischen Mitgliedstaaten einführen und das Grundprinzip des freien Warenverkehrs im Sinne von Art. 34 AEUV und Art. 35 AEUV beeinträchtigen würde.

Klage, eingereicht am 20. November 2015 — Shanxi Taigang Stainless Steel/Kommission

(Rechtssache T-675/15)

(2016/C 038/88)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Shanxi Taigang Stainless Steel Co. Ltd (Taiyuan, China) (Prozessbevollmächtigte: F. Carlin, Barrister, und Rechtsanwältin N. Niejahr)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Durchführungsverordnung (EU) 2015/1429 der Kommission vom 26. August 2015 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von kaltgewalzten Flacherzeugnissen aus nicht rostendem Stahl mit Ursprung in der Volksrepublik China und Taiwan (ABl. L 224, S. 10) für nichtig zu erklären, soweit damit Ausfuhren der Klägerin mit Antidumpingzöllen belegt und vorläufige Zölle auf diese Ausfuhren vereinnahmt werden;
- der Kommission ihre eigenen Kosten und die Kosten der Klägerinnen in Verbindung mit diesem Verfahren aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin drei Klagegründe geltend.

1. Die Kommission habe gegen Art. 2 Abs. 7 Buchst. a Unterabs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1225/2009 des Rates ⁽¹⁾ (im Folgenden: Grundverordnung) verstoßen, indem sie die Vereinigten Staaten von Amerika (im Folgenden: USA) im vorliegenden Fall als angemessenes Vergleichsland identifiziert und ausgewählt habe. Diese Auswahl habe sowohl auf einer fehlerhaften Auslegung und Anwendung von Art. 2 Abs. 7 Buchst. a Unterabs. 2 der Grundverordnung als auch auf offensichtlichen Fehlern in der Beurteilung des Sachverhalts beruht. Hilfsweise wird geltend gemacht, dass die Kommission Art. 2 Abs. 7 Buchst. a der Grundverordnung offensichtlich fehlerhaft angewandt habe, indem sie es unterlassen habe, bestimmte erforderliche Berichtigungen des Normalwerts vorzunehmen, obwohl sie die USA als Vergleichsland ausgewählt habe.
2. Die Kommission habe gegen Art. 2 Abs. 10 der Grundverordnung verstoßen, indem sie es unterlassen habe, nach Buchst. k dieser Bestimmung die erforderliche Berichtigung für innerbetriebliche Transportkosten eines ausführenden US-Herstellers vorzunehmen.
3. Die Kommission habe gegen Art. 3 Abs. 2, 6 und 7 der Grundverordnung verstoßen. Die Analyse der Kommission zu bestimmten Schädigungsfaktoren und zum Kausalzusammenhang sei mit offensichtlichen Fehlern bei der Beurteilung des Sachverhalts behaftet und/oder stehe nicht in Einklang mit der Pflicht der Kommission zur sorgfältigen und unparteiischen Untersuchung von Daten.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 1225/2009 des Rates vom 30. November 2009 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern (ABl. L 343, S. 51).

Klage, eingereicht am 20. November 2015 — Les Éclaires/HABM — L'éclaireur International (L'ECLAIREUR)

(Rechtssache T-680/15)

(2016/C 038/89)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerin: Les Éclaires GmbH (Nürnberg, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin S. Bund)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM)

Anderer Beteiligter im Verfahren vor der Beschwerdekammer: L'éclaireur International (Luxemburg, Luxemburg)

Angaben zum Verfahren vor dem HABM

Inhaber der streitigen Marke: Anderer Beteiligter im Verfahren vor der Beschwerdekammer.

Streitige Marke: Gemeinschaftswortmarke „L'ECLAIREUR“ — Gemeinschaftsmarke Nr. 3 494 028.

Verfahren vor dem HABM: Nichtigkeitsverfahren.

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des HABM vom 3. September 2015 in der Sache R 2266/2014-1.

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Angeführte Klagegründe

- Verstoß gegen Art. 15 Abs. 1 der Verordnung Nr. 207/2009

- Verstoß gegen Art. 51 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung Nr. 207/2009
- Unvereinbarkeit mit Teil C Abschnitt 6 der Prüfungsrichtlinien des HABM

Klage, eingereicht am 20. November 2015 — Environmental Manufacturing/HABM — Société Elmar Wolf (Darstellung eines Wolfskopfs)

(Rechtssache T-681/15)

(2016/C 038/90)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerin: Environmental Manufacturing LLP (Stowmarket, Vereinigtes Königreich) (Prozessbevollmächtigter: S. Malynicz, Barrister)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Société Elmar Wolf SA (Weißenburg, Frankreich)

Angaben zum Verfahren vor dem HABM

Anmelder: Klägerin.

Streitige Marke: Gemeinschaftsbildmarke (Darstellung eines Wolfskopfs) — Gemeinschaftsmarkenanmeldung Nr. 4971511.

Verfahren vor dem HABM: Widerspruchsverfahren.

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des HABM vom 3. September 2015 in der Sache R 1252/2015-1.

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem HABM und der anderen Beteiligten ihre eigenen Kosten und die Kosten der Klägerin aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009.

Klage, eingereicht am 26. November 2015 — Sulayr Global Service/HABM — Sulayr Calidad (sulayr GLOBAL SERVICE)

(Rechtssache T-685/15)

(2016/C 038/91)

Sprache der Klageschrift: Spanisch

Parteien

Klägerin: Sulayr Global Service SL (Valle del Zalabi, Spanien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte P. López Ronda, G. Macías Bonilla und G. Marín Raigal sowie Rechtsanwältin E. Armero Lavie)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Sulayr Calidad SL (Granada, Spanien)

Angaben zum Verfahren vor dem HABM

Anmelderin der streitigen Marke: Klägerin.

Streitige Marke: Gemeinschaftsbildmarke mit den Wortbestandteilen „sulayr GLOBAL SERVICE“ — Anmeldung Nr. 11 960 515.

Verfahren vor dem HABM: Widerspruchsverfahren.

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des HABM vom 23. September 2015 in der Sache R 149/2015-1.

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben, soweit das Gericht davon ausgegangen ist, dass zwischen den für die Klasse 40 angemeldeten Dienstleistungen und den von der älteren Marke erfassten Dienstleistungen der Klasse 42 Ähnlichkeit und folglich Verwechslungsgefahr besteht;
- dem HABM die Kosten aufzuerlegen.

Angeführte Klagegründe

- Verstoß gegen Art. 60 der Verordnung Nr. 207/2009 und Regel 49 Abs. 1 der Verordnung Nr. 2868/95;
- Verstoß gegen Art. 75 der Verordnung Nr. 207/2009;
- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009.

Klage, eingereicht am 27. November 2015 — Clover Canyon/HABM — Kaipa Sportswear (CLOVER CANYON)

(Rechtssache T-693/15)

(2016/C 038/92)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerin: Clover Canyon, Inc. (Los Angeles, Vereinigte Staaten von Amerika) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt T. Schmitz)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Kaipa Sportswear GmbH (Heilbronn, Deutschland)

Angaben zum Verfahren vor dem HABM

Anmelder: Klägerin.

Streitige Marke: Internationale Registrierung der Wortmarke „CLOVER CANYON“ mit Benennung der Europäischen Union — Anmeldung Nr. 1 120 485.

Verfahren vor dem HABM: Widerspruchsverfahren.

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des HABM vom 4. August 2015 in der Sache R 3018/2014-5.

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;

- die Kosten der Klage, einschließlich der Kosten des Beschwerdeverfahrens, dem Beklagten aufzuerlegen;
- oder
- die Kosten der Klage, einschließlich der Kosten des Beschwerdeverfahrens, der anderen Beteiligten im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009.

Klage, eingereicht am 30. November 2015 — Micula/Kommission

(Rechtssache T-694/15)

(2016/C 038/93)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: Ioan Micula (Oradea, Rumänien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt K. Struckmann, G. Forwood, Barrister, und A. Kadri, Solicitor)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Der Kläger beantragt,

- den Beschluss (EU) 2015/1470 der Kommission vom 30. März 2015 über die staatliche Beihilfe SA.38517 (2014/C) (ex 2014/NN) Rumäniens [Schiedsspruch Micula/Rumänien vom 11. Dezember 2013 (bekanntgegeben unter Aktenzeichen C(2015) 2112)] (ABl. L 232, S. 43) für nichtig zu erklären;
- hilfsweise, den angefochtenen Beschluss insoweit für nichtig zu erklären, als er (a) den Kläger betrifft, (b) Rumänien an der Umsetzung des Schiedsspruchs hindert, (c) Rumänien zur Rückzahlung sämtlicher unzulässiger Beihilfen verpflichtet, und (d) anordnet, dass der Kläger solidarisch für die Rückzahlung der von sämtlichen in Art. 2 Abs. 2 des angefochtenen Beschlusses bezeichneten Rechtspersonen bezogenen Beihilfen haften soll;
- der Kommission die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht der Kläger acht Klagegründe geltend.

1. Erster Klagegrund: Der angefochtene Beschluss wende Art. 351 AEUV sowie allgemeine Rechtsgrundsätze unrichtig auf den vorliegenden Fall an.
2. Zweiter Klagegrund: Der angefochtene Beschluss habe zu Unrecht festgestellt, dass die fragliche Maßnahme dem Kläger einen Vorteil verschafft habe, insbesondere durch unrichtige Beurteilung des Zeitpunktes, zu dem der angebliche Vorteil gewährt worden sei, oder hilfsweise durch die Auffassung, dass die Leistung von Schadenersatzzahlungen einen Vorteil darstelle.
3. Dritter Klagegrund: Der angefochtene Beschluss gehe zu Unrecht davon aus, dass die fragliche Maßnahme dem rumänischen Staat zuzurechnen sei.
4. Vierter Klagegrund: Der angefochtene Beschluss habe die Vereinbarkeit der angeblichen Beihilfemaßnahme [mit dem Binnenmarkt] unrichtig beurteilt.

5. Fünfter Klagegrund: Der angefochtene Beschluss habe die Begünstigten der angeblichen Beihilfe unrichtig bestimmt und sein Ergebnis nicht ausreichend begründet, insbesondere hinsichtlich der Bestimmung der natürlichen oder juristischen Personen, die das angeblich begünstigte Unternehmen bilden würden.
6. Sechster Klagegrund: Der angefochtene Beschluss sei mit Rechtsfehlern und einer Kompetenzüberschreitung behaftet, indem er die Rückzahlung der angeblichen Beihilfe anordne.
7. Siebenter Klagegrund: Der angefochtene Beschluss verletze den Vertrauensschutzgrundsatz.
8. Achter Klagegrund: Der angefochtene Beschluss sei mit wesentlichen Verfahrensmängeln behaftet, im Besonderen mit einem Verstoß gegen den Anspruch auf rechtliches Gehör sowie gegen Art. 108 Abs. 3 AEUV und Art. 6 Abs. 1 der Verordnung 659/1999 ⁽¹⁾.

⁽¹⁾ Verordnung Nr. 659/1999 des Rates vom 22. März 1999 über Besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 83, S. 1; in geänderter Fassung).

Klage, eingereicht am 24. November 2015 — BMB/HABM — Ferrero (Bonbonbehälter, Päckchen)

(Rechtssache T-695/15)

(2016/C 038/94)

Sprache der Klageschrift: Polnisch

Parteien

Klägerin: BMB sp. z o.o. (Grójec, Polen) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt [radca prawny] K. Czubkowski)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Ferrero (Alba, Italien)

Angaben zum Verfahren vor dem HABM

Inhaber des streitigen Geschmacksmusters: Klägerin

Streitiges Geschmacksmuster: Gemeinschaftsgeschmacksmuster Nr. 826 680-0001

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Dritten Beschwerdekammer des HABM vom 8. September 2015 in der Sache R 1150/2012-3

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— die angefochtene Entscheidung aufzuheben.

Angeführte Klagegründe

- Verstoß gegen Art. 61 Abs. 1 und 2 der Verordnung Nr. 6/2002;
 - Verstoß gegen die Art. 62 und 63 Abs. 1 der Verordnung Nr. 6/2002;
 - Verstoß gegen Art. 25 Abs. 1 Buchst. e der Verordnung Nr. 6/2002;
 - Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009.
-

Klage, eingereicht am 1. Dezember 2015 — Bodegas Vega Sicilia/HABM (TEMPOS VEGA SICILIA)**(Rechtssache T-696/15)**

(2016/C 038/95)

*Verfahrenssprache: Spanisch***Parteien***Klägerin:* Bodegas Vega Sicilia, SA (Valbuena de Duero, Spanien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin S. Alonso Maruri)*Beklagter:* Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM)**Angaben zum Verfahren vor dem HABM***Streitige Marke:* Gemeinschaftswortmarke „TEMPOS VEGA SICILIA“ — Anmeldung Nr. 13066121.*Angefochtene Entscheidung:* Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des HABM vom 30. September 2015 in der Sache R 285/2015-4.**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des HABM vom 30. September 2015 in der Sache R 285/2015-4 aufzuheben und deshalb für wirkungslos zu erklären;
- die Zurückweisungsentscheidung des HABM vom 8. Dezember 2014 aufzuheben und deshalb für wirkungslos zu erklären;
- dem HABM die Kosten aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

- Verstoß gegen Art. 7 Abs. 1 Buchst. j der Verordnung Nr. 207/2009 in Verbindung mit Art. 118b der Verordnung Nr. 491/2009 über die gemeinsame Organisation des Weinmarkts.

Klage, eingereicht am 30. November 2015 — Volfas Engelman/HABM — Rauch Fruchtsäfte (BRAVORO PINTA)**(Rechtssache T-700/15)**

(2016/C 038/96)

*Sprache der Klageschrift: Englisch***Parteien***Klägerin:* Volfas Engelman AB (Kaunas, Litauen) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt P. Olson)*Beklagter:* Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM)*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer:* Rauch Fruchtsäfte GmbH (Rankweil, Österreich)**Angaben zum Verfahren vor dem HABM***Anmelder:* Klägerin.*Streitige Marke:* Gemeinschaftsbildmarke mit dem Wortbestandteil „BRAVORO PINTA“ — Anmeldung Nr. 10 725 381.

Verfahren vor dem HABM: Widerspruchsverfahren.

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des HABM vom 17. September 2015 in der Sache R 1649/2014-2.

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben und die Gemeinschaftsmarke 1072538 zur Eintragung zuzulassen;
- dem HABM die Kosten aufzuerlegen.

Angeführte Klagegründe

- Die Beschwerdekammer habe einen Fehler bei der Bestimmung der maßgeblichen Verkehrskreise begangen;
- die Beschwerdekammer habe einen Fehler begangen, indem sie festgestellt habe, dass die maßgeblichen Verkehrskreise einen mittleren Aufmerksamkeitsgrad aufwiesen;
- die Beschwerdekammer habe einen Fehler begangen, indem sie wesentliche visuelle Bestandteile der angemeldeten Marke nicht berücksichtigt habe;
- die Beschwerdekammer habe einen Fehler begangen, indem sie eine klangliche Ähnlichkeit zwischen den Marken festgestellt habe;
- die Beschwerdekammer habe einen Fehler begangen, indem sie ihre Entscheidung in Rn. 42 auf die Feststellung gestützt habe, die ältere Marke habe für Energiegetränke eine höhere Kennzeichnungskraft;
- die Beschwerdekammer habe einen Fehler begangen, indem sie eine Verwechslungsgefahr festgestellt habe.

Klage, eingereicht am 25. November 2015 — Stock Polska/HABM — Lass & Steffen (LUBELSKA)

(Rechtssache T-701/15)

(2016/C 038/97)

Sprache der Klageschrift: Polnisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Stock Polska Sp. z o. o. (Warschau, Polen) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt T. Gawrylczyk)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Lass & Steffen GmbH Wein- und Spirituosen-Import (Lübeck, Deutschland)

Angaben zum Verfahren vor dem HABM

Anmelderin der streitigen Marke: Klägerin.

Streitige Marke: Gemeinschaftsbildmarke mit dem Wortbestandteil „LUBELSKA“ — Anmeldung Nr. 11 657 459.

Verfahren vor dem HABM: Widerspruchsverfahren.

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des HABM vom 24. September 2015 in der Sache R 1788/2014-5.

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem HABM die Kosten aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009.

Klage, eingereicht am 2. Dezember 2015 — Makhlouf/Rat**(Rechtssache T-706/15)**

(2016/C 038/98)

*Verfahrenssprache: Französisch***Parteien***Kläger:* Ehab Makhlouf (Damaskus, Syrien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt E. Ruchat)*Beklagter:* Rat der Europäischen Union**Anträge**

Der Kläger beantragt,

- seine Klage für zulässig und begründet zu erklären;
- infolgedessen die Europäische Union zu verurteilen, den gesamten von ihm erlittenen Schaden zu einem Betrag zu ersetzen, den das Gericht nach billigem Ermessen festsetzen wird;
- dem Rat der Europäischen Union die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht der Kläger einen einzigen Klagegrund geltend, der auf dem Schaden beruht, den der Kläger erlitten haben soll und für den der Rat der Europäischen Union haftbar sei. Der geltend gemachte Klagegrund ist dreigeteilt.

- Erster Teil: Unrechtmäßigkeit der Handlungen des Rates, da zum einen die restriktiven Maßnahmen ungerechtfertigt und unverhältnismäßig seien und zum anderen das Recht des Klägers auf eine ordnungsgemäße Verwaltung und sein Recht auf Schutz des guten Rufes sowie sein Eigentumsrecht verletzen;
- Zweiter Teil: Immaterieller Schaden, den der Kläger durch seine Aufnahme in die Liste der von den Sanktionen gegen Syrien erfassten Personen und Organisationen erlitten haben soll.
- Dritter Teil: Verschuldensunabhängige Haftung der Europäischen Union, da die gegen den Kläger erlassenen Maßnahmen in ungewöhnlicher Weise seine Grundrechte beschnitten.

Klage, eingereicht am 30. November 2015 — Pharm-a-care Laboratories/HABM — Pharmavite (VITAMELTS)**(Rechtssache T-713/15)**

(2016/C 038/99)

*Sprache der Klageschrift: Englisch***Parteien***Klägerin:* Pharm-a-care Laboratories Pty. Ltd (Sydney, Australien) (Prozessbevollmächtigter: I. De Freitas, Solicitor)*Beklagter:* Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM)*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer:* Pharmavite LLC (Kalifornien, Vereinigte Staaten von Amerika)

Angaben zum Verfahren vor dem HABM

Inhaberin der streitigen Marke: Klägerin.

Streitige Marke: Gemeinschaftswortmarke „VITAMELTS“ — Gemeinschaftsmarke Nr. 11403581.

Verfahren vor dem HABM: Nichtigkeitsverfahren.

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des HABM vom 10. September 2015 in der Sache R 2649/2014-1.

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- die Entscheidung der Nichtigkeitsabteilung vollständig zu bestätigen, so dass der Antrag Nr. 8627 C auf Erklärung des Verfalls zurückgewiesen wird;
- dem HABM und der Pharmavite LLC die Verfahrenskosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen.

Angeführte Klagegründe

- Die Beschwerdekammer habe gegen Art. 52 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009 verstoßen. Sie habe zu Unrecht angenommen, dass die Beschwerdeführerin bei der Einreichung der Anmeldung bösgläubig gewesen sei;
- die Entscheidung der Beschwerdekammer beruhe zum Teil auf einer Verletzung wesentlicher Formvorschriften; insbesondere sei nämlich der Beschwerdeführerin nicht die Gelegenheit gegeben worden, sich zu Beweisen des Antragstellers, der die Nichtigkeitsklage beantragt habe, zu äußern.

Klage, eingereicht am 4. Dezember 2015 — Drugsrus/EMA

(Rechtssache T-717/15)

(2016/C 038/100)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Drugsrus Ltd (London, Vereinigtes Königreich) (Prozessbevollmächtigte: M. Howe und S. Ford, Barristers, sowie R. Sanghvi, Solicitor)

Beklagte: Europäische Arzneimittel-Agentur (EMA)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die in der E-Mail der EMA vom 8. Oktober 2015 enthaltene Entscheidung, dass Drugsrus nicht befugt ist, ein als Bretaris Genuair eingeführtes Erzeugnis mit der Marke Eklira Genuair zu versehen, für nichtig zu erklären;
- der EMA die Kosten der Klägerin aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin einen einzigen Klagegrund geltend.

Die Klägerin macht geltend, die EMA habe einen Rechtsfehler begangen, als sie zu dem Ergebnis gekommen sei, dass es unzulässig sei, zentral zugelassene Arzneimittel mit einer neuen Marke zu versehen. Nach den Vorschriften des AEUV über den freien Warenverkehr dürfe ein Parallelimporteur ein Erzeugnis für den Parallelvertrieb umpacken und/oder mit einer neuen Marke versehen, sofern dies objektiv erforderlich sei, um dem eingeführten Erzeugnis tatsächlichen Zugang zum Markt des Einfuhrmitgliedstaats zu verschaffen.

Beschluss des Gerichts vom 23. November 2015 — Necci/Kommission

(Rechtssache T-211/15 P) ⁽¹⁾

(2016/C 038/101)

Verfahrenssprache: Französisch

Der Präsident der Rechtsmittelkammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABL C 205 vom 22.6.2015.

